



Wortprotokoll der 108. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 1. März 2021, 11:01 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3.101

Vorsitz: Klaus Ernst, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 7

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

BT-Drucksache 19/26108

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss Digitale Agenda
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



- b) Antrag der Abgeordneten Margit Stumpp, Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Telekommunikationsmodernisierungsgesetz –
Grundversorgung garantieren und digitale
Infrastruktur ausbauen**

BT-Drucksache 19/26531

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss Digitale Agenda

- c) Antrag der Abgeordneten Tabea Rößner, Margit Stumpp, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Telekommunikationsmodernisierungsgesetz - Den
Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern
in den Mittelpunkt stellen**

BT-Drucksache 19/26532

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss Digitale Agenda

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Margit Stumpp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Telekommunikationsmodernisierungsgesetz -
Datenschutz, IT-Sicherheit und Bürgerrechte
sichern**

BT-Drucksache 19/26533

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss Digitale Agenda

- e) Antrag der Abgeordneten Reinhard Houben, Manuel Höferlin, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Gigabit-Ausbau voranbringen - Upgrade für das
Nebenkostenprivileg**

BT-Drucksache 19/26117

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss Digitale Agenda
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und
Kommunen

**Mitglieder des Ausschusses***

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Bleser, Peter Durz, Hansjörg Grotelüschen, Astrid Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Helfrich, Mark Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lämmel, Andreas G. Lenz, Dr. Andreas Loos, Bernhard Metzler, Jan Müller (Braunschweig), Carsten Pfeiffer, Dr. Joachim Rouenhoff, Stefan Stein (Rostock), Peter Willsch, Klaus-Peter	Dött, Marie-Luise Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Kemmer, Ronja Körber, Carsten Kruse, Rüdiger Linnemann, Dr. Carsten Mattfeldt, Andreas Möring, Karsten Nicolaisen, Petra Pols, Eckhard Ramsauer, Dr. Peter Schweiger, Torsten Steier, Andreas Stetten, Christian Frhr. von Vries, Kees de
SPD	Freese, Ulrich Gremmels, Timon Junge, Frank Katzmarek, Gabriele Mohrs, Falko Poschmann, Sabine Rimkus, Andreas Saathoff, Johann Töns, Markus Westphal, Bernd	Bartol, Sören Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Miersch, Dr. Matthias Raabe, Dr. Sascha Scheer, Dr. Nina Schmidt, Uwe Stamm-Fibich, Martina Thews, Michael Weingarten, Dr. Joe
AfD	Chrupalla, Tino Heßenkemper, Dr. Heiko Holm, Leif-Erik Komning, Enrico Kotré, Steffen Müller, Hansjörg	Bernhard, Marc Espendiller, Dr. Michael Hollnagel, Dr. Bruno Kraft, Dr. Rainer Sichert, Martin Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Houben, Reinhard Klinge, Dr. Marcel Neumann, Dr. Martin Todtenhausen, Manfred Ullrich, Gerald Weeser, Sandra	Bauer, Nicole Dassler, Britta Katharina Kulitz, Alexander Reinhold, Hagen Solms, Dr. Hermann Otto Theurer, Michael

*Die unterschriebene Anwesenheitsliste sowie die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Video-/Telefonkonferenz werden dem Originalprotokoll beigelegt und sind während der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode im Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.



DIE LINKE.	Beutin, Lorenz Gösta Ernst, Klaus Lutze, Thomas Meiser, Pascal Ulrich, Alexander	Dağdelen, Sevim Domscheit-Berg, Anke Riexinger, Bernd Tatti, Jessica Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dröge, Katharina Janecek, Dieter Müller, Claudia Nestle, Dr. Ingrid Verlinden, Dr. Julia	Badum, Lisa Baerbock, Annalena Bayaz, Dr. Danyal Kotting-Uhl, Sylvia Krischer, Oliver

Sachverständigenliste:

Teil 1 von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr:

Wirtschaftspolitische und marktregulatorische Aspekte zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts

- Marktregulierung
- Kundenschutz
- Nummerierung
- Nebenkostenprivileg / Umlagefähigkeit der Betriebskosten

Jürgen Grützner

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM)

Wolfgang Kopf

Deutsche Telekom AG, Leiter Zentralbereich Politik und Regulierung (Deutsche Telekom)

Prof. Dr. rer. pol. Torsten J. Gerpott

Universität Duisburg-Essen (Uni-DUE)

Christoph Heil

Gewerkschaftssekretär Branche und Mitbestimmung im Fachbereich ver.di TK/IT (ver.di)

Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Regulierungsrecht und Steuerrecht
an der Universität Mannheim (Uni Mannheim)

Prof. Dr. Justus Haucap

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE)

Peer Heinlein

Heinlein Support GmbH (mailbox.org) (Heinlein Support)

Lina Ehrig

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV)



Prof. Ulrich Kelber

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
(Bundesdatenschutzbeauftragter)

Dr. Wilhelm Eschweiler

Bundesnetzagentur Vizepräsident

Simon Japs

Deutscher Städtetag

Dr. Klaus Ritgen

Deutscher Landkreistag

Ralph Sonnenschein

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Teil 2 von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr:

Infrastrukturelle und frequenzpolitische Aspekte zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts

- Ausbau digitaler Infrastruktur (Informationen; Wegerechte und Mitnutzung)
- Frequenzordnung
- Universaldienst/Recht auf schnelles Internet

Tim Brauckmüller

atene KOM GmbH, Geschäftsführender Gesellschafter (atene KOM)

Dr. Bernd Sörries

WIK-Consult GmbH, Direktor, Abteilungsleiter Regulierung und Wettbewerb (WIK-Consult)

Prof. Dr. Matthias Cornils

Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
Lehrstuhl für Medienrecht, Kulturrecht, Öffentliches Recht (JGU)

Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Regulierungsrecht und Steuerrecht
an der Universität Mannheim (Uni Mannheim)

Sven Knapp

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO)



Jürgen Grützner

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM)

Frank Rieger

Chaos Computer Club e.V. (CCC)

Lina Ehrig

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV)

Prof. Ulrich Kelber

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
(Bundesdatenschutzbeauftragter)

Dr. Wilhelm Eschweiler

Bundesnetzagentur Vizepräsident

Simon Japs

Deutscher Städtetag

Dr. Klaus Ritgen

Deutscher Landkreistag

Ralph Sonnenschein

Deutscher Städte- und Gemeindebund



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

BT-Drucksache 19/26108

b) Antrag der Abgeordneten Margit Stumpp, Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz – Grundversorgung garantieren und digitale Infrastruktur ausbauen

BT-Drucksache 19/26531

c) Antrag der Abgeordneten Tabea Rößner, Margit Stumpp, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz - Den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern in den Mittelpunkt stellen

BT-Drucksache 19/26532

d) Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Margit Stumpp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz - Datenschutz, IT-Sicherheit und Bürgerrechte sichern

BT-Drucksache 19/26533

e) Antrag der Abgeordneten Reinhard Houben, Manuel Höferlin, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Gigabit-Ausbau voranbringen - Upgrade für das Nebenkostenprivileg

BT-Drucksache 19/26117

Der **Vorsitzende**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich denke, wir beginnen mit unserer Anhörung und ich bitte, hier die Plätze einzunehmen. Ich begrüße Sie recht herzlich hier im Saal und auch online zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Zunächst bitte ich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die digital zugeschaltet sind, jetzt die Stummschaltung zu betätigen, damit wir sozusagen keine Nebengeräusche haben und nicht an Ihrem sonstigen Leben unmittelbar teilnehmen können. Die Anhörung befasst sich mit den nachfolgenden 5 Vorlagen: Als erstes der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts“, das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz, BT-Drucksache 19/26108. Des Weiteren mit einem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Telekommunikationsmodernisierungsgesetz – Grundversorgung garantieren und digitale Infrastruktur ausbauen“, BT-Drucksache 19/26531, einen weiteren Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Telekommunikationsmodernisierungsgesetz - Den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern in den Mittelpunkt stellen“, BT-Drucksache 19/26532, einen weiteren Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Telekommunikationsmodernisierungsgesetz - Datenschutz, IT-Sicherheit und Bürgerrechte sichern“, BT-Drucksache 19/26533 und einem Antrag der Fraktion der FDP „Gigabit-Ausbau voranbringen - Upgrade für das Nebenkostenprivileg“, BT-Drucksache 19/26117. Um die Vorlagen geht es also heute hier. Ich begrüße jetzt im Einzelnen als erstes unsere Sachverständigen und werde jeweils dabei auch checken, ob denn die Kommunikation funktioniert. Ich würde Sie dann, wenn ich



Sie aufrufe, jeweils bitten, kurz zu sagen, dass Sie auch anwesend ist, uns verstehen können, dann wissen wir auch, ob wir Sie verstehen. Dazu müsste dann natürlich immer das Mikrofon wieder eingeschaltet werden, damit wir Sie auch hören können. Damit komme ich jetzt zu den Sachverständigen, und zwar zu den Sachverständigen der ersten Runde. Wir machen ja zwei Themenblöcke und bei dem ersten Themenblock „Wirtschaftspolitische und marktregulatorische Aspekte zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts“ würde ich jetzt die einzelnen Sachverständigen aufrufen. Als erstes Herrn Jürgen Grützner, Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.. Herr Grützner, sind Sie da und können uns hören?

SV Jürgen Grützner (VATM): Ja, ich kann Sie gut hören und ich hoffe, Sie mich auch. Schöne Grüße aus Köln.

Der Vorsitzende: Wunderbar, klasse. Haut hin. So, dann Wolfgang Kopf, Deutsche Telekom AG, Leiter Zentralbereich Politik und Regulierung. Herr Kopf, können Sie uns auch hören?

SV Wolfgang Kopf (Deutsche Telekom): Ich kann Sie sehr gut hören. Hören Sie mich?

Der Vorsitzende: Wir hören Sie auch. Passt auch, wunderbar. Dann Professor Dr. Torsten J. Gerpott, Universität Duisburg-Essen. Sie können uns auch hören, Herr Gerpott? Ja.

SV Prof. Dr. Torsten J. Gerpott (Uni-DUE): Ja, schönen Dank, guten Morgen. Jetzt haben Sie ja schon Schwierigkeiten mit meinem Namen gehabt. Ich kann Sie gut hören, ich hoffe, Sie mich auch.

Der Vorsitzende: Das war jetzt ein bisschen schlecht verständlich, aber ich glaube, das kriegen wir im Laufe der Zeit hin. Sie sind jedenfalls da und können uns hören, wunderbar. Jetzt ist Ihr Mikrofon aus.

SV Prof. Dr. Torsten J. Gerpott (Uni-DUE): Können Sie mich hören?

Der Vorsitzende: Jetzt können wir Sie hören, ja, wohl, passt. Alles klar.

SV Prof. Dr. Torsten J. Gerpott (Uni-DUE): Vielen Dank, dass Sie den schwierigen Namen überwunden haben, ich bin da.

Der Vorsitzende: Ok, super.

Der Vorsitzende: So, jetzt haben wir als nächstes Herrn Christoph Heil, Gewerkschaftssekretär Branche und Mitbestimmung im Fachbereich ver.di. Herr Heil, sind Sie da und können uns hören?

SV Christoph Heil (ver.di): Ich bin da und ich kann Sie sehr gut hören. Hallo zusammen.

Der Vorsitzende: Ok, ist auch da, der Herr Heil. Dann haben wir Professor Dr. Thomas Fetzer, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Regulierungsrecht und Steuerrecht, Universität Mannheim. Herr Fetzer?

SV Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M. (Uni Mannheim): Thomas Fetzer hier, ich kann Sie sehr gut hören.

Der Vorsitzende: Dann haben wir Professor Dr. Justus Haucap, der ist hier, Heinrich-Heine-Universität. Guten Tag, Herr Haucap. Dann haben wir Peer Heinlein, Heinlein-Support-GmbH. Sie können uns hören, Herr Heinlein?

SV Peer Heinlein (Heinlein Support): Ich kann Sie hören. Sieht alles wunderbar aus, danke.

Der Vorsitzende: Super, klasse. Lina Ehrig, Verbraucherzentrale Bundesverband. Frau Ehrig, können Sie uns auch hören?

SVe Lina Ehrig (VZBV): Ja, guten Morgen, ich kann Sie gut hören. Können Sie mich hören?

Der Vorsitzende: Passt auch. Sie sind auch da, wunderbar. Professor Ulrich Kelber, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Kollege Kelber?

SV Prof. Ulrich Kelber (Bundesdatenschutzbeauftragter): Guten Morgen, Herr Vorsitzender.

Der Vorsitzende: Schön Sie zu sehen. So, dann haben wir Dr. Wilhelm Eschweiler, Bundesnetz-



agentur Vizepräsident. Herr Eschweiler?

SV Dr. Wilhelm Eschweiler (Bundesnetzagentur): Guten Morgen aus Bonn, ich kann Sie sehr gut hören.

Der Vorsitzende: Sehr gut, funktioniert auch. Dann Simon Japs vom Deutschen Städtetag. Herr Japs?

SV Simon Japs (Deutscher Städtetag): Ja, ich höre Sie gut. Danke.

Der Vorsitzende: Gut, haut auch hin. Dann Dr. Klaus Ritgen, der müsste hier sein. Der ist noch nicht hier.

SV Dr. Klaus Ritgen (Deutscher Landkreistag): Nein, bin auch online, aber ich höre Sie gut. Wunderbar.

Der Vorsitzende: Ah, Sie sind auch online.

SV Dr. Klaus Ritgen (Deutscher Landkreistag): Ich hoffe, Sie hören und sehen mich auch.

Der Vorsitzende: Ok, dann sind Sie auch online. Ok. Dann haben wir Ralph Sonnenschein vom Deutschen Städte- und Gemeindebund. Herr Sonnenschein?

SV Ralph Sonnenschein (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Herr Ernst, ich höre Sie gut, ich hoffe, Sie mich auch.

Der Vorsitzende: Super, klasse. So dann haben wir geklärt, wer alles da ist und dass die Technik auch funktioniert. Das ist schon mal ein wesentlicher Schritt. Jetzt kommen wir zu weiteren Menschen, die ich natürlich begrüßen möchte. Das sind meine Kolleginnen und Kollegen vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie mitberatende Ausschüsse. Ich begrüße für die Bundesregierung Frau Parlamentarische Staatssekretärin Winkelmeier-Becker, die haben wir schon im Bild gesehen, die ist also auch da. Ich begrüße die Vertreter der Länder, die Vertreter der Medien sowie nicht zuletzt die Gäste, die der Anhörung live über das Internet oder später über die Mediathek des Deutschen Bundestages verfolgen. Zum Ablauf noch einige Erläuterungen: Wir führen die

Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durch. Uns stehen insgesamt zwei mal zwei Stunden, weil wir die Anhörung in zwei Blöcke aufgeteilt haben, zur Verfügung. Wir sind darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen, damit wir entsprechend die Anhörung in diesem Stärkeverhältnis durchführen können. Die Fraktionen sind daher übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von 4 Minuten für Frage und Antwort vorgesehen ist und kein Eingangsstatement. Wieder mein Hinweis, je kürze die Frage, desto mehr Zeit für die Antwort. Für Frage und Antwort 4 Minuten. Jetzt noch ein Hinweis zur Technik. Sie sehen die Uhr. Ich bitte Sie, selbst darauf zu achten, dass Sie dann bei 4 Minuten wirklich zum Ende kommen, sonst müsste ich geschäftsführend sozusagen einschreiten. Aber ich denke, das haben wir bisher gut hingekriegt, dann kriegen wir das bei dieser Anhörung auch gut hin. Meine weitere Bitte an die fragenden Kollegen, auch wenn Sie per Videokonferenz dabei sind, bitte nennen Sie zu Beginn den Namen des Sachverständigen, an den Sie die Frage richten. Wir haben in der letzten Zeit auch oft erlebt, dass zwei Fragen gestellt wurden an unterschiedliche Sachverständige in einer Frage. Das ist oft ein bisschen schwierig, weil wenn der erste Sachverständige dann doch etwas länger redet, bleibt für den zweiten nichts mehr übrig. Das ist dann immer ungünstig. Also die Redezeit verlängert sich nicht, wenn man an zwei Sachverständige Fragen stellt. Vielleicht, es sind ja genügend Fragerunden vorgesehen, vielleicht können Sie das so machen, dass Sie nur an einen die Frage richten, aber das ist Ihnen natürlich unbenommen. So, zur Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werde ich vor jedem Sachverständigen, der dran ist, den nochmal aufrufen. Also ich werde jedem das Wort erteilen, auch den Sachverständigen, also nicht direkt antworten, sonst wissen die im Protokoll nicht, wer eigentlich redet. Ja, wir haben diese Anhörung in zwei Teile gegliedert. Wir beginnen nun mit dem ersten Teil. Der geht bis 13.00 Uhr zu dem Thema „Wirtschaftspolitische und marktregulatorische Aspekte zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts

- Marktregulierung
- Kundenschutz



- Nummerierung
- Nebenkostenprivileg / Umlagefähigkeit der Betriebskosten“

Das wäre also der Block, mit dem wir uns jetzt beschäftigen und zu dem Sie, meine sehr verehrten Sachverständigen, dankenswerterweise Ihre Kompetenz uns zur Verfügung stellen. Recht herzlichen Dank schon an dieser Stelle dafür und jetzt beginnen wir mit der Befragung. Als erstes der Kollege Dr. Pfeiffer von der CDU/CSU bitte.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank auch von meiner Seite. Alle herzlich willkommen. Es ist ja ein sehr komplexes Thema, deshalb will ich auch gar keine allgemeine Frage stellen und gleich in medias res gehen und ich habe eine Frage an Herrn Grützner vom VATM und an Herrn Kopf von der Telekom und da geht es um dieses Thema Marktregulierung, und zwar um die zwei Fragen Equivalence of Input vs. Equivalence of Output, inwieweit dort eben die geeigneten Ansätze wären. Das ist ja jetzt, im Gesetz zu regeln und wir haben ja auch bei der Bundesnetzagentur dort einige Verfahren anhängig und da würde ich beide bitten, mal dieses Spannungsfeld aufzuzeigen und die jeweiligen Vorteile oder Notwendigkeiten aus Ihrer Sicht darzulegen. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Herr Grützner bitte.

SV **Jürgen Grützner** (VATM): Ja, das mache ich sehr gerne. Ganz herzlichen Dank. Ich glaube, Equivalence of Input ist eine neue, moderne Regulierungsmöglichkeit, die viel Regulierung verhindern kann, weil wir die Regeln vorher besser festschreiben. Die Regel sagt nichts anderes, als dass die Telekom ihre Prozesse so steuert, dass sie gleichermaßen sich selbst behandelt, wie die Wettbewerber. Das wird in Zukunft zu enormen Erleichterungen für den Regulierer führen, das ist gut für die deutsche Wirtschaft, das bedeutet, dass Umschaltprozesse, Entstörprozesse, gerade auch bei Geschäftskunden, so funktionieren, dass alle gleich behandelt werden. Wettbewerber, Kunden von Wettbewerbern genauso wie Kunden der Telekom selber. Ich glaube, das ist ein fairer Deal und ich hoffe, Herr Kopf stimmt dem zu.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Kopf bitte.

SV **Wolfgang Kopf** (Deutsche Telekom): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Das können wir in der Tat kurz machen. Also wir sind auch der Meinung, dass Equivalence of Input im Bereich der Glasfaser die richtige Vorgehensweise ist. Wir beabsichtigen auch, genau das herzustellen, sind da auch schon dabei und werden dann also auch über das Gesetz hinaus „compliant“ sein. Das geht einher natürlich auch mit der Erwartung, dass wir eine symmetrische Regulierung dann haben und Open Access auch bei anderen Betreibern, die Glasfaser bauen, sodass sich jeder zu den Bedingungen, die sich dann im Markt bilden, offen Zugang gewährt und hier nicht diskriminierend vorgeht. Also für uns ist das ein wesentliches Element zukünftiger Marktselbstregulierung, würde ich das mal nennen, wenn das mal implementiert ist. Insofern kann ich es hier kurz machen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage stellt bitte Herr Westphal von der SPD.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, meine Damen und Herren Sachverständige, im Namen der SPD-Fraktion bedanke ich mich ganz herzlich für Ihre Anwesenheit und Bereitschaft, zur Verfügung zu stehen. Und auch für die ganzen zahlreichen Stellungnahmen, die Sie abgegeben haben. Meine Frage richtet sich an Professor Fetzer. Hier geht es um die Umlagefähigkeit. Wir wollen ja möglichst zügig eine moderne Infrastruktur in der Telekommunikation ausbauen, weil sie natürlich für die weitere wirtschaftliche Entwicklung und eine moderne Industriegesellschaft schon Voraussetzung ist und die Frage ist, mit welchen Rahmenbedingungen wir das organisieren können. Und bei dieser Umlagefähigkeit zeichnet sich ab, dass wir weder im Gesetzentwurf die Formulierung noch das, was sich in der Parlamentarischen Beratung bisher ergeben hat, einen Konsens finden, was in der Betriebskostenverordnung diese Umlagefähigkeit angeht. Welche Alternative oder welchen Mittelweg würden Sie sehen, könnte man in einer modifizierten und modernen Umlagefähigkeit die Möglichkeit schaffen, so einen Investitionsanreiz zu bieten, was die Inhouse-Glasfaserinfrastruktur angeht, aber auf der anderen Seite geht es auch um Merkmale, die wir brauchen, um dem Europäischen Kodex gerecht zu werden. Vielen Dank.



Der **Vorsitzende**: Herr Professor Fetzer bitte.

SV **Prof. Dr. Thomas Fetzer**, LL.M. (Uni Mannheim): Ja, vielen Dank für die Frage. In der Tat könnte man durch eine modernisierte Umlagefähigkeit, glaube ich, entscheidende Impulse nochmal, insbesondere für den FTTH-Ausbau setzen. Modernisierte Umlagefähigkeit bedeutet, dass die Umlagefähigkeit, so wie wir sie jetzt kennen, für bestehende Anschlüsse im Grundsatz abgeschafft werden müsste und ersetzt wird durch eine Umlagefähigkeit für nur neu errichtete VHC-Anschlüsse. Durch das Merkmal „nur neu errichtete VHC-Anschlüsse“ wird sichergestellt, dass es tatsächlich neue Infrastrukturinvestitionen gerade im FTTH-Ausbau gibt. Auf diese Art und Weise einer modifizierten Umlagefähigkeit wird man ein Problem des FTTH-Ausbaus sicherlich lösen können. Wir haben es auch im Bestandsbau natürlich im Moment damit zu tun, dass erhebliche Infrastrukturinvestitionen teilweise notwendig sind, zugleich aber die Nachfrage mitunter nicht klar oder jedenfalls noch nicht klar planbar ist. Eine Umlagefähigkeit für neue VHC-Anschlüsse würde dieses Problem etwas obsolet machen. Was man machen also machen müsste, wäre eine Formulierung – und ich hatte in meiner Stellungnahme auch eine vorgeschlagen – die sicherstellt, dass für neue VHC-Anschlüsse eine Umlagefähigkeit für einen bestimmten Zeitraum, in dem Vorschlag sind es 7 Jahre, weiterhin gegeben ist. Sie haben völlig zu Recht gesagt, das Ganze muss natürlich auch europarechtskonform ausgestaltet sein. Die jetzige Umlagefähigkeit begegnet da durchaus erheblichen Bedenken, weil sie jedenfalls faktisch die Wahlfreiheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschränkt, sodass eine neue Umlagefähigkeit kombiniert werden müsste mit einem Open Access-Modell. Open Access bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dritte Diensteanbieter die Möglichkeit haben müssen, den Dienst, ihren Dienst über ein Glasfasernetz, das Inhouse-Netz, das ein anderer ausgebaut hat, der die Umlagefähigkeit in Anspruch nehmen will, nutzen können. Konkretes Beispiel: Wenn etwa die Deutsche Glasfaser ein Gebäude erschließt und die Anschlusskosten umlagefähig sein sollten, dann müsste sichergestellt sein, dass etwa die Telekom mit ihrem Entertainprodukt auch die Mieterinnen und Mieter dort erreichen kann. Wenn man das auf diese Art und Weise modernisiert, wenn man

also eine Umlagefähigkeit für neue Anschlüsse fortschreibt, Anschluss an VHC-Netz, da kann man nochmal da-rüber diskutieren, wie man das technologieneutral formulieren kann, dann denke ich, dass das ein wichtiger Baustein sein könnte, um zusätzliche Anreize für den Ausbau zu schaffen. Der wäre europarechtskonform, würde auch der Wahlfreiheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht entgegenstehen, sondern im Gegenteil, würde sie durch das Open Access-Modell stärken. Der Kodex lässt ausdrücklich zu, dass auch für physische Anschlüsse längere Zeiten als die 24 Monate, die für Dienste gelten, zulässig sind, sodass das eine europarechtskonforme zusätzliche Anreizfunktion wäre.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Als nächstes fragt der Kollege Komning von der AfD.

Abg. **Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch vielen Dank an die Sachverständigen für die vorab übersandten Berichte und Einschätzungen. Meine Frage richtet sich auch an den Herrn Grützner von VATM. Im Anschluss an die Frage von Herrn Pfeiffer hatten Sie gesagt, dass im Rahmen der Modernisierung des Telekommunikationsgesetzes ja marktregulatorische Möglichkeiten gegeben sind, um auf eine Gleichbehandlung zwischen Kunden und Anbieter zu kommen, abzustellen. In Ihrer Stellungnahme üben Sie Kritik daran, zum Beispiel dass das Verbot überhöhter Vorleistungsentgelte gestrichen werden soll. Ich sehe darin eine Möglichkeit oder zumindest auch die Notwendigkeit für die Unternehmen, aufgrund der höheren Vertragsrisiken diese möglicherweise durch erhöhte Entgelte auf die Kunden umzulegen. Sehen Sie Möglichkeiten, dass man das verhindert? Auch beispielsweise, dass das Fehlverhalten von Dritten bei der Frage der Entstörung hier auf die Anbieter umgelegt werden soll? Wie kommt man zu einem besseren Ausgleich, Herr Grützner?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Grützner bitte.

SV **Jürgen Grützner** (VATM): Ja, vielen Dank. Zuerst einmal, ganz wichtig, auch hier wollen wir und brauchen wir keine Spielregeln gegen die Telekom, sondern für einen besser funktionierenden Markt. Wir wollen den Unternehmen, die in Glasfaser investieren und die zum großen Teil auch



noch von Kupferleitungen für die nächsten 5 bis 10 Jahre abhängig sein werden, eine einfache und klare Regel, die auch hier Regulierung weitgehend verhindern kann. Wir wollen hier auch nicht Preise runterknüppeln, damit der Telekom Einnahmen verloren gehen, wir wollen die Preise nicht nach oben treiben, damit die, die bauen, auf ihrer Seite nicht mit höheren Preisen belastet sind. Wir brauchen eine Preisstabilität für Deutschland, für viele Jahre auf dem Weg zur Glasfaser und hier würden wir uns sehr stark dafür einsetzen, dass bei der Migration auf Glasfasernetze die vielen Teilnehmerleitungen, es sind noch über 4 Millionen Teilnehmerleitungen, die jetzt immer teurer würden, je mehr abgeschaltet werden, würde die einzelne Leistung immer teurer, der einzelne Anschluss würde immer teurer, das müssen wir jetzt deckeln. Und das ist, glaube ich, auch eine ganz einfache Methode auch mit den anderen europäischen Ländern im Vergleich. Wir liegen ganz weit oben bei den Preisen und hier brauchen wir ein einfaches System. Ja, wir können die Preise berechnen, aber dann muss ein Preisdeckel her, der Preiserhöhungen für die nächsten Jahre ausschließt. Ein zweiter ganz wichtiger Punkt ist, dass wir bei Verpflichtungszusagen der Telekom in Zukunft darauf achten müssen, diese Verpflichtungszusagen sind ja regulatorisch vorgesehen, dass bei neuen Diensten, die die Telekom anbietet, wirklich alle Marktteilnehmer auch der Überzeugung sind, dass das gute Dienste sind, dass sie von der Qualität stimmen, dass sie der deutschen Wirtschaft den Service zur Verfügung stellen, den die deutsche Wirtschaft auch braucht. Das heißt, wir müssen hier die Unternehmen stärker einbinden, die Regulierungsbehörde muss hier schauen, dass die Unternehmen gut mit eingebunden werden, damit die Wirtschaft das kriegt, was sie braucht und bei Störungsfällen, also wenn mal gegen solche Regeln verstoßen wird, dann muss der Regulierer hier nach klaren und festen Regeln eingreifen können. Wir brauchen eine schnelle, schlagkräftige Regulierung in Zukunft, damit die Unternehmen in Deutschland, damit auch die deutsche Wirtschaft, in Zukunft mit Glasfasernetzen, die gleiche Qualität hat und den gleichen Service wie heute auf Kupfernetzen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an Herrn Lämmel, CDU/CSU.

Abg. **Andreas G. Lämmel** (CDU/CSU): Ja, ich habe eine Frage, die ich an zwei Experten stelle, nämlich an Herrn Professor Gerpott und an Herrn Kopf. Der Herr Professor Fetzer hat ja gerade jetzt ein Alternativmodell erläutert zum alten Nebenkostenprivileg. Jetzt wollte ich beide Gutachter fragen, meinen Sie, dass durch dieses dargestellte Modell erstens der Wettbewerb beim Ausbau von Glasfaser, also von FTTH- und FTTB-Anschlüssen angeregt wird durch dieses Modell und dass auch durch dieses Modell die Refinanzierung dieses Investments gesichert ist? Und zum zweiten, ein wichtiger Kernpunkt bei der Abschaffung des Nebenkostenprivilegs und der Erschaffung neuer Regeln ist ja das Thema Open Access. Das heißt also, dass alle Diensteanbieter dann auch in der Lage sind, auf den neu geschaffenen Netzen Ihre Dienste anzubieten. Meinen Sie, dass dieses Modell von Professor Fetzer und BREKO und anderen, dass dieses auch bei den Diensteanbietern zu mehr Wettbewerb führen wird?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Gerpott bitte.

SV **Prof. Dr. Torsten J. Gerpott** (Uni-DUE): Ja, Torsten Gerpott hier, können Sie mich hören? Habe ich jetzt die Technik im Griff? Alles klar. Gut, ja, vielen Dank für die Frage. Erste Frage war ja, steigert die von Herrn Fetzer vorgetragene Regelung den Wettbewerb bei FTTB-, FTTH-Anschlüssen und die Refinanzierung? Also tendenziell denke ich, ist die Refinanzierung schon allein deshalb gesichert, weil in Bestandsgebäuden bei einer Modernisierung der Inhouse-Verkabelung auf Glasfaserfähigkeit ganz normal im Rahmen einer Modernisierungsinvestition das über die Miete umgelegt werden kann. Dafür brauchen wir keinen neuen Artikel im Telekommunikationsmodernisierungsgesetz, also ich verstehe die Diskussion dann eigentlich nicht. Es kann nicht sein, dass Inhalte, die von Fernsehsendern verteilt werden, auf die Mieter zwangsweise mit umgelegt werden. Der Wettbewerb bei FTTB-, FTTH-Anschlüssen wird dadurch auch nicht signifikant beeinflusst, weil es hier um Inhouse-Verkabelung geht und der Wettbewerb, das ist eigentlich der Bereich außerhalb des Abschlusspunktes Linientechnik im Keller, der wird hier gar nicht groß von diesem Nebenkostenprivileg tangiert, sondern als Teil der normalen Mietgemeinkosten dann eben auch mit finanziert. Also, ich halte den Artikel, so



wie er jetzt im TKG-Modernisierungsgesetz vorgesehen ist, für sinnvoll, ich würde ihn nicht ändern. Man kann sicherlich noch über die Übergangsfrist diskutieren, aber er geht eindeutig in die richtige Richtung. Alle anderen Ansätze, die darauf zielen, noch zusätzliche Privilegien beizubehalten oder zu schaffen, zementieren nur alte Marktpositionen und alte Überrenditen, die dort in dem Geschäft mit erzielt werden können. Es gibt genug Anreize für Gebäudeeigentümer, hier moderne Infrastrukturen zu schaffen, weil das auch den Wert der Immobilie für sie selber eben auch mit steigert. Da brauchen wir nicht noch weiteren staatlichen Rückenwind. Die zweite Frage war Open Access. Wenn man sich doch entscheidet, hier einen aus meiner Sicht falschen Weg zu gehen, dann ist, wenn man auf diesen falschen Weg geht, das Thema Open Access natürlich unmittelbar relevant. Man sollte hier dann die Umlagefähigkeit eindeutig mit Open Access verknüpfen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Kopf, Sie haben jetzt noch 20 Sekunden.

SV Wolfgang Kopf (Deutsche Telekom): Vielen Dank. Open Access ist absolut das Wichtigste. Ich glaube, man sollte es auch ganz klar auf Glasfaser und nicht auf VHC fokussieren, weil VHC alles Mögliche sein kann. Glasfaser ist die Investition der Zukunft und die Übergangsfrist, die über zwei Jahre geht, wäre geradezu krass europarechtswidrig.

Der Vorsitzende: Danke. Als nächstes fragt Herr Houben bitte von der FDP.

Abg. Reinhard Houben (FDP): Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, auch vielen Dank, dass Sie sich zur Verfügung gestellt haben. Meine Frage geht an Professor Haucap. Bislang wurden ja die umlagefähigen Kosten entsprechend über die Betriebskostenverordnung gewährleistet, sodass alle Bewohner einer Wohnimmobilie an Telekommunikationsdienstleistungen teilhaben können. Welche Auswirkungen hätte denn die von der Bundesregierung angedachte Streichung des Nebenkostenprivilegs für Mieter, Vermieter und Netzausbauer? Wie bewerten Sie den Vorschlag der FDP? Wir hatten das ja vorgeschlagen, dass

zukünftig nur noch die Kosten für Endbenutzeranschlüsse mit einer Geschwindigkeit von mindestens 1 000 Megabit pro Sekunde als Betriebskosten gelten sollen und interessant ist ja auch, dass es in der Koalition dazu offensichtlich auch unterschiedliche Meinungen gibt. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herr Haucap bitte.

SV Prof. Dr. Justus Haucap (hhu, DICE): Ja, vielen herzlichen Dank. Die Umlagefähigkeit kann natürlich Investitionsanreize sichern und auch schaffen, weil es deutlich einfacher ist, natürlich gerade in großen Objekten sozusagen, den Zuschlag für das ganze Objekt zu bekommen und damit auch für alle auszubauen. Weil sonst würde man ökonomisch sagen, dies ist eine Externalität. Jeder denkt bei der Bestellung nicht daran, dass, wenn er bestellt, es auch für die anderen billiger wird. Das heißt also, diese Sammelbestellungen bieten große Vorteile in der Hinsicht. Insbesondere gilt das natürlich, wenn man Investitionen in neue, moderne Hausverteilnetze macht, wenn man das bündeln kann, ist das sicherlich attraktiver, das zu tun, dann muss man den Wettbewerb um das Objekt eben organisieren in dem Sinne und nicht im Objekt, wenn man das jetzt, also ich sehe auch in der Diskussion, das scheint ja dahin zu gehen, dass man das mindestens aufrecht erhalten will. Hier sollte man aber gleichwohl auch aufpassen aus meiner Sicht, dass man nicht diejenigen, die jetzt in den letzten zwei, drei, vier, fünf Jahren genau das gemacht haben, bestraft, indem man sagt, ihr könnt nicht mehr umlegen und diejenigen, die warten und erst nächstes Jahr das Ganze machen, das plötzlich umlegen können auf andere. Es ist vielleicht interessant, darauf hinzuweisen, dass auch die Europäische Kommission in dem Zusammenschlussverfahren zwischen Liberty und Vodafone darauf hingewiesen hat, dass mehr und mehr Vermieter eben in den Ausschreibungen darauf drängen, dass investiert wird in moderne Infrastruktur und von daher, wenn man jetzt diejenigen Verträge nicht mehr mit dem Nebenkostenprivileg ausstattet, sage ich mal so, die das in der Vergangenheit schon getan haben und sagt, eure bestehenden Verträge sind Makulatur, nur noch die, die das jetzt erst machen, werden belohnt, würde ich da eine erhebliche Gefahr tatsächlich sehen. Also eine einfache Lösung wäre in dem Sinne, dass man Bestandsschutz für die Verträge



gewährt und sagt, die laufen dann eben aus irgendwann oder zumindest eine hinreichend lange Übergangsfrist denen gewährt, um die nicht künstlich im Nachhinein zu bestrafen. Ansonsten muss man Regeln auf jeden Fall schaffen, dass diejenigen, die in modernen Infrastruktur in den Häusern investieren, das auch umlegen können, sonst sehe ich da erhebliche Risiken für den Ausbau tatsächlich, die man sicherlich vermeiden sollte.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage stellt Frau Domscheid-Berg von der Fraktion DIE LINKE.

Abge. **Anke Domscheid-Berg** (DIE LINKE.): Ja, herzlichen Dank. Ich möchte meine Frage richten an Peer Heinlein von mailbox.org. Ich habe zwei Teilfragen. Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz im Entwurf sieht ja Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung, zu Auskunftsverfahren, zur Bestandsdatenerhebung und zur Notfallvorsorge vor. Ich wüsste gern von Herrn Heinlein, wie er die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Standort Deutschland und die Folgen für unsere digitale Souveränität bewertet? Und im zweiten Teil der Frage wüsste ich auch gern, wie er die genannten Auswirkungen auch politisch und gesellschaftlich einordnet?

Der **Vorsitzende**: Herr Heinlein bitte.

SV **Peer Heinlein** (Heinlein Support): Ja, vielen herzlichen Dank für die Frage. Es ist klar, dass das mit erheblichen Kosten für die Provider verbunden ist, weil ja auch immer im Gesetz geregelt ist, dass diese Kosten von den Providern selber zu tragen sind. Und insofern muss man natürlich ganz klar unterscheiden, was die Wirtschaftlichkeit angeht zwischen den großen Anbietern, die das, salopp gesagt, aus der Portokasse bezahlen können und den doch sehr, sehr vielen kleinen und mittelständischen Anbietern, die es hier in Deutschland ja zum Glück gibt und für die das eine ganz erhebliche Beeinträchtigung, ganz erhebliche Kosten sind. Wir haben das für uns mal hochgeschätzt und wir kommen da je nachdem auf alleine im ersten Jahr Kosten zwischen 75 und 100.000 Euro und das ist natürlich alleine im E-Mail-Bereich, wo wir mit Centbeträgen pro Postfach rechnen, eine ganz erhebliche Summe, vor allem, wenn

man zugrunde legt, dass das im schlimmsten Fall schon ab einigen 10.000 oder 100.000 Nutzern bereits durchzuführen ist. Wir erleben das auch als Beratungsunternehmen, dass wir immer wieder Anfragen kriegen von anderen Unternehmen, die ihren E-Mail-Bereich auch einstellen wollen in den letzten Jahren. Auch das sehen wir. Der Markt schrumpft und ich habe auch letzte Woche da wieder ein Gespräch mit einem Anbieter gehabt, die uns deswegen kontaktiert haben und die einfach aufgrund der Kosten und der Aufwände gesagt haben, sie wollen dieses ganze Produktsegment einfach einstampfen und sich auf andere Dienste konzentrieren. Insofern ist das sicherlich etwas, was geeignet ist, den Zugang zum Markt zu erschweren und auch einfach den Markt als solches schrumpfen zu lassen und auch im internationalen Wettbewerb stehen wir da halt nicht sonderlich gut da, wenn diese Beschränkungen ausdrücklich nur für deutsche Anbieter gilt und nicht für internationale Mitbewerber, die diesen Beschränkungen ja nicht unterliegen. Politisch sehen wir das auch immer wieder in den Diskussionen sowohl mit den Providern und ihren Kunden als auch mit unseren eigenen Kundenstämmen, die wir dort haben im Userforum in der Helpdesk, Hotline und so weiter und so fort, die Leute haben große Sorgen, das ist vielleicht auch eine ganz deutsche Angewohnheit, historisch vielleicht auch nachvollziehbar, aber die Deutschen haben eine sehr große Awareness gegen Überwachungsmaßnahmen und sind sehr auf Gedanken- und Meinungsfreiheit erpicht. Und als solches sehen wir immer wieder, dass diese ganzen Maßnahmen, die wir hier im Telekommunikationsrecht sehen, sehr geeignet sind, ein großes Misstrauen hervorzurufen, auch ein Misstrauen gegenüber dem Staat, dem man offensichtlich hier nicht vertraut, das verantwortungsvoll zu handhaben und wir ja auch leider immer wieder feststellen müssen, dass es tatsächlich auch nicht verantwortungsvoll gehandhabt wird. Also dieses Misstrauen scheint da leider auch gerechtfertigt zu sein und in der Folge sehen wir halt sehr deutlich, dass es schwierig ist natürlich, die Nutzer von datenschützenden und datensparsamen Anbietern zu überzeugen, auch von der digitalen Souveränität zu überzeugen, dass man eben sich hier mit europäischen oder im Idealfall auch deutschen Anbietern zusammentut, wenn die Begründung anschließend ist, dass hier genauso spioniert



wird, dass genauso Überwachungsmaßnahmen sind oder häufig sogar auch Argumente vorgebracht werden, dass es in anderen Ländern auf der Welt vielleicht sogar weniger eingreifende Maßnahmen gibt. Das ist halt sehr schwierig. Es ist sehr, sehr einfach, Nutzer zu vergraulen, dass sie zu einem anderen Anbieter hingehen, wenn sie sich nicht wohlfühlen, sind sie sehr schnell weg, umgekehrt ist es halt wahnsinnig schwierig, Nutzer mit einem besseren Angebot zurückzuholen, weil gerade im Bereich E-Mail-Adressen, der Nutzer klebt natürlich an seiner E-Mail-Adresse nach vielen Jahren und bis er die aufgibt und bereit ist, zu wechseln, da muss schon einiges passieren. Und als solches sehen wir das, was jetzt in dem Entwurf drinsteht, natürlich mit großer Sorge. Da ist viel geeignet, um den Nutzer auch zu ausländischen Anbietern zu vertreiben oder auch einfach bei den großen bekannten Anbietern zu belassen. Und wenn wir uns dann anschauen, dass wir die Strategie der digitalen Souveränität eigentlich hier in Deutschland haben und eigentlich immer wieder auch autark sein wollen, dann ist das einfach absolut kontraproduktiv und unterläuft das einfach geradezu.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht an der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Rößner.

Abge. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke für die Anhörung und für Ihre Stellungnahmen und ich möchte die erste Runde nutzen, um nochmal auf das Ärgernis hinzuweisen, dass sehr viele Menschen haben, wenn sie eine gelieferte Bandbreite bekommen, die nicht dem entspricht, was sie vertraglich vereinbart haben. Und meine Frage richtet sich an Lina Ehrig vom VZBV. Was ist denn das Problem bei der vorgeschlagenen Regelung hier zum Gesetzentwurf, nach der das Minderungsrecht nur auf den betroffenen Vertragsbestandteil angewendet werden soll und wie wäre dieses Minderungsrecht in der Praxis von den VerbraucherInnen überhaupt durchzusetzen? Sollte diese Regelung geändert werden? Und die zweite Frage bezieht sich auf den Vorschlag, den wir gemacht haben, was einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 5 Euro pro nachgewiesenem Messtag angeht und was hält der VZBV davon, ein einfaches un-

bürokratisches Verfahren für die Anspruchsgeländmachung der Schadensersatzansprüche bei der Bundesnetzagentur einzurichten und wie wäre die Durchsetzung in der Praxis möglich? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Ehrig bitte.

Sve **Lina Ehrig** (VZBV): Ja, vielen Dank. Also erstmal möchte ich sagen, dass die Regelung der Minderung und auch der Sonderkündigungsmöglichkeit, sofern der Verbraucher nicht die vertraglich versprochene Bandbreite hat, eine Regelung ist, die wir seit Jahren eingefordert haben, weil Verbraucher nämlich genau in diesem Fall, wenn sie vertraglich was anderes eigentlich erhalten müssten, im Moment keinerlei Durchsetzungsrechte haben. Die zivilrechtlichen Regelungen, die es gibt, sind nicht ausreichend, sie müssen sehr stark argumentieren, insbesondere die Minderungsregelung ist positiv. Jetzt ist leider im Laufe des Konsultationsprozesses eine Einschränkung eingeführt worden, nämlich dass die Minderung nur auf den nicht vertragskonformen Teil angerechnet werden kann. Problem ist in der Praxis, wir haben in der Regel Bündelungsverträge, das heißt, ein Vertrag beinhaltet die Telefonleistung und sozusagen die Internetleistung. Aufgespalten werden die Vertragsbestandteile aber nicht, sondern geschuldet ist sozusagen TK und Internet und so werden die Verträge abgeschlossen und wir befürchten, wenn diese Einschränkung weiterhin im Gesetz erhalten bleibt, dass die Anbieter dazu übergehen könnten, quasi zu sagen, dass der Teil der Internetleistung minimal ist, beispielsweise bei einem 20 Euro-Vertrag sind das dann vielleicht 2 Euro, sodass die Minderung sozusagen sich im Cent-Bereich bewegen würde und gerade diesen Anreiz und diesen Druck sozusagen der Anbieter, hier wirklich die Bandbreite zu liefern, die sie vertraglich schulden, gerade nicht da ist. Weil dem Verbraucher geht es hier nicht darum, Geld zu verdienen mit der Minderung, sondern dem Verbraucher geht es darum, die Bandbreite zu bekommen, die er sich vertraglich versprochen und vertraglich erwartet hat und halt vielleicht auch einfach braucht. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Bei dem Vorschlag der GRÜNEN, der besticht wirklich durch die Einfachheit und die Praktikabilität, also es geht ja da um einen pauschalierten Schadens-



ersatz, den wir auch in den Regelungen der Störung und zum Anbieterwechsel sehen. Was vielleicht sozusagen eine Hürde sein könnte für den Verbraucher, ist, dass es ja darum geht, dass 5 Euro pro Messtag sozusagen an pauschalem Schadensersatz geltend gemacht werden kann und das Messtool, was wir haben von der Bundesnetzagentur, ist wirklich von allen Seiten diskutiert und dann auch gut verabschiedet worden, aber es ist halt relativ kompliziert und aufwändig, sodass hier natürlich auch wieder eine gewisse Hürde eingezogen werden könnte. Für uns ist ganz wichtig, dass dieser Einschub in der Regelung wieder gestrichen wird oder dass man wirklich einen einfachen, pauschalisierten Schadensersatz, der dann aber tatsächlich nicht pro Messtag gilt, sondern einfach automatisch, bis die Anbieter wirklich die Leistung erbringen, die sie vertraglich schulden. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an die SPD, den Kollegen Mohrs bitte.

Abg. **Falko Mohrs** (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an die ganzen Sachverständigen, die uns ja für dieses sehr komplexe Vorhaben auch hier zur Verfügung stehen. Meine erste Frage geht an Christoph Heil von ver.di. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ja nochmal deutlich darauf hingewiesen und vielleicht können Sie da auch gleich nochmal ein paar Sätze zu erläutern, welche Auswirkungen denn tatsächlich hier auch das Gesetzgebungsvorhaben auf die Frage von Arbeitnehmerschutz, aber auch der Frage von Bezahlung und Arbeitsplätzen eigentlich mit sich bringt und vielleicht auch nochmal konkret, weil das ein Punkt war, den wir bestimmt auch nochmal nachher von anderer Seite beleuchten werden. Sie hatten auch was zum Thema „Informationspflicht“ in dem Bereich Verbraucherschutz dort angemerkt. Vielleicht können Sie auch das nochmal etwas ausführen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Heil bitte.

SV **Christoph Heil** (ver.di): Ja, vielen Dank für die Fragen. Natürlich ist der erste Teil der Frage schon sehr schwer zu beantworten oder beziehungsweise müsste ich länger ausholen. Wir begleiten das TKG und das Regulierungsgeschehen

in der TK-Branche schon seit der Privatisierung und es ist klar, dass alle regulatorischen Eingriffe im Markt immer wieder die Spielregeln sozusagen für die Netzbetreiber verändern und von daher auch möglicherweise auch bestimmte Kostenpositionen treiben, die am Ende dann von Anteilseignern, wir sind ja oft börsennotiert, im Kapitalmarkt unterwegs von Anteilseignern, aber eben auch von Arbeitgebern dann entsprechend auch umgelegt werden, zum Beispiel bei Dienstleistungsunternehmen ganz klar auch auf Seiten von Personalkosten. Also das heißt, wenn Regulierungsbedingungen und –maßnahmen die Kosten für die Netzbetreiber verändern, insbesondere auch erhöhen und auch Verdienstanbietern, Entschuldigung, da meine ich jetzt wirklich alle damit, dann haben wir immer noch im Gepäck dauerhaft die Personalkosten und damit auch den Druck auf die Personalkosten und wir haben ja gesehen, seit der Privatisierung haben weit über 100 000 Arbeitsplätze in der Branche verloren. Und der Druck ist nach wie vor sehr hoch. Aber was uns noch weiter umtreibt, ist, dass es in der Branche auch Anbieter gibt, ein zukünftiger potentieller Netzbetreiber, der wichtige Spielregeln der sozialen Marktwirtschaft missachtet und auch Betriebsverfassungsgesetze und Mitbestimmungen umgeht beziehungsweise missachtet, ganz bewusst Gesetze verletzt und dass trotzdem solche Anbieter in den Genuss kommen zum Beispiel von öffentlichen Gütern wie Frequenzlizenzen für Mobilfunk. Das ist ein riesen Problem für uns und jetzt habe ich natürlich nur noch kurz Zeit, auf den Kundenschutz einzugehen. Da befürchten wir einen massiven Einschlag auf Arbeitsplätze im telefonischen Kundenservice, Paragraph 54, wenn es darum geht, in einem Kundengespräch dann über eine Vertragsverlängerung oder Neuverträge dann den Kunden entsprechende Verbraucherinformationen und Vertragserklärungen vorab zur Verfügung zu stellen, wird es extrem schwer, in diesem Segment, wo viele, ja, Menschen arbeiten, die auch in Segmenten, die relativ wenig Möglichkeiten haben, Arbeit zu finden, also da sind sehr wichtige Arbeitsplätze verortet, und die werden Probleme haben, ihre Umsätze und ihre Geschäftsmodelle im Vertrieb so zu fahren, denn wenn ich den Kunden erst sozusagen die Vertragsinformationen zur Verfügung stellen muss und dann sozusagen ein neuer Anruf fällig wird oder ein neuer Kundenkontakt, dann wird



das Risiko sehr stark erhöht, diesen Kundenkontakt zu verlieren oder dass der Vertrag dann nicht zustande kommt. Also Paragraph 54 haben wir riesen Probleme, gerade im Kundenservice, der auch die Barrieren niedrig legt für Menschen mit Behinderungen zum Beispiel.

Der Vorsitzende: Danke Kollege, wir sind damit am Ende der Redezeit angelangt und die nächste Frage stellt der Kollege Durz von der CDU/CSU bitte. Kollege Durz, das Mikrofon ist noch nicht an oder wir können Sie noch nicht hören. Dann nehmen wir Herrn Knoerig, genau, Herr Knoerig bitte.

Abg. Axel Knoerig (CDU/CSU): Herr Ernst, Herr Vorsitzender, liebe Kollegen, zwei Themenbereiche hätte ich gerne hinterfragt und da möchte ich einmal Herrn Kopf ansprechen von der Telekom und Herrn Grützner vom VATM. Und zwar die Frage, reichen die Regelungen im TK-Gesetzesentwurf für einen schnellen, flächendeckenden Ausbau mit Glasfaserkabeln aus? Das ist die erste Frage. Und auch bitte doch mal an die beiden Herren die zweite, ich möchte die Migration bestehender Infrastruktur absprechen. Wird das in der Praxis Regulierungsprobleme bei der Inhouse-Lösung FTTH (fibre to the home) geben, um den letzten Mieter zu erreichen? Wie steht es mit den Kosten? Reichen die Vorgaben im Gesetzesentwurf aus, um einen reibungslosen Migrationsprozess zu gewährleisten? Wie sehen Sie das mit der Frist von einem Jahr? Ist das ausreichend? Wie würden Sie das gestalten? Die beiden Fragen bitte.

Der Vorsitzende: Danke, als erstes Herr Kopf bitte.

SV Wolfgang Kopf (Deutsche Telekom): Ja, vielen Dank. Ich bin nicht sicher, ob die Regelungen im TK-Gesetzesentwurf für einen schnellen, flächendeckenden Ausbau mit Glasfaserkabeln ausreichen. Also wir sind, wenn man das Gesetz insgesamt bewertet, in der Situation, wo wir nicht weniger, sondern mehr Regulierungen haben. Und wenn ich die gesamten Vorschriften mir ansehe dieses Gesetzes, was dort an zusätzlicher Regulierung über das, was schon an zusätzlicher Regulierung durch die EU hinzugekommen ist, das sind Zugang zu baulichen Anlagen, das ist eine automatische Entgeltregulierung in Paragraph 38, das sind neue Missbrauchsvorschriften in 37, das sind, wir dürfen selbst bei freiwilligen Dingen nur

genehmigte Entgelte vereinbaren, wir haben bei einer Marktanalyse zusätzliche Vorschriften, wir haben höhere Bußgelder und wir haben natürlich auch sehr viel mehr an Verbraucherschutzvorschriften, die allein die Telekom 150 Millionen pro Jahr kosten werden, als was der EU-Vorschlag vorsieht. Insofern würde ich sagen, die Vorschriften, die dann Erleichterungen herbeiführen sollen, reichen bei weitem nicht aus. Insofern würde ich es hier auch belassen und Herrn Grützner nochmal das Wort überlassen.

Der Vorsitzende: Dann hat jetzt das Wort Herr Grützner bitte.

SV Jürgen Grützner (VATM): Ich denke, wir waren am Rande der absoluten Leistungsfähigkeit und man kann durch Gesetze nicht Bagger vermehren. Wir müssen also mit den Baggern, die wir haben, effizienter bauen, wir müssen schneller und effizienter bauen. Hier gibt es einige Vorschriften, die haben sich verbessert, wir haben aber bei den über 400 Seiten und bei uns über 100 Seiten Kommentierung viele, viele Punkte gefunden, die wir gerne auch mit der Bundesregierung vorab geklärt hätten und die jetzt hier im Bundestag zur Entscheidung stehen. Wir haben an über 30 Stellen Verbesserungsvorschläge, die mit mehr Effizienz zu einem beschleunigten Ausbau kommen können. Das Gesetz bietet, und da hat der Herr Kopf absolut Recht, an sehr, sehr vielen Stellen deutlich mehr Bürokratie. Wir haben in einem ganz kritischen Zeitraum nicht nur coronageschuldet und mit stabilen Netzen, worauf wir sehr stolz sind, sondern wir haben eine riesen Herausforderung vor uns beim Glasfaserausbau. Alle gemeinsam und wir werden hier weit über das Maß hinaus mit Verbraucherschutz und anderen Regelungen belastet, die der EECC gerade nicht vorsieht. Das TKG sollte ein Entlastungsgesetz werden. So, wie es jetzt konzipiert ist, ist es in weiteren Bereichen, ohne den Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Schutz zu bieten, gleichwohl eine Belastung für die Wirtschaft und hier würden wir dringend um Korrekturen bitten.

Der Vorsitzende: Danke. Jetzt versuchen wir es nochmal. Kollege Durz, CDU/CSU-Fraktion, könnte jetzt die Frage stellen.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): Vielen Dank. Bin



ich jetzt zu hören? Prima. Vielen Dank. Dann würde ich zum Zugang, zu baulichen Anlagen, zu diesem Themenkomplex kommen, würde meine Fragen ganz gerne an den Herrn Dr. Eschweiler von der BNetzA und an Herrn Professor Gerpott stellen. Zunächst an Herrn Eschweiler. Wie stellen sich denn die Leerbau-Kapazitäten in Deutschland dar und wie sieht die Situation im Vergleich zu anderen europäischen Ländern aus? Und zum Zweiten die Frage, inwiefern kann der Zugang zu baulichen Anlagen denn den Infrastrukturausbau in der Bundesrepublik voranbringen und reichen denn die Vorgaben im Gesetz hierzu aus?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Eschweiler bitte.

SV Dr. Wilhelm Eschweiler (Bundesnetzagentur): Ja, vielen Dank. Der Zugang zu baulichen Anlagen kann grundsätzlich ein geeignetes Mittel sein, um den Glasfaserausbau zu fördern und bei der Auferlegung von Zugangsverpflichtungen sollen so zwischen den bereits existierenden Leerrohr-Infrastrukturen für das Kupfernetz und für die Verlegung von Glasfaser neu errichteter Infrastruktur differenziert werden. Und deshalb werden wir uns die Dinge dann in extenso bei der Interessenabwägung sehr genau anschauen. Die Frage ist, haben wir eine Übersicht über Leerrohr-Infrastruktur in Deutschland? Ja, die haben wir. Mit dem Infrastrukturatlas gibt es eine zentrale Übersicht über die in Deutschland vorhandenen Leerrohre von TK und öffentlichen Versorgungsbetreibern. Man muss aber wissen, dass die Angaben zur Belegung der Leerrohre und damit der mit nutzbaren Kapazitäten nicht flächendeckend enthalten sind. Wir haben über die baulichen Anlagen der Telekom als marktbeherrschendes Unternehmen im Zugangnetz eine zentrale Übersicht aus dem Infrastrukturatlas, wir haben Erkenntnisse aus dem Regulierungsverfahren, aus dem SMP-Bereich. Aber die bisher auferlegte Zugangsverpflichtung bezog sich lediglich auf die Leerrohr-Kapazitäten, zwischen Hauptverteiler und Kabelverzweiger der Telekom nicht bis zum Endkunden. Deshalb sind die Erkenntnisse aus den Regulierungsverfahren insofern auf diese Relation beschränkt. Es gibt intern von der Telekom eine Dokumentation und ein Planungssystem, das ist der sogenannte „Megaplan“. Der umfasst und dokumentiert die Leerrohr-Kapazitäten und weitere

bauliche Anlagen. Wir haben bislang eine Verpflichtung, Wettbewerbern einen Zugriff zu gewähren. Den haben wir gegenüber der Telekom in der Vergangenheit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht auferlegt. Wir werden aber in einem derzeit laufenden Beschlusskammerverfahren mit Blick auf die Regulierungsverpflichtung auf den Markt 3a, diese Frage nochmal neu prüfen. Also insofern, die Dinge entwickeln sich in Deutschland.

SV Prof. Dr. Torsten J. Gerpott (Uni-DUE): Wäre schöner, wenn Sie mir auch noch ein paar Sekunden lassen würden. Das wäre nett.

SV Dr. Wilhelm Eschweiler (Bundesnetzagentur): Ja.

SV Prof. Dr. Torsten J. Gerpott (Uni-DUE): Kann ich?

Der **Vorsitzende**: Kleinen Moment bitte. Herr Gerpott bitte.

SV Prof. Dr. Torsten J. Gerpott (Uni-DUE): Ja, sorry, jetzt habe ich noch 40 Sekunden. Ja, danke Herr Durz, für die Fragen, Leerrohr-Kapazität in Deutschland und relativ zu Europa. In Deutschland haben wir relativ zum europäischen Durchschnitt relativ viele ungenutzte Leerrohre, die nur von einem Netzbetreiber heute eben eingesetzt werden. Ich halte den Leerrohrzugang außerhalb des Gebäudes für einen wichtigen Hebel, um den Ausbau bei FTTB / FTTH dann eben auch mit zu stärken. Also es wird ein positiver Effekt auch dadurch mit zu erwarten sein. Wie immer liegt die Frage natürlich dann sehr nah, welchen Preis will ich dafür nehmen. Insgesamt gesehen meine ich, dass für den Außengebäudebereich das TKG-Modernisierungsgesetz in Richtung auf die Zurverfügungstellung von Leerrohrkapazität in die richtige Richtung zielt.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage stellt Herr Mohrs bitte von der SPD.

Abg. **Falko Mohrs** (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage würde an Frau Ehrig vom VZBV gehen. Und zwar, zum einen haben wir ja jetzt auch in dem Gesetzentwurf einiges



zum Thema Vertragslaufzeiten, Kündigung, Vertragsverlängerung drin. Da würde mich nochmal Ihre Einschätzung zu interessieren. Und das zweite ist etwas, was eben bei Herrn Heil auch schon angeklungen ist, das Thema Barrierefreiheit. Vielleicht können Sie auch da nochmal einen Blick drauf geben, was die Frage der Nichtdiskriminierung von zum Beispiel Menschen mit einer auch Hörbehinderung angeht, wo gegebenenfalls hier, Stichwort Notrufapp oder andere Dinge noch, Nachsteuerungsbedarf aus Ihrer Sicht vorhanden ist.

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Ehrig bitte.

SVe **Lina Ehrig** (VZBV): Vielen Dank. Ja, der Gesetzesentwurf sieht ja gleichlaufend mit dem Faire-Verbraucherverträge-Gesetz vor, dass nun die Anbieter verpflichtend einen Vertrag mit 12 Monaten zu maximal 25 Prozent Mehrkosten anbieten müssen. Das ist aus unserer Sicht, aus Verbrauchersicht, sehr unbefriedigend. Wir haben im Telekommunikationsbereich sehr positive Beispiele aus anderen Mitgliedstaaten, ich nenne hier mal Belgien, Dänemark oder auch Frankreich, wo zum Beispiel in Belgien und Dänemark schon seit Jahren, also in Dänemark sind es 12 Jahre, 6-Monats-Verträge gang und gäbe sind. Warum ist das so? Das ist so, weil die Verbraucher einfach dadurch wechselwilliger sind. Sie sind weniger an einen Anbieter gebunden, es fördert den Wettbewerb, weil natürlich die Anbieter dann immer wieder über ihr Leistungsniveau sozusagen auch um die Verbraucher buhlen müssen. Insofern verstehen wir hier nicht, warum die Bundesregierung wirklich sagt, 12-Monats-Verträge zu 25 Prozent maximalen Mehrkosten. Die 25 Prozent Mehrkosten sind für uns überhaupt nicht verständlich. Sie sind nicht aufgeschlüsselt, überhaupt nicht evidenzbasiert und im Telekommunikationsbereich sehen wir es einfach als erforderlich an, um die Wirtschaft und halt auch den Wettbewerb anzukurbeln, hier mit sehr viel kürzeren Vertragslaufzeiten zu agieren. Ein wichtiges Argument wird häufig angeführt, ja, dann würden die subventionierte Hardware sozusagen, diese Möglichkeit nicht mehr bestehen, dass Verbraucher das koppeln sozusagen mit ihrem TK-Vertrag. Das ist aber überhaupt nicht der Fall. Auch im Ausland, Beispiel Dänemark, sind subventionierte Verträge und Hardware gang und gäbe. Hier wird einfach

ein separater Vertrag abgeschlossen, der dann auch weitergeführt werden kann unabhängig vom TK-Vertrag. Man hat im Ausland auch gesehen, das wird auch als Argument immer angeführt, ja, dann würden Mehrkosten für die Verbraucher entstehen, weil man natürlich über kürzere Vertragslaufzeiten zum Beispiel Investitionen nicht mehr refinanzieren kann. Die Preise sind nicht gestiegen. Weder in Belgien noch in Dänemark. Also insofern ist das Argument, das man hier sozusagen aufgrund der kürzeren Laufzeiten nicht mit sozusagen finanziellen Möglichkeiten rechnen kann und sich dadurch die Preisstrukturen verändern, leider auch nicht überzeugend. Zu dem Punkt Barrierefreiheit und insbesondere sozusagen Menschen mit Hörbeeinträchtigung kann ich nur sagen, dass wir natürlich die europäischen Vorgaben haben, dass man hier nochmal genau gucken muss, ob es ausreichend ist. Im Detail kann ich dazu leider keine Ausführungen machen, aber gerne reiche ich sozusagen im Nachhinein das nochmal schriftlich nach. Danke.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Komning von der AfD bitte.

Abg. **Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine weitergehende Frage richtet sich erneut an Herrn Grützner. Ich glaube, wir sind uns einig, dass mit diesem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz ein sehr weitgehender Eingriff in den Markt für die Anbieter gegeben ist. Auch aus unserer Sicht unverhältnismäßig hoch. Sie sagten, Herr Grützner, es führt zu einer Belastung der Wirtschaft. Halten Sie das Gesetz, insbesondere die einzelnen von Ihnen kritisierten Regelungen zur verschuldensunabhängigen Haftung der Anbieter auch zu der Frage des Entlastungsbereiches beim Minderungs- und Leistungsstörungsrecht für die Unternehmer oder eben auch bei der Frage, dass kein Leistungsverweigerungsrecht vorliegt, wenn der Endkunde in Zahlungsverzug gerät, dieses Gesetz nicht nur marktpolitisch für fragwürdig, sondern möglicherweise auch rechtswidrig. Wir sind ja alle daran interessiert, Gesetze zu machen, die auch vor den Gerichten halten. Sehen Sie da ein Problem?

Der **Vorsitzende**: Herr Grützner bitte.

SV **Jürgen Grützner** (VATM): Sie haben wichtige



Kritikpunkte angesprochen. Die erscheinen zum Teil kleinteilig, sind aber für die Unternehmen mit ganz erheblichen Nachteilen verbunden. Verschuldensunabhängige Haftungstatbestände in einem Gesetz festzuschreiben, halten wir für absolut falsch. Ich glaube auch, dass die wichtigsten Teile, nämlich wie gehen wir mit den Verbraucherverträgen um, in aller Regel, wenn wir ins Ausland sehen, wir haben selber ein Büro in Brüssel und ich weiß, wie da die Preisstrukturen gerade auch im Mobilfunkmarkt sind. Wir zahlen da fast das Doppelte. Das ist eben ein Unterschied. Und das muss man einfach sehen. Es kann sein, dass die Preise dort nicht gestiegen sind, dann waren sie vorher schon so hoch. Wir haben eine Belastung der Deutschen Wirtschaft mit diesen neuen Regeln, die wir nicht brauchen können. Die Mindestvertragslaufzeiten sind hier nur ein ganz wichtiger Punkt. Wir haben in Deutschland eine Situation, in der die Kunden sich entscheiden, fast zur Hälfte für 2-Jahres-Verträge, um einen möglichst günstigen Vertrag zu bekommen und die andere Hälfte entscheidet sich für Prepaid-Karten, um möglichst viel Freiheit zu haben. Diese halbe Lösung mit Jahresverträgen wird von den Kunden - und wir haben sie seit Jahren als EU-Vorgabe für unseren Markt - nicht angenommen. Wir haben fast 9.000 unterschiedliche Verträge bei einem unserer Mitgliedsunternehmen. Wir gehen davon aus, dass wir weit über 10.000 Verträge doppeln müssten und 1-Jahres-Angebote machen müssten. Das ist ein unglaublicher bürokratischer Aufwand. Dann kommt noch dazu, dass wir hier Nichtigkeit von Verträgen als Rechtsfolge haben, die eine riesen Verunsicherung für Verbraucherinnen und Verbraucher und für die Unternehmen mit sich bringen. Wir können uns hier über vernünftige Regeln einigen, aber nicht Nichtigkeit von Verträgen, weil eine formale Vorgabe nicht gegeben worden ist. Wir haben an vielen Stellen einzelne kleine Punkte, die aus Sicht des Gesetzgebers weniger schwerwichtig erscheinen, die aber für die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit wichtig sind und ich bitte nochmal darum, dass wir wirklich eine Chance haben, an all diesen einzelnen Baustellen, die wir Ihnen aufgeschrieben haben, zu Verbesserungen für die Wirtschaft kommen. In ganz vielen Fällen ist das absolut möglich, ohne dass der Verbraucher einen Schaden nimmt.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage stellt Herr Dr. Pfeiffer von der CDU/CSU.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Ich habe eine Frage zur Migration bestehender Infrastrukturen von Kupfer auf Glas und die richtet sich auch an den Herrn Grützner und an den Herrn Eschweiler von der Bundesnetzagentur. Die Frage ist, wie schätzen Sie das Marktmachtübertragungspotential ein und sehen Sie die Gefahr, dass bei der Migration es zu Kostensteigerungen im Vorleistungsbereich kommt? Und sind aus Ihrer Sicht hier die Instrumente im TKG als auch bei der Bundesnetzagentur ausreichend, um darauf angemessen reagieren zu können?

Der **Vorsitzende**: Herr Grützner bitte.

SV **Jürgen Grützner** (VATM): Ja, vielen Dank. Die Migration auf Glasfaser ist für viele Unternehmen ganz besonders wichtig und wir leben hier in einer Situation, dass wir ja Kupfernetz immer weiter abschalten, dass wir immer weniger Einzelanschlüsse haben, ich sagte es eben schon, es sind aber immerhin noch 4 Millionen Einzelanschlüsse. Die Telekom wird auf Glasfaser migrieren, aber sie hat ja selber angekündigt, nur die Hälfte der Glasfaseranschlüsse in Deutschland in Zukunft zur Verfügung zu stellen, die andere Hälfte, davon geht auch die Telekom aus, wird mindestens der Wettbewerb zur Verfügung stellen. Insgesamt schrumpft also die Zahl der Anschlüsse. Das bedeutet, dass die Anschlüsse, die einzelnen Anschlüsse, immer teurer würden, weil sie bis heute auf fiktiven Neubaukosten berechnet werden. Zugunsten der Telekom haben wir ein Abrechnungssystem, das nicht abgeschriebene Netze betrachtet, uralte abgeschriebene Kupfernetze, sondern hypothetische Neubaukosten. Und das müssen wir bei der Migration unbedingt verhindern. Wir wollen hier keine Preisdisruption nach unten oder nach oben. Ich sage noch einmal, wir brauchen hier einen klaren Preisdeckel, der uns auf diesem Niveau, was wir heute haben, ein sehr hohes, ein extrem hohes Niveau in Europa festhält. Wir haben viele andere Punkte, die bei der Migration noch eine wesentliche Rolle spielen. Wir haben Überleitungsvorschriften, zum Beispiel die für faire Verbraucherverträge hier eine ganz wesentliche Rolle spielen, die werden im



FVVG ganz klar so geregelt, dass es hier Überleitungsvorschriften gibt, dass wir keine Rückwirkung für Unternehmen haben, dass wir Rechtssicherheit für die Unternehmen haben. Wir bitten auch hier darum, dass wir solche Vorschriften, die seitens der Bundesregierung auch schon erkannt worden sind, die wir dringend brauchen, um die Wettbewerber auch zu schützen, alle Unternehmen einschließlich der Telekom, dass die auch in das TKG, in das neue TKG mit übernommen werden.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Eschweiler bitte.

SV **Dr. Wilhelm Eschweiler** (Bundesnetzagentur): Ja, vielen Dank. Also die Telekom hat bis jetzt davon abgesehen und keine Pläne kundgetan, wann Teile ihres Netzes außer Betrieb genommen werden sollen. Die Regelungen mit einer Vorankündigungsfrist von einem Jahr ermöglicht es aber, Wettbewerber vor einem überstürzten Rückbau des Kupfernetzes zu schützen. Was die Frage angeht, Marktübertragungspotential, glaube ich, dass das dauern wird. Die Telekom baut nach eigenen Angaben jetzt pro Jahr 2 Millionen Haushalte mit Glasfaser aus. Also insofern, auch mit Blick auf Tiefbaukapazität wird ein Marktmachtübertragungspotential auf der Zeitstrecke dauern. Regulierung hat immer das Ziel, den Netzausbau zu fördern, sollte aber so weit wie möglich von konkreten Vorgaben für den Netzausbau absehen. Aber natürlich ist zu konzedieren, dass der Glasfasernetzausbau von einer schnelleren Migration profitieren würde. Was die Diskussionen angeht, Stabilität der Entgelte ist zu konzedieren, dass wir eine Nichtdiskriminierungsempfehlung der EU-Kommission haben, die sorgt für weitgehende Stabilität der Kupferentgelte. Über Paragraph 197 Absatz 4 des TKG-Entwurfs ist sichergestellt, dass die weiter gilt. Also insofern haben wir da auch Möglichkeiten das anzuschauen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Sie müssten bitte zum Schluss kommen. Dankeschön. Als nächstes spricht Herr Houben von der FDP.

Abg. **Reinhard Houben** (FDP): Ja, vielen Dank. Ich möchte nochmal Professor Haucap fragen. Es ist über Vertragslaufzeit viel gesprochen worden. Wie ist Ihre Positionierung zu diesem Eingriff in die

Vertragsfreiheit? Und zweite Frage, Versteigerungsverfahren, in der Gesetzesnovelle ist vorgesehen, dass im Fall der Frequenzknappheit grundsätzlich ein Versteigerungsverfahren durchgeführt werden soll. Nur in Ausnahmen soll es zu einer Ausschreibung kommen. Wie bewerten Sie diese Regelung? Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Herr Haucap bitte.

SV **Prof. Dr. Justus Haucap** (hhu, DICE): Ja, vielen herzlichen Dank. Ich sehe diesen Eingriff in die Vertragsfreiheit in der Tat sehr kritisch. Wir haben seit Jahren eigentlich wirksamen Wettbewerb auf dem Mobilfunkmarkt im Endkundenbereich. Die Bundesnetzagentur, ich kann mich nicht erinnern, dass die nochmal regulativ Eingriff genommen hat in die Endkundertarife in irgendeiner Weise, abgesehen von den Roaming-Entgelten auf europäischer Ebene. Das heißt also, dazu gibt es einen funktionierenden Wettbewerb und wenn Verbraucher den Wunsch nach irgendeiner bestimmten Vertragsart haben, gibt es eigentlich kein Hindernis, dass sich irgendeiner, entweder der Mobilfunknetzbetreiber oder auch der anderen Anbieter am Markt, der Reseller oder der virtuellen Betreiber da irgendwie engagiert und sagt, wir schnüren jetzt ein Vertragspaket, was die Leute offenbar haben wollen. Dann könnte er sich damit einen Wettbewerbsvorteil generieren und das einfach machen. Also die Gefahr ist vielmehr, dass diese Quersubventionierung der Endgeräte damit deutlich schwieriger wird. Dann muss man gegebenenfalls parallel irgendwelche Leasingverträge dafür abschließen, aber das wird natürlich ungleich viel komplexer, es verursacht Bürokratie, das Ganze zu überprüfen und ich sehe insbesondere auch die Gefahr, also es gibt ja anscheinend einen ausgesprochenen Wunsch, immer wieder neue Endgeräte zu haben, dass diejenigen, die Schwierigkeiten haben, mal 1.000 Euro auf den Tisch zu legen, das umso schwieriger finden werden, sozusagen sich diese Geräte zuzulegen in der Zukunft, damit die nicht mehr als Teil dieser längerfristigen Verträge sind, wo ich das quasi über die Vertragslaufzeit abstottere, das Ganze. Zu den Frequenzen: Damit habe ich ja meine Stellungnahme, für die ich mich entschuldigen möchte, dass die so spät eingegangen ist, eingeleitet. Ich verstehe das durchaus, dass die Mobilfunknetzbetreiber gerne Geschenke hätten und deswegen keine Versteigerung



so gerne wünschen. Ich habe auch immer gerne Dinge umsonst. Gleichwohl gibt es keinen guten Grund dafür, warum man das den Mobilfunknetzbetreibern schenken sollte. Der ganze Vorgang der Versteigerung ist sehr, sehr gut und daran sollte man unbedingt festhalten, um auch die genannten Ziele im Paragraphen 39 beim TKG erreichen zu können. Wir müssen Vergabeverfahren, wir nennen die ja in der Ökonomie „Schönheitswettbewerbe“, die sich nicht an Preisen orientieren. Da weiß man, Schönheit ist immer sehr subjektiv, da ist sehr schwer, die objektiven Gewinner herauszufinden. Also das heißt, sie sind viel leichter oder viel schwieriger nachher oder viel leichter anzufechten, also wird man Verzögerungen haben. Die Bundesnetzagentur hat einen hervorragenden Job in der Vergangenheit gemacht. Also in vielen Bereichen der Digitalisierung bei der Scorecard hängen wir zurück in Europa. Auf Platz 1 sind wir immer bei der Frequenzvergabe politik, weil wir immer sehr frühzeitig die Frequenzen zur Verfügung gestellt haben dank der Bundesnetzagentur. Und das geht natürlich, wenn man ein Verfahren hat, was auch in dem Sinne relativ einfach ist, wenn man einen klaren Gewinner hat. Wer am meisten zahlt, der kriegt das Ganze letztendlich und ich sehe auch nicht, warum der Steuerzahler auf diese Einnahmen verzichten sollte, diese Idee, es gibt keine robuste empirische Evidenz dafür, dass das Geld dann genommen wird und gesagt wird, wenn ich was besonders günstig bekommen habe, investiere ich umso mehr. Das Gegenteil ist eigentlich logisch, dass man sagt, wenn ich besondere wertvolle Ressourcen mir gekauft habe, dann nutze ich die besonders intensiv. Ich verweise da vielleicht nochmal auf das Gutachten der Monopolkommission, das letzte Sektorgutachten, was es auch sehr ausführlich nochmal darlegt.

Der Vorsitzende: Aber so ausführlich können wir es jetzt nicht mehr behandeln.

SV Prof. Dr. Justus Haucap (hhu, DICE): Nein, das kann man dann nachlesen.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank. Als nächstes hat das Wort Frau Domscheit-Berg von der Fraktion DIE LINKE.

Abge. Anke Domscheit-Berg (DIE LINKE.): Vielen

herzlichen Dank. Ich möchte noch einmal Peer Heinlein fragen und auch nochmal das Thema Überwachung und Kooperation mit Ermittlungsbehörden ansprechen. Ausgehend von Ihren eigenen Erfahrungen als Betreiber eines Mailanbieters mailbox.org, wie sind denn Ihre Erfahrungen mit Auskunftersuchen im Jahr 2020 durch staatliche Stellen? Wie bewerten Sie insbesondere die Sinnhaftigkeit von solchen Auskunftersuchen für den Erfolg polizeilicher Ermittlungen, auch die Frage der Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Grundrechtsverletzung und als zweite Frage, die ist artverwandt, möchte ich Sie spezifisch zur Vorratsdatenspeicherung den Widergänger in rechtswidrigen Gesetzentwürfen möchte ich Sie fragen, wie Sie die Rechtmäßigkeit, aber auch die Sinnhaftigkeit dieser Form massenhafter Datenüberwachung bewerten?

Der Vorsitzende: Herr Heinlein bitte.

SV Peer Heinlein (Heinlein Support): Ja, vielen Dank für die Frage. Wir beobachten das tatsächlich sehr aufmerksam, was für Anfragen wir hier nach Auskünften kriegen und vor allem, welcher Qualität die sind und beurteilen die auch jeweils juristisch, ob die überhaupt zulässig sind. Und wir veröffentlichen das jedes Jahr wieder neu im Transparenzbericht und stellen halt einfach fest, dass ungefähr 50 Prozent der Anfragen von vornherein per se schon mal rechtswidrig gestellt werden von den Ermittlungsbehörden selber. Die lehnen wir dann ab. Das führt sogar auch manchmal zu gewissen Diskussionen, wo wir dann auch klar mitteilen müssen, dass wir eigentlich gerade versucht werden, hier zu Straftaten anzustiften, wenn wir hier rechtswidrig Daten rausgeben sollten und dass es natürlich die Ermittlungsbehörden zuerst selber sind, die sich an Recht und Gesetz halten müssen. Was wir halt leider aber auch sehen, ist, dass das nicht nur juristisch auf dünnen Beinen steht, sondern oft auch inhaltlich einfach – mit Verlaub – Quatsch angefragt wird. Wir vermissen da einfach ein gewisses Sach- und Fachverständnis bei den Ermittlungsbehörden, die hier offensichtlich fachlich auch nicht sonderlich gut geschult sind und es werden halt häufig auch einfach sinnlose Dinge abgefragt, die, soweit wir das überhaupt von außen natürlich erkennen können, aber die einfach kaum zu einem Ermittlungserfolg irgendwie führen können. Das führt auch dazu,



dass wir leider ja immer wieder Anfragen auch per Post oder per Fax kriegen und dann kommt man nicht umhin, manchmal auch wahrzunehmen, um was es eigentlich geht. Da wird leider auch sehr, sehr offensiv tatsächlich mit personenbezogenen Details der Beschuldigten uns gegenüber vorgegangen, was wir nicht gut finden, aber was wir dann einfach mitkriegen und da geht es häufig auch einfach um Lappalien oder um Kleinigkeiten, die einfach diesen per se-Eingriff in die Rechte aller unserer Nutzer einfach nicht rechtfertigen. Insofern sehen wir da erheblichen Verbesserungsbedarf, was im Sinne auch einfach wirklich mit einem höheren Sach- und Fachverständnis bei den Polizeidienststellen, den Ermittlungsbehörden zu tun hat. Mit Blick auf die Vorratsdatenspeicherung, das ist ja wie gesagt ein urururalter Bekannter, auch bei den Gerichten ist das ja schon häufiger mal Thema gewesen und wurde ja auch immer wieder kassiert. Wir sehen hier halt einfach, dass das erstens ein sehr, sehr großer Eingriff ist aus Sicht unserer Nutzer, wenn per se auch ohne dass ein konkreter Anlass da ist, es ist ja eine anlassbezogene Vorratsdatenspeicherung bei den Nutzern, diese Daten erhoben werden. Also auch gegenüber definitiv unschuldigen Nutzern und wir sehen insbesondere, dass das eigentlich so eine gewisse Kompensation ist, dass die Ermittlungsbehörden nicht schnell genug sind, nicht effizient genug sind, um innerhalb der angemessenen Zeitspanne uns gegenüber einfach Anfragen zu stellen und dass durch die Vorratsdatenspeicherung versucht wird, hier einfach auf eine sehr, sehr lange Zeit uns zur Speicherung von diesen Daten zu verpflichten. Insofern, wenn man da die Qualität erhöhen möchte, müsste man vielleicht bei der personellen oder auch technischen Ausstattung der Polizeibehörden ansetzen, dass die effizienter und schneller anfragen können, aber es ist sicherlich nicht das Maß der Dinge, hier so umfassend in die Grundrechte der ganzen Nutzer einzugreifen, was ja auch das Bundesverfassungsgericht und auch der EuGH ja immer wieder kassiert hat und gesagt hat, dass hier viel zu lax, viel zu weitreichend umgegangen wird. Wir können bessere Ermittlungsergebnisse haben, dazu brauchen wir aber nicht die Vorratsdatenspeicherung.

Der Vorsitzende: Danke. Die nächste Frage geht an Herr Lämmel von der CDU/CSU.

Abg. Andreas G. Lämmel (CDU/CSU): Ja, ich hätte eine Frage nochmal gesplittet an Herrn Professor Gerpott und, ja, vielleicht nochmal an Herrn Kopf. Und zwar, es geht mir nochmal um das Nebenkostenprivileg und vor allen Dingen die Frage der Übergangsfristen. Im Telekommunikationsgesetzentwurf sind ja praktisch 3 Ebenen vorgeschlagen. Also die Umlagefähigkeit für das Breitband-TV nach 2 Jahren Übergangsfristen zu streichen, dann nochmal 2 Jahre die Möglichkeit, sich vom Bezug der Dienste zu verabschieden und letztendlich dann die 3. Stufe, sich endgültig zu verabschieden von der Umlagefähigkeit der Kabelanbieter. Und nun sagen viele, diese Übergangsfristen seien zu kurz. Es wäre auch schon rein technisch nicht möglich, innerhalb von 2 Jahren Millionen von Verträgen neu zu gestalten. Und deswegen die Frage an die beiden Sachverständigen, wie schätzen Sie diese Übergangsfristen im Gesetzentwurf ein?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Professor Gerpott.

SV Prof. Dr. Torsten J. Gerpott (Uni-DUE): So, jetzt müssten Sie mich hören. Ja, vielen Dank für die Frage, Herr Lämmel. Übergangsfristen von 2 Jahren und technische Hürden war ja Ihre Frage. Also nach meinem Kenntnisstand ist es so, dass Sie sehr wohl innerhalb von 2 Jahren auf eine Einzelabrechnung umstellen können. Sie rechnen ja auch Internetanschlüsse für einzelne Verbraucher die über Kabelnetze ihren Internetanschluss beziehen im Weg der Einzelabrechnung mit ab. Und hier kann man die Abrechnungssysteme innerhalb der Frist von 24 Monaten locker entsprechend dann eben auch mit aufbohren. Ich fand den Punkt von Herrn Haucap gut, der hier noch einmal auf das Thema Bestandsschutz bei bestehenden Verträgen hingewiesen hat. Da sollte man wirklich erwägen, ob man dies eben hier dann auch mit einführt und ansonsten, um die Redezeit nicht zu überschreiten, ganz kurz, halte ich die Fristen, die im TKG jetzt genannt werden, für angemessen.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Kopf bitte.

SV Wolfgang Kopf (Deutsche Telekom): Ja, also ich glaube, bei den Übergangsfristen muss man vor allem berücksichtigen, ob hier Vertrauensschutztatbestände vorliegen und die liegen aus



meiner Sicht absolut nicht vor. Sowohl die Wohnungswirtschaft wie der Breitbandverband ANGA haben schon im Jahre 2016 ihre Mitglieder darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften europarechtswidrig sind. Die waren es ja auch schon nach den alten Richtlinien und man dafür kämpfen wolle, dass sie noch ein bisschen bestehen blieben. Also insofern halte ich eine 2-Jahres-Frist insgesamt schon für relativ großzügig. Eine Umstellung innerhalb von 2 Jahren ist kein großes Problem. Es handelt sich ja auch nicht um Entgelte, die für getätigte Zukunftsinvestitionen erhoben werden, sondern es geht allein darum, uralte Hausnetze weiter abzurechnen. Also ich glaube, da verliert niemand etwas und insofern sollte man es bei den 2 Jahren, die schon über der europarechtlich zulässigen Grenze eigentlich liegen, belassen.

Der Vorsitzende: Danke. Die nächste Frage geht an die GRÜNEN. Frau Rößner bitte.

Abge. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Ich möchte nochmal auf das Thema Vertragslaufzeiten eingehen. Wir haben ja vergangene Woche im Bundestag sehr intensiv darüber diskutiert und weil Herr Grützner und auch Professor Haucap das angesprochen hatten, mal ganz abgesehen davon, ob das so gut ist, einen Anreiz zu haben, alle 2 Jahre ein neues Gerät zu haben, für die Umwelt eine große Belastung darstellt und wir ja eigentlich eine Langlebigkeit der Produkte haben wollen, sind viele Geräte auch günstiger im Handel. Die Beispiele Dänemark und Belgien sind ja angesprochen worden. Ich würde von Frau Ehrig gerne nochmal eine Antwort darauf haben, was würde denn eine Begrenzung auf eine maximale Laufzeit von einem Jahr für die VerbraucherInnen bedeuten, insbesondere für die finanziell schwächeren? Und Sie hatten ja angesprochen die 25 Prozent sind nicht evidenzbasiert. Wenn man denn sagt, ok, man macht die 2-Jahres-Verträge und hat dann 1-Jahres-Verträge, die ein bisschen teurer sein dürfen. Wie hoch wäre denn dann ein evidenzbasierter Aufschlag, der erhoben werden dürfte? Das zu dem Themenkomplex und die zweite Sache wollte ich noch kurz ansprechen, die Transparenzverordnung. Die wird ja jetzt beibehalten, aber es gab einen früheren Entwurf, wo die gestrichen werden sollte.

Vielleicht können Sie nochmal kurz darauf eingehen, welche Bedeutung denn diese Regelung für die Verbraucherinnen und Verbraucher hat und welche Auswirkungen, falls das gestrichen werden sollte?

Der Vorsitzende: Danke. Frau Ehrig bitte.

Sve Lina Ehrig (VZBV): Ja, vielen Dank für die Frage. Vielleicht nochmal zu den Vertragslaufzeiten. Also man muss sagen, ja, wir haben schon die Pflicht, 1-Jahres-Verträge anzubieten. Allerdings gestalten die Anbieter die extrem unattraktiv. Deswegen werden die auch nicht abgefragt, ja. Wenn ich einen Laufzeitvertrag haben möchte, habe ich in der Regel nur die Auswahl von 2 Jahres-Verträgen. Ich spreche wirklich explizit von Laufzeitverträgen. Gerade für finanzschwächere Verbraucher bedeutet das natürlich bei 1-Jahres-Verträgen eine höhere Flexibilität, was auch ihre laufenden Lebenshaltungskosten betrifft, dass sie einfach flexibler nicht mit 2 Jahren rechnen müssen, sondern wissen, nach einem Jahr kann ich kündigen, sofern das vielleicht auch die Lebenssituation hergibt oder erfordert. Das ist natürlich ein ganz wichtiger Punkt. Zu den subventionierten Handys möchte ich einfach auch nochmal sagen, gerade bei finanzschwächeren Verbrauchern ist es so, dass die Handys über subventionierte, TK-Verträge sind meistens teurer als im Handel, also das ist nicht unbedingt, sage ich mal, wirklich attraktiv mit Blick auf die Kosten und ehrlich gesagt, Frau Rößner hat es angesprochen, es geht hier auch um Nachhaltigkeit. Also wir möchten auch kein System fördern, was im Grunde dazu führt, dass man natürlich ständig neue Endgeräte mit den entsprechenden Ressourcen, die dafür verwendet werden, aufbringen müssen. Jetzt noch zur Transparenzverordnung. Wir begrüßen es sehr, dass die Bundesregierung die Transparenzverordnung aufrechterhält. Die Transparenzverordnung hat in der Vergangenheit wirklich für Verbraucher zu mehr Transparenz, zu mehr Informationen geführt. Es gibt unter anderem das Produktinformationsblatt, wo jetzt auch viel diskutiert wurde, ob das nicht obsolet ist, weil wir jetzt eine Vertragszusammenfassung haben, die wir europarechtlich umsetzen müssen. Das sind verschiedene Instrumente. Produktinformationsblatt ist die Möglichkeit, Tarife im Vorfeld, wenn ich mich für einen Telekommunikationsvertrag



interessiere, zu vergleichen. Sie müssen gleich gestaltet sein. Die BNetzA hat dort Vorgaben gemacht. Man kann sich praktisch als Verbraucher die Tarife wirklich der Anbieter sozusagen nehmen und diese vergleichen. Was bekomme ich im Download, was bekomme ich von Latenz? Was sind die Laufzeiten etc.? Sehr wichtig auch noch, das Kündigungsdatum auf der Rechnung. Insbesondere, was die Wechselmöglichkeiten betrifft und dementsprechend die Förderung des Wettbewerbs. Insofern, sehr gut, dass sie behalten werden soll und wir plädieren dafür, hieran auch nichts zu ändern.

Der Vorsitzende: Danke. Die nächste Frage geht an die SPD. Herr Mohrs bitte.

Abg. Falko Mohrs (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde nochmal an Professor Fetzter in der Diskussion um die Umlagefähigkeit anknüpfen wollen. Da gab es ja vorhin nochmal auch hier in der Runde noch an anderer Stelle ja den Vorschlag, das über die Modernisierungsumlage zu machen. Sie gehen in Ihrem Vorschlag einen anderen Weg. Vielleicht können Sie nochmal sagen, gerade auch vor dem Hintergrund von vielleicht Investitionen Dritter, warum dort die Mautumlage vielleicht nicht das Wahl der Mittel ist. Können Sie auch nochmal was sagen? Weil vielleicht ja der Vorteil aber in der, sage ich mal, Höchstgrenze wäre. Also das, was monatlich umgelegt wird, gäbe es vielleicht auch in Ihrem Modell die Chance, dort mit einer Begrenzung zu arbeiten? Und Sie hatten nochmal etwas zu der doppelten Refinanzierung auch durch die Maut in Ihrer Stellungnahme dort ausgeführt. Ich glaube, das wäre auch für die weitere Diskussion ganz wichtig, dass es eben keine doppelte Refinanzierung gegebenfalls gäbe. Vielleicht können Sie das auch nochmal ausführen.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Professor Fetzter bitte.

SV Prof. Dr. Thomas Fetzter, LL.M. (Uni Mannheim): Ja, vielen Dank für die Frage. Zunächst mal die Frage, ob man es als Betriebskosten in die Betriebskostenumlage reinpackt oder ob es eben in die Mietkosten über eine Modernisierungsmieterhöhung passt. Meines Erachtens ist der Nachteil, wenn man es als Modernisierungskosten in die

Mietkosten mit reinpackt, dass es zum einen zu einer zeitlich unbegrenzten Einbeziehung in die Mietkosten führt, anders als das jetzt in dem Modell der Betriebskostenumlage wäre. Der zweite Nachteil ist meines Erachtens, dass es auch zu weniger Transparenz führt, weil spätestens der zweite Mieter natürlich der Nettomiete nicht mehr ansieht, welche Kosten denn schon in diese Miete mit einberechnet worden sind, ob da tatsächlich auch schon die Anschlusskosten für ein VHC-Netz mit drin sind. Zu der Frage der Höchstbegrenzung, die schließt ja da an, gibt es eine Möglichkeit, auch bei einer Umlagefähigkeit der VHC-Anschlusskosten hier eine Höchstgrenze einzuziehen. Meines Erachtens wäre das jetzt aus einer rechtlichen Perspektive möglich, wenn der Gesetzgeber beziehungsweise der Verordnungsgeber die Möglichkeit hat, in der Betriebskostenverordnung zu definieren, welche Kosten umlagefähig sind und welche nicht, dann muss er im Prinzip auch die Möglichkeit haben, bestimmte Kosten nur teilweise umlagefähig zu definieren. Und das würde eben bedeuten, dass man dann in die Betriebskostenverordnung da einen Betrag reinschreiben muss. Ob das ein empfehlenswerter Weg ist, sei an dieser Stelle vielleicht noch dahingestellt. Das Problem ist so ein bisschen, wenn wir da eine konkrete Zahl reinschreiben, dann muss man diese Zahl schon sehr genau treffen, um nicht Fehlanreize zu schaffen. Wird die Zahl nämlich zu niedrig festgelegt, dann sind die Investitionsanreize, insbesondere in den FTTH-Ausbau, geringer, wird die Zahl zu hoch festgelegt, besteht die Möglichkeit, dass Mieterinnen und Mieter eben mehr zahlen als die tatsächlichen Kosten eines VHC-Anschlusses wären. Zur Frage der Maut und da geht es ja um den Zugang zur Inhouse-Verkabelung, da muss man sicherlich bis zu einem gewissen Punkt unabhängig davon, ob man die Umlagefähigkeit im vorgeschlagenen Sinn so modifiziert, da muss man sicherlich im Blick haben, dass es da zu keiner Doppelfinanzierung kommt. Das Entscheidende ist, angenommen, wir kommen zu einem Modell der Umlagefähigkeit, dann dürfen Kosten für die Inhouse-Verkabelung beziehungsweise für den Anschluss an das VHC-Netz, die schon auf den Mieter und die Mieterinnen umgelegt werden, nicht nochmal in die Kosten für den Zugang der Inhouse-Verkabelung nach Paragraph 148 einbezogen werden, um genau diese Doppelfinanzierung auszuschließen.



An der Stelle müsste man sich das Gesetz meines Erachtens insgesamt nochmal anschauen, denn was verhindert werden muss, ist, dass im Fall der Umlagefähigkeit unattraktive Open Access-Entgelte im Falle des einfachen Zugangs zur Inhouse-Verkabelung diese Zugangsentgelte dieses Modell letztlich so unattraktiv machen, dass die Idee, die dahinter steckt, Wettbewerb zu schaffen, dass die faktisch ausgehöhlt wird, eben durch zu hohe Entgelte. Und da muss man diesen Paragraphen 148 klar im Blick behalten.

Der Vorsitzende: Danke. Die nächste Frage geht an Herrn Durz von der CDU/CSU.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte meine Frage auch an Herrn Professor Fetzer richten. Jetzt zum Themenkomplex Kundenschutz. Die Anbieter beklagen sich über zu kurze Implementierungsfristen, insbesondere im Bereich Kundenschutz, weil dort aufwändige technische Anpassungsprozesse erforderlich sind. Der Kodex sieht ausdrücklich keine Umsetzungsfristen vor. Gibt es dafür Spielraum? Wie sehen Sie dieses Thema? Zum zweiten bedarf es im Bereich Kundenschutz einer ausdrücklichen Regelung, die sicherstellt, dass die Vorschriften nicht in bereits bestehende Verträge eingreifen und wenn Sie noch Zeit haben, zum dritten, vielleicht können Sie auch zur Vertragslaufzeit noch etwas sagen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Professor Fetzer bitte.

SV Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M. (Uni Mannheim): Ja, vielen Dank, Herr Durz, für die Fragen. Zunächst mal zur Frage Kundenschutz und Übergangszeiten, also muss man an dieser Stelle längere Übergangsfristen schaffen. Das TKG schreibt in gewissen Bereichen sehr viel dessen fort über das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz, was wir schon kennen. Es ist also nicht alles neu, aber es ist natürlich schon so, dass einiges europarechtlich vorgegeben, anderes aber auch nicht europarechtlich vorgegeben hinzukommt. Und insofern würde ich an dieser Stelle sagen, es ist hier sicherlich geboten, nochmal darüber nachzudenken, ob man hier spezifische Übergangsvorschriften schaffen sollte. Das TKG soll nach dem derzei-

tigen Stand ja zwar erst, ich glaube, erst drei Monate nach Verkündung in Kraft treten, sodass wir eine gewisse Übergangsfrist haben, aber eben eine, über die man sicherlich länger nochmal nachdenken müsste. Dabei soll einerseits der Kundenschutz nicht ausgehöhlt werden, aber andererseits muss auch ein geordneter Prozess eben stattfinden. Die zweite Frage, lässt der Kodex das zu? Meines Erachtens gibt es diesen Spielraum, eine Vollzugsautonomie der Mitgliedstaaten, die sicherstellen müssen, dass hier entsprechend auch im nationalen Recht das Ganze ordnungsgemäß umgesetzt wird. Die dritte Frage war die der Vertragslaufzeiten, Herr Durz, wenn ich es richtig notiert habe. Zu den Vertragslaufzeiten muss man sicherlich sagen, dass längere Vertragslaufzeiten potentiell eine größere Planungssicherheit für Anbieterinnen und Anbieter bringen. Ob dadurch tatsächlich die Wechselmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher nachhaltig beschränkt werden in einem wettbewerblichen Umfeld, ist sicherlich zu diskutieren. Es wurde ja schon auch von Herrn Haucap gesagt, wenn es eine große Nachfrage nach diesen Verträgen gäbe, dann würde es sicherlich in einem wettbewerblichen Umfeld jemanden geben, der das anbieten wird. Jetzt die Doppelung, die im Prinzip durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vorgesehen ist - also jeder Vertrag muss als 24-Monats-Vertrag und 12-Monats-Vertrag ausgestaltet werden - das ist natürlich schon eine ganz erhebliche administrative Belastung und ich wage mal die Prognose, dass nicht alle dieser gedoppelten Verträge auf irgendeine Nachfrage stoßen werden, sodass man an dieser Stelle sicherlich nochmal darüber nachdenken kann, ob man da eine gewisse Erleichterung schaffen könnte, die allerdings nicht dann zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern geht. Jetzt war ich sogar schneller als die Zeit, hätte also noch Zeit für eine Frage oder beziehungsweise, wenn ich nicht präzise geantwortet habe, könnte ich noch nachlegen.

Der Vorsitzende: Danke.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): War nur noch die Frage offen zu den bestehenden Verträgen.

SV Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M. (Uni Mannheim): Also im Grundsatz ist es natürlich nach BGB schon so, dass für bestehende Verträge nach



Paragraph 313 BGB, wenn es also zu einer Änderung der Rechtslage kommt, dann gibt es ein Modifikationsrecht beziehungsweise es gibt im Zweifelsfall, wenn eine Modifikation, eine Vertragsanpassung nicht möglich ist, gibt es im Ausnahmefall eben auch ein Kündigungsrecht für bestehende Verträge, sodass meines Erachtens jetzt spezifische Neuregelungen nicht zwingend erforderlich wären.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage stellt Herr Komning, AfD.

Abg. **Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe soeben ja zwei Fragen an den Unternehmerverband von Herrn Grütznert gestellt. Ich würde jetzt gerne auch mal die andere Seite befragen, nämlich Herrn Eschweiler von der Bundesnetzagentur. Herr Eschweiler, Sie begrüßen ja die Marktregulierungen, die hier stattgefunden haben und schreiben in Ihrem Bericht, dass es sich um asymmetrische Regulierungen handelt und insbesondere ja diejenigen betroffen sind, die mit einer entsprechenden Marktmacht, mit einem entsprechenden Monopol auf die Märkte einwirken. Ich weiß nicht, wie Sie zu dieser Erkenntnis kommen, denn letztlich, wir haben vorhin die einzelnen Kritikpunkte der Unternehmerverbände genannt, die betreffen tatsächlich alle Anbieter am Telekommunikationsmarkt und vielmehr ist es ja so, dass einzelne Regelungen, zum Beispiel die Streichung des Verbotes überhöhter Vorleistungsentgelte, die ja vor Marktmachtmissbrauch schützen sollten. Dass die nun gerade gestrichen wurden und damit ein Vorteil größerer Unternehmen gerade gegeben war. Vielleicht könnten Sie die Asymmetrie, die Sie dargestellt haben, erläutern. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Eschweiler bitte.

SV **Dr. Wilhelm Eschweiler** (Bundesnetzagentur): Ja, in der Stellungnahme ist festgelegt, dass das Leitbild weiterhin die asymmetrische Regulierung ist und dass unter die asymmetrische Regulierung die Unternehmen fallen, die auf den bestimmten Märkten über eine beträchtliche Marktmacht verfügen. Und dann ist ausgeführt, dass es jetzt in Zukunft weitere Deregulierungsschritte geben wird im Blick auf Kooperationen, bei den Verpflichtungszusagen zu den Paragraphen 18,

19 TKG, dass man dann absehen kann, bei Regulierung bei Koinvestitionen aber dann eine Open Access-Verpflichtung hat und dass wir eine symmetrische Regulierung haben bei Engpässen. Und das ist Missbrauchspotential, das dann existieren sollte, aufgegriffen wird durch eine spezielle Missbrauchsaufsicht bei Engpässen, und insofern verstehe ich jetzt die Frage nicht so ganz, warum das asymmetrische Leitbild nicht aufrechterhalten wird. Es wird weiterhin eine Regulierung der Telekom als marktbeherrschendes Unternehmen geben, aber es gibt Schritt für Schritt die Regulierungsmaßnahmen, die ich auch für sinnvoll und richtig erachte, um halt Investitionsanreize zu schaffen für den Glasfaserausbau. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an die SPD. Herr Mohrs bitte.

Abg. **Falko Mohrs** (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde meine Frage an Herrn Heil richten. Es geht da um zwei Komplexe aus Ihrer Stellungnahme. Sie hatten dort kritisch angemerkt, dass es eine Aufteilung oder wie Sie sagen, glaube ich, Zersplitterung der Zuständigkeiten auf unterschiedliche Stellen geht, Sie würdigen dort besonders, ich sage mal, kritisch die neue MIG. Vielleicht können Sie dazu ja nochmal ausführen, aus welchen Gründen Sie das eben auch als besonders kritisch ansehen und dann weisen Sie darauf hin, dass man im allgemeinen Teil am Anfang auch das Ziel der störungsfreien Nutzung von Frequenzen mit vorgeben könnte als allgemeines Ziel. Vielleicht können Sie auch da nochmal darauf eingehen, warum das für Sie nochmal eine gute und notwendige Ergänzung wäre.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Heil bitte.

SV **Christoph Heil** (ver.di): Ja, sehr gerne. Also zuerst die zweite Frage. Das hat uns doch sehr gewundert, dass in den allgemeinen Regulierungszielen wie die störungsfreie Nutzung von Frequenzen nicht mehr explizit vorgegeben ist, zumindest in den Vorlagen, die ich gesehen habe, denn hier haben wir ja doch ein hohes öffentliches Interesse, dass wir hier reibungslos technische Funktionen sozusagen wahrnehmen können. Das ist verblüffend, dass das nicht mehr aufgeführt wird und würde ich doch sehr darum bitten, dass man da entsprechend nochmal da hinguckt.



Das zweite ist uns extrem wichtig, also wir beobachten schon seit Jahren, dass die Kompetenzen in den Behörden, auch in den Ministerien immer weiter zersplittert werden und wir haben jetzt zum Beispiel das Musterbeispiel TKG-Novelle, TKMoG gesehen, wie schwierig und aufwendig es ist, so ein Gesetzgebungsverfahren ordentlich auf den Weg zu bringen, wie schwer die Abstimmungen sind und wir sehen, dass es immer weiter die Kompetenzen und Zuständigkeiten zersplittert. Jetzt auch mit der Einrichtung einer MIG, möglicherweise irgendwann mit einer Einrichtung einer Digitalisierungsbehörde. Da kommen immer mehr Zuständigkeiten, zentrale Informationsstelle und was da alles vorgesehen wird und das sehen wir sehr kritisch an. Die Unternehmen in der TK-Branche haben mittlerweile ein hohes Zutrauen und eine extrem hohe Zusammenarbeit, so nehmen wir das wahr, mit der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur steht für uns an ganz zentraler Stelle im Regulierungsgeschehen der Telekommunikationsbranche und wir sollten eigentlich die Bundesnetzagentur viel weiter stärken, als sie immer mehr zu schwächen, indem verschiedene Zuständigkeiten in die verschiedenen Ressorts beziehungsweise an verschiedene Stellen verlagert werden. Das sehen wir mittlerweile als problematisch an. Danke.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Knoerig von der CDU/CSU bitte.

Abg. Axel Knoerig (CDU/CSU): Ja gerne, Herr Vorsitzender. Ich hätte gerne eine Frage an die Professoren Gerpott und Fetzer. Sie kennen ja das BREKO-Modell zum Nebenkostenprivileg, da ist ja eine Übergangsfrist von 5 bis 7 Jahren vorgeschlagen. Wir haben das ja hier im Gesetzesentwurf auf 2 Jahre fixiert. Da meine Frage, behindern 5 bis 7 Jahre nicht den flächendeckenden Ausbau?

Der Vorsitzende: Herr Professor Gerpott bitte.

SV Prof. Dr. Torsten J. Gerpott (Uni-DUE): Ja, vielen Dank für die Frage. Die Übergangsfrist von 5 bis 7 Jahren, die der BREKO als Interessenverband hier vertritt, halte ich für eindeutig zu lang, überzogen. Die Frist 2 Jahre, habe ich vorhin schon mal gesagt, halte ich für angemessen und vorhin wurde ja auch nochmal das Argument von Herrn Kopf vorgetragen, dass man sich lange hätte

darauf einstellen können in der Branche. Das ist mir auch nochmal durch den Kopf gegangen und ich denke, das ist schon ein schlagendes Argument. Wir diskutieren über den Wegfall des Nebenkostenprivilegs ja nicht erst seit gestern, sondern seit vielen, vielen Monaten und insofern danke für den Input von Herrn Kopf. Ich tendiere dazu, zu sagen, lass es dabei, wie es jetzt ist in dem Artikel, das geht in die richtige Richtung. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Die nächste Frage geht an Herrn Houben.

SV Prof. Dr. Torsten J. Gerpott (Uni-DUE): Herr Fetzer war doch eben auch noch mit befragt, oder?

Der Vorsitzende: Entschuldigung, genauso war es.

SV Prof. Dr. Torsten J. Gerpott (Uni-DUE): Ja.

Der Vorsitzende: Entschuldigung. Den hätte ich jetzt tatsächlich unterschlagen. Herr Fetzer bitte.

SV Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M. (Uni Mannheim): Kein Problem. Ja, also bei dem Thema Übergangsfrist muss man, glaube ich, differenzieren, auch in dem vorgeschlagenen Modell. Das eine ist ja, inwieweit man Bestandsschutz gewährt für Investitionen in FTTH-Netze, insbesondere die gerade kürzlich erst errichtet worden sind und die im Prinzip die Voraussetzungen auch der neuen vorgeschlagenen Umlagefähigkeit erfassen. Und das sieht der Vorschlag ja vor, dass jedes VHC-Netz, jedes FTTH-Netz, das seit Inkrafttreten des Kodex neu errichtet wurde und das dann Open Access anbietet, dass das von der modernisierten beziehungsweise modifizierten Umlagefähigkeit weiterhin profitieren soll. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage der Notwendigkeit von Übergangsfristen für bestehende Verträge, und zwar für Anschlüsse, die gerade nicht die VHC-Qualität erreicht haben, also das bestehende Nebenkostenprivileg. Da gibt es meines Erachtens keinen Grund, eine Übergangsfrist unter dem Gesichtspunkt des Investitionsschutzes zu gewähren, weil, wie gesagt, wir reden hier über Anschlüsse, die im Zweifelsfall schon seit Ewigkeiten abgeschrieben sind, sodass dadurch eine kurze oder keine Übergangsfrist keine Investitionen entwertet werden. Worum es hier nur gehen kann, ist, dass



man einen geordneten Übergang von einem jetzigen System auf ein neues System schafft. Ich habe natürlich Verständnis, dass 8,5 Millionen Verträge umgestellt werden müssen. Darüber kann man nachdenken, wie lange ist eine Übergangsfrist erforderlich, um einen geordneten Vertragsübergang hinzubekommen. Ich kann mir, offen gesagt, nicht vorstellen, dass das 5 Jahre dauert, weil das ja keine einzeln ausgehandelten Verträge sind, über die wir reden, sondern wir reden ja hier tatsächlich über Massenverträge. Bei dieser zweiten Übergangsfrist für Bestandsverträge würde ich sagen, da ist die Obergrenze eben, sind die 2 Jahre, die 2 Jahre, bei der der Kodex sagt, da muss eine Wahlfreiheit hergestellt werden auf der Telekommunikationsdiensteebene. Klar ist auch, je länger man die Übergangsfrist für bestehende Verträge, für bestehende Anschlüsse ausdehnt, desto geringer sind die Anreize in neue FTTH-Anschlüsse potentiell, dann auch zu investieren. Deswegen nochmal, die 7 Jahre haben meines Erachtens keinen negativen Einfluss auf die Investitionstätigkeit, weil die sich ausschließlich auf den physischen Anschluss und dessen Finanzierung beziehen, im Hinblick auf die Dienste wird auch bei diesem Modell nach 2 Jahren spätestens die volle Wahlfreiheit hergestellt über die Open Access-Komponente. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Houben bitte, FDP.

Abg. **Reinhard Houben** (FDP): Ich möchte auch nochmal Professor Haucap fragen. Erstens, wie stehen Sie zu dem Thema Übergangsfristen? Ich habe dann gelernt, Pacta sunt servanda. Eine zweite Frage. Wir haben die 0700er Nummern, das sind die persönlichen Rufnummern. Dort soll der Preis auf 14 Cent pro Minute festgelegt werden. Ist das wirklich zielgerichtet und verbessert das den Schutz der Verbraucher, so wie im Gesetz eigentlich vorgesehen?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Haucap bitte.

SV **Prof. Dr. Justus Haucap** (hhu, DICE): Ja, in der Tat, also halte ich es auch für durchaus kritisch, da in die Bestandsverträge einzugreifen, auch wenn es eine Debatte immer schon gegeben haben mag, schon seit 10 Jahren möglicherweise, investieren natürlich Unternehmen im Vertrauen auf

die Rechtslage, wie sie zu der Zeit ist und nicht, wie sie irgendwann im Merian sein könnte. Oder zumindest in dem Vertrauen darauf, dass dieses Kalkül eine gewisse Berücksichtigung findet. Was Management sozusagen des Übergangs angeht, da sind sicherlich die direkt Betroffenen besser informiert, wie schnell das realistisch handhabbar ist oder nicht. Zu den 0700er Nummern, das ist ja in gewisser Weise ein kleines Thema sozusagen. Ich denke aber, das, was vorgetragen wurde auch in der Verbändeanhörung von der Interessengemeinschaft der 0700er Nummern, das hat durchaus eine Berechtigung. Das sind diese persönlichen Rufnummern, die Interessengemeinschaft vertritt da ungefähr 123 000 Leute, das ist also ein sehr, sehr kleiner Teil des Nummernraumes in Deutschland. Die meisten Leute, die dort anrufen, werden wahrscheinlich nicht im Kopf haben, was das kostet. Damit hat der Preis nicht so diese Lenkungs-funktion, die er sonst immer hat. Das spricht also durchaus was dafür, zu regulieren und den Preis festzulegen, damit es nicht zu dieser sozusagen Verwirrung kommt. Gleichwohl scheint dieser Preis, der jetzt festgesetzt wird von 14 Cent zu hoch zu sein. Da teile ich die Einschätzung der Interessengemeinschaft, die hier vorgetragen wird, weil das ja mehrheitlich private Akteure sind, die überhaupt kein Interesse haben, mit diesen Nummern Geld zu verdienen, sondern aus persönlichem Interesse gerne so eine persönliche Nummer einfach haben wollen. Also von daher spricht einiges dafür aus meiner Sicht, das einfach festzulegen auf den Festnetzтарif und zu sagen, das ist genauso, als wenn ich sonst irgendwo im Festnetz anrufe, wenn ich bei dieser 0700er Nummer anrufe. Das führt zu keiner Verwirrung für den Verbraucher und den Nummerninhabern ist damit auch gedient und vor allen Dingen kann man sie dann auch entlasten aus der Preisangabepflicht, weil diese Privatpersonen, dass die jetzt irgendwie allen möglichen mitteilen müssen. Also sie mit dieser Preisangabepflicht zu überziehen, das scheint mir völlig übertrieben zu sein. Was ich ja verstehe, wenn das diese 0900 Nummern wären oder ähnliches, wo die Angerufenen dezidiert ein kommerzielles Interesse haben, aber die haben ja gar kein kommerzielles Interesse, diese 0700er Leute oder die Mehrheit zumindest hat kein kommerzielles Interesse. Also von daher scheint mir das ein sehr pragmatischer Ansatz zu sein, zu sagen, wir setzen das einfach auf einen



Festnetztarif fest und dann kann man sich auch sparen, dass sie ihre Preise anheben müssen. Und diese kleine Zahl von Nummern, ich glaube auch, dass die Telekommunikationsanbieter das verkraften könnten ehrlich gesagt.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Als nächstes geht die Frage an Herrn Durz, CDU/CSU.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Jawohl, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte beim Thema Nummerierung bleiben und an Herrn Dr. Eschweiler von der Bundesnetzagentur meine Frage stellen. Zum ersten bekommen wir mit den neuen Regelungen nun das Problem des Spoofing in den Griff. Zum zweiten besteht aus Ihrer Sicht im Bereich der Sonderrufnummern weiterer Änderungsbedarf und zum dritten, wie schätzen Sie ein, dass zukünftig bei Auskunftsdiensten die Preisangabe generell vorgeschaltet sein soll?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Dr. Eschweiler bitte.

SV **Dr. Wilhelm Eschweiler** (Bundesnetzagentur): Ja, vielen Dank. Wir sind zuversichtlich, dass das Problem mit Spoofing auch gelöst werden kann. In der gesamten Branche und bei allen Akteuren besteht Einigkeit, dass das Thema Call ID Spoofing ein massives Problem darstellt, denn das sind Anrufe mit gefälschten Absenderrufnummern und das hat auch einen kriminellen Kontext. Wir arbeiten mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen, weil, das ist natürlich klar, dass die Verschleierung der wahren Identität ein großes Ermittlungsproblem darstellt. Insofern bestand Konsens, dass es nicht bei dem Status Quo bleiben konnte. Es gibt jetzt ein ganzes Maßnahmenbündel. Dazu gehören Erweiterungen des Katalogs an verbotenen Rufnummern. Es dürfen also künftig die Notrufnummern 110, 112, nicht mehr übermittelt und angezeigt werden. Anrufe, bei denen im Gesetzestext genannten verbotenen Rufnummern, die signalisiert werden, die müssen auch abgebrochen werden. Anrufe mit deutschen Absenderinformationen, die aus dem Ausland in das deutsche Netz übergeben werden, sind zu anonymisieren. Der Eintrittsweg ist zur besseren Rückverfolgung zu kennzeichnen. SMS, Kurzmitteilungen werden in den Anwendungsbereich mit aufgenommen und erstmalig werden der Bundesnetzagentur, und das ist ein Novum, als zuständige

Aufsichtsbehörde auch Aufklärungsbefugnisse eingeräumt und das halte ich für eine gute Geschichte. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an Herrn Mohrs, SPD.

Abg. **Falko Mohrs** (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde erstmal für die Anhörung bisher mich bedanken wollen und weil es zumindest meine letzte Frage im ersten Teil ist, würde ich meine jetzt folgende Frage an Professor Kelber richten wollen. Zum einen ist in der Stellungnahme und zu dem Paragraphen 170, also das ganze Thema „Mitwirkung bei technischen Ermittlungsmaßnahmen, bei Mobilfunkendgeräten“ ja durchaus an einigen Stellen kritisch angesprochen worden, dass es nochmal Präzisierungsbedarf geben könnte. Da würde ich nochmal um Ausführung bitten. Ja, ich glaube, das ist eigentlich fast der wichtigste Punkt und das zweite, weil es auch in der Einführung angesprochen wurde, nochmal das Verhältnis in der Beratung TTDSG und IT-Sicherheitsgesetz, was die Parallelität der Beratung angeht. Vielleicht, wenn noch Zeit ist, auch dazu nochmal gerne zwei Sätze.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Kelber bitte.

SV **Prof. Ulrich Kelber** (Bundesdatenschutzbeauftragter): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir haben zu Paragraf 170 angemerkt, dass wir die Regelung, die dort vorgesehen ist, für zu allgemein und ohne die erforderlichen Grenzen festgelegt halten. Es wird insbesondere nicht klargestellt, um welche Art von Telekommunikationsanlagen es sich handeln soll, die in den Netzen der Betreiber zum Einsatz gebracht werden sollen und wie diese eingesetzt werden sollen. Man kann sich natürlich vorstellen, dass es hier insbesondere auch um den IMSI-Catcher geht, aber es könnten natürlich auch Mobilfunkstationen im Kernnetz des Anbieters betrieben werden an dieser Stelle und deswegen glauben wir, dass diese Formulierung deutlich präzisiert werden sollte, die Eingriffsmaßnahmen beschrieben werden müssen, für die das Ganze fortgesetzt ist. In der Begründung wird auf eine Berücksichtigung bestimmter technischer Anforderungen an die Netzgestaltung verwiesen. Das könnte natürlich beinhalten, dass es auch eine potentielle Schwächung der Sicherheit für



die Nutzerinnen und Nutzer geben könnte. Also Änderungen an den Mobilfunknetzen, die zu einer Schwächung der Sicherheitsmaßnahmen führt, die sollte man entsprechend nicht vorsehen, würde auch mit den Zielen aus Paragraph 164 TKG-Entwurf in Konflikt kommen. Wir haben außerdem angesprochen, dass die berechtigten Stellen, wie sie ja im TKG abschließend bestimmt sind, das auch hier getan werden sollte, damit es auch eine Normenklarheit in dem jeweiligen Entwurf gibt und bei dem Bereich, der den Paragraphen 170 Satz 1 Nummer 2 TK-E umfasst, wo es um die automatisierte Auskunftserteilung geht, einen solchen Einsatz wie zum Beispiel der eines IMSI-Catchers ist natürlich eigentlich erst nach einer richterlichen Anordnung möglich. Dementsprechend kommen wir hier durchaus in einen Konflikt mit einem automatisierten Abrufverfahren. Auch der Punkt sollte klargestellt werden.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an die Fraktion DIE LINKE., Frau Domscheit-Berg bitte.

Abge. Anke Domscheit-Berg (DIE LINKE.): Ja, herzlichen Dank. Ich möchte Peer Heinlein von mailbox.org zu einem Aspekt der Rechtsunklarheit fragen, der sich unseres Erachtens möglicherweise ergibt. Und zwar hätte ich von Peer Heinlein gerne gewusst, wie er die Erweiterung von dem Teilnehmerbegriff zum Nutzerbegriff im vorliegenden Gesetzentwurf bewertet, ob der Nutzerbegriff für ihn eindeutig ist oder welche praktischen Unklarheiten er damit sieht und in einer zweiten Frage, welche Auswirkungen die Veränderung dieser Bezugsgröße dann in der Praxis haben könnte, also die Einbeziehung von Unternehmen, wie verlässlich oder volatil die Einbeziehung von Unternehmen ist und derlei Fragen, das hätte ich auch gerne an praktischen Beispielen gewusst, was das bedeutet.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Heinlein bitte.

SV Peer Heinlein (Heinlein Support): Ja, vielen Dank. Ich erlaube mir mal kurz, die Kamera auszulassen, weil das heute mit der tatsächlich gelieferten Bandbreite in Berlin-Pankow wohl anscheinend wieder so eine kleine Sache ist und hoffe, Sie verstehen mich dann besser. Ja, diese Erweiterung zu diesem Nutzerbegriff, den wir an ganz,

ganz vielen Stellen im TKG-E-Entwurf gefunden haben, ist aus unserer Sicht, ehrlich gesagt, verzeihen Sie das Wort, eine blanke Katastrophe. Denn woher sollen wir denn als Telekommunikationsanbieter jetzt wissen, unter welche Regelungen wir denn jetzt plötzlich fallen? In der Vergangenheit hatten wir hier den Teilnehmer, was man halt immer dahingehend verstehen konnte, dass es sich um einen Vertrag handelte, dass man also auch genau klar benennen und auch zählen kann, wieviel Teilnehmer ein Anbieter hat und dann wusste er auch, unter welche Regelungen er fallen soll, zum Beispiel eben bei der Frage der automatisierten Auskunftsverfahren ja oder nein. Wenn wir jetzt auf den Nutzerbegriff durchgängig abstellen, so müssen wir zumindest sagen, dass das ja plötzlich beim E-Mail-Anbieter, obwohl ich nur einen Vertragskunden habe, plötzlich viele tausende, zehntausende oder vielleicht sogar hunderttausende Nutzer sein können. Das heißt, man kann zu dem Schluss kommen, dass offensichtlich schon ab dem ersten Vertragskunden ein E-Mail-Anbieter unter diesen völlig erweiterten oder sehr, sehr stark abgesenkten Nutzerbegriff fällt. Das heißt, wir können eigentlich kaum noch planen, wir wissen ja nicht, was ein Vertragskunde bei uns anlegen wird, wir haben keine Regelungsklarheit, welche automatisierten Auskunftsverfahren wir vorhalten müssen oder wie das zum Beispiel auch bei den kritischen Infrastrukturmaßnahmen und so weiter dann ganz analog abgebildet werden soll. Als solches können wir halt auch einfach gar nicht wirtschaftlich planen und kalkulieren und da zeigt sich das halt für uns, dass da wieder einmal die kleinen und mittleren Anbieter in der Planung komplett übersehen worden sind, denn wenn ich natürlich mich nur an großen Anbietern mit mehreren Millionen Vertragskunden orientiere, dann stellt sich diese Frage gar nicht und hier wird also ganz offensichtlich wieder mal die Auswirkung auf den Markt im mittelständischen Bereich überhaupt nicht erst gesehen. Praktisch führt das natürlich auch noch zu ganz vielen lustigen oder dramatischen Situationen. Wir haben das mal am Beispiel der Versorgung von E-Mail-Postfächern mit Schülern nachgerechnet in unserer Stellungnahme. Auch dort gibt es ja Regelungen, dass man ab 100 000 Nutzer, wenn man dem Entwurf folgt, plötzlich eine Sicherstellungspflicht hat, dass der Dienst verfügbar ist und nun sind unsere Bundesländer nun mal unterschiedlich



groß und das sorgt eben dafür, dass in einigen Bundesländern zum Beispiel die Versorgung von E-Mail für Schüler, gerade in der Corona-Zeit, nicht ganz unwichtig plötzlich eine sicherzustellende Dienstleistung ist, weil man über 100 000 Schüler in einem Bundesland hat, während hingegen im Nachbarbundesland man unter 100 000 Schüler bleibt und dort wäre das angeblich keine kritische Infrastruktur, die man vorhalten muss. Das sorgt also für ganz viele, geradezu auch schizophrene Ergebnisse und alles in allem können wir nur zu dem Schluss kommen, wir brauchen hier Regelungsklarheit, wir brauchen hier Rechtssicherheit, das Ganze muss man zählen können. Ich denke auch, die Bundesnetzagentur möchte das irgendwie zählen und nicht immer schätzen können und Nutzerzahlen alleine, so wie das jetzt vorgesehen sind, die können sich täglich sehr, sehr schnell ändern, das kann ich als Anbieter überhaupt nicht vorhersehen und damit auch wirtschaftlich weiß ich überhaupt nicht, wie man einen solchen Dienst kalkuliert betreiben können soll. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Die letzte Frage des ersten Teils der Anhörung geht an Frau Rößner von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Ich hätte nochmal eine Frage, und zwar an Frau Ehrig von der Verbraucherzentrale Bundesverband, was das Nebenkostenprivileg angeht. Wir haben ja ganz lange darüber diskutiert, jetzt auch in dieser Runde sehr stark aus Sicht der Unternehmen, aber wie ist denn die Perspektive von Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher? Wie sehen Sie die Vorschläge, die auch eingebracht werden, was jetzt angeht das Nebenkostenprivileg einerseits abzuschaffen, aber dann für den Ausbau von Glasfasernetzen zu nutzen und da die Umlagefähigkeit zu ermöglichen? Also, ich wäre ganz dankbar für so einen Rundumschlag aus Verbrauchersicht zum Nebenkostenprivileg. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Frau Ehrig bitte.

SVe Lina Ehrig (VZBV): Ja, vielen Dank, dass ich hier auch nochmal die Nutzerperspektive auf dieses doch sehr heiß diskutierte Thema darstellen kann. Also, aus Nutzersicht begrüßen wir sehr,

dass das Nebenkostenprivileg jetzt, ich würde wirklich sagen, auch nach jahrelanger Diskussion, abgeschafft werden soll. Hintergrund ist einfach die Förderung des Wettbewerbs, aber auch die Sicherstellung der Wahlfreiheit. Also wir haben hier auch durch den TK-Kodex die Vorgaben, dass keinerlei Regelungen die Verbraucher quasi hindern, behindern, es ihnen schwerer machen sollen, Verträge sozusagen zu wechseln und dementsprechend halt eine Wahlfreiheit zu erhalten. Also insofern begrüßen wir die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs. Mit Blick auf die neuen Vorschläge hier, jetzt den Glasfaserausbau zu fördern, das sehen wir recht kritisch. Also insbesondere aus den Gründen wiederum der finanziellen Belastung. Wir haben sozusagen, was den Ausbau wirklich auch von Breitbandnetzen und dann über Glasfaser betrifft, die Möglichkeit des Vermieters über die Modernisierungsumlage im Mietrecht, im BGB sozusagen die Kosten umzulegen. Wir haben sozusagen die Förderung, darüber hinaus haben wir die Förderung seitens des Staates, was den Glasfaserausbau betrifft und jetzt sozusagen das Nebenkostenprivileg hier als weiteres Instrument zu nutzen, diese Finanzierungskosten, diese Investitionskosten umzulegen auf den Mieter, würde aus unserer Sicht einfach eine finanzielle Belastung darstellen, die nicht zu rechtfertigen ist. Also das ist vor allem der Grund. Der andere Punkt ist, es wurde ja auch angesprochen, das Thema Open Access, also die Möglichkeit quasi darüber die Wahlfreiheit, die ja vorgegeben ist, europarechtlich umzusetzen. Da müsste man ganz genau gucken, wie man das ausgestaltet. Ich glaube, Herr Gerpott hat darauf hingewiesen, dass das praktisch kein zahnlöser Tiger sein darf, wodurch sozusagen dann am Ende der Verbraucher doch nicht die Wahlfreiheit hat und dementsprechend sozusagen sind wir einfach eher zögerlich, was auch die Europarechtskonformität dieses neuen Vorschlages von Herrn Fetzer und dem BREKO betrifft, dass wir hier sagen, wir dürfen jetzt nichts tun, um weiter die Wahlfreiheit einzuschränken.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank. Wir sind damit am Ende des ersten Teils unserer Anhörung. Ich bedanke mich bei denen, die uns jetzt verlassen, schon recht herzlich an dieser Stelle. Sie können aber jederzeit natürlich weiter eingeloggt bleiben und den weiteren Teil der Anhörung



verfolgen. Ich würde jetzt sagen, wir machen drei Minuten Pause. Um 13:00 Uhr setzen wir dann mit dem zweiten Teil die Anhörung fort.

Sitzungsunterbrechung von 12.57 Uhr bis 13.02 Uhr

Der Vorsitzende: Ja, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich denke, wir setzen unsere Anhörung fort mit dem zweiten Teil. Der befasst sich jetzt mit dem Themenschwerpunkt infrastrukturelle und frequenzpolitische Aspekte zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts, Ausbau digitaler Infrastruktur (Informationen; Wegerechte und Mitnutzung), Frequenzordnung, Universaldienstrecht/Recht auf schnelles Internet. Ich begrüße die Sachverständigen, die neu hinzugekommen sind. Jetzt müssen wir schauen, dass ich das richtig gemacht habe. Ich rufe jetzt nur noch die auf, die neu hinzugekommen sind. Die anderen, die haben wir ja schon begrüßt und auch festgestellt, dass sie hier sind. Ich frage deshalb Herrn Tim Brauckmüller von atene KOM GmbH, ob er hier ist und uns hören kann. Da ist er ja. Okay, er ist hier anwesend, wunderbar. Dann Dr. Bernd Sörries, der ist auch da, wunderbar. Dann haben wir Herrn Professor Dr. Matthias Cornils, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Sind Sie da?

SV Prof. Dr. Matthias Cornils (JGU): Ja, Ja, bin da.

Der Vorsitzende: Und Sie können uns hören?

SV Prof. Dr. Matthias Cornils (JGU): Ja, sehr gut. Alles prima.

Der Vorsitzende: Sehr schön. Thomas Fetzter war schon da. Herr Sven Knapp vom BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Herr BREKO?

SV Sven Knapp (BREKO): Ja. Hallo zusammen, ich kann Sie hören.

Der Vorsitzende: Super. Dann haben wir Frank Rieger vom Chaos Computer Club.

SV Frank Rieger (CCC): Ja, ich kann Sie hören.

Der Vorsitzende: Wenn er Ja gesagt hat, dann ist er da. So, alle anderen waren schon im ersten Teil

der Anhörung zugeschaltet. Dann könnten wir jetzt beginnen. Als erstes fragt Herr Lange von der CDU/CSU-Fraktion. Herr Lange, bitte.

Abg. Ulrich Lange (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Sachverständige. Ich habe die erste Frage an Professor Cornils. Hat der deutsche Gesetzgeber aufgrund des EU-Kodex den rechtlichen Spielraum, für den Mobilfunkausbau konkrete Versorgungsziele vorzugeben und wie weit gehen diese Konkretisierungsmöglichkeiten? Herr Professor Cornils, bitte.

Der Vorsitzende: Wir machen das so, dass ich immer das Wort erteile fürs Protokoll und ich wollte noch drauf hinweisen für die, die neu hinzugekommen sind: 4 Minuten für Frage und Antwort. Dass die Regeln sozusagen für alle klar sind. Also, jetzt bitte Herr Professor Cornils.

SV Prof. Dr. Matthias Cornils (JGU): Ja, vielen Dank. Ich werde versuchen, mich in der Zeit zu halten. Ich hoffe, Sie können mich verstehen. Ich kann die Frage klar bejahen. Der unionsrechtliche Rechtsrahmen, der Kodex, lässt Spielraum für eine Konkretisierung der Versorgungsziele. Selbstverständlich müssen sich die mitgliedstaatlich in den Gesetzen gefassten Ziele im Rahmen und im Einklang mit den harmonisierten Zielen des Kodex halten. Das bedeutet aber nicht, dass sie eine wörtliche Abschrift dieser Ziele darstellen müssen. Schon bisher in der Vergangenheit und auch im Regierungsentwurf des Telekommunikationsgesetz (TKG) finden sich Abweichungen von der Zielfestlegung, sowohl auf der Ebene der allgemeinen Ziele als auch auf der hier besonders interessierenden Ebene der besonderen Ziele der Frequenzregulierung im Paragraphen 86 TKG. Insofern besteht diese Möglichkeit. Wenn Sie fragen nach der Konkretisierungstiefe, möchte ich das nach der sachlichen und nach der zeitlichen Ebene hin differenzieren. Was die sachliche, also gegenständliche Ebene angeht, ist es durchaus möglich, die Versorgungsziele konkreter zu fassen im Hinblick auf das Ziel der Versorgung, also flächendeckender Mobilfunkausbau eben auch wirklich in der Fläche, nicht nur haushaltsbezogen, und an den Verkehrswegen, durchaus auch konkreter dahingehend, dass nicht nur Hauptverkehrswege, sondern auch Verkehrswege bis in die Kreisstraßen- oder Gemeindestraßenebene gefasst



werden als Ziel. Wichtig ist freilich, dass der Gesetzgeber nicht sämtliche Abwägungsspielräume, die etwa bei Vergabeverfahren offenstehen müssen für die Regierungsbehörde, verschließt durch definitiv zeitlich zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllende Versorgungsziele, sondern insoweit noch etwas Flexibilität schafft, etwa durch eine Möglichkeitsklausel „nach Möglichkeit“ oder „möglichst“, damit insoweit die Abwägung nicht von vornherein verengt wird durch Gesetze. Also eine Vorwegnahme definitiver Versorgungsaufgaben selber ginge nicht, wohl aber ein Zweitziel, was weiß ich: 2030 oder 2026 sollen sämtliche Verkehrswege und zumindest besiedelte Flächen, also die jetzigen weißen Flecken, erschlossen werden. Das hält sich im Rahmen des Kodex, der selbst die Versorgungsziele im Vergleich mit den früheren Richtlinien noch sehr deutlich aufgewertet hat, und dieses Ziel, dieses flächendeckende Versorgungsziel, auch implizit enthält. Das habe ich versucht, in meinem Rechtsgutachten deutlich zu machen. Hinzukommt, was eine weitere letzte Konkretisierungsmöglichkeit angeht, auch die Instrumentenebene. Der Regierungsentwurf hält sich hier sehr zurück in der Umsetzung dessen, was die Richtlinie ermöglicht, also auch, was die Tools angeht, also die möglichen Frequenznutzungsbestimmungen oder Nebenbestimmungen. Da bleibt der Entwurf sogar hinter dem Kodex zurück, sodass sich hier die Möglichkeit anböte, ein Repertoire solcher Versorgungsaufgaben, wie sie auch schon in der Praxis der bisherigen Regulierung eingesetzt worden sind, etwas deutlicher zu beschreiben, um größere Rechtssicherheit auf diesem Gebiet zu schaffen. Vielleicht so viel, um den Zeitrahmen nicht zu überschreiten, zur ersten Frage. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an die SPD. Kollege Herzog.

Abg. **Gustav Herzog** (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mein Dank geht zuallererst an die Sachverständigen und ich finde es gut, dass Sie in umfangreichen Stellungnahmen uns schon einmal auf diese Anhörung vorbereitet haben. Aber natürlich ist das hier eine sehr gute Gelegenheit, in Fragen sozusagen nochmal auf die Zwischentöne genauer zu hören. Und ich freue mich, dass wir gemeinsam daran mitwirken, aus einem guten Gesetz ein noch besseres zu machen. Ich werde

meine Fragen insgesamt in der Reihenfolge zum Infrastrukturaufbau, zu der Frequenzregulierung und dann zu dem Thema Recht, Schnelles Internet, Universaldienst stellen. Meine erste Frage geht an Herrn Professor Fetzer. Wir haben ja im Hintergrund die Kostensenkungsrichtlinie, das DigiNetz-Gesetz, also schon einige Erfahrungen auch, wie wir Probleme lösen. Wie bewerten Sie die Überarbeitung jetzt des Paragraphen 77i und der anderen Regelungen im neuen TKG? Gehen wir da weit genug, diese Konflikte zu lösen, um sozusagen den Infrastrukturausbau zu beschleunigen? Und ist insbesondere die Frage der Verwendung öffentlicher Mittel geklärt in diesem Gesetzesentwurf?

Der Vorsitzende: Danke, Herr Professor Fetzer, bitte.

SV Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M. (Uni Mannheim): Ja, vielen Dank, Herr Herzog, für die Frage. Zunächst einmal muss man sagen, dass das leider schon auf europarechtlicher Ebene inzwischen ein gewisser Regelungswirrwarr ist, über den Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EKeK), der gewisse Mitverlegungs- und Mitnutzungsrechte regelt, das DigiNetz-Gesetz, das in nationales Recht umgesetzt werden muss. Und das ist schon auf unionsrechtlicher Ebene nicht immer alles widerspruchsfrei. Das macht es natürlich für den nationalen Gesetzgeber auch nicht ganz einfach, das dann widerspruchsfrei in das nationale Recht umzusetzen. Jetzt zur konkreten Frage des Paragraphen 77i und dessen Umsetzung: Der ist ja Quell ständiger oder längerer Diskussionen schon gewesen. Im Prinzip unter zwei Gesichtspunkten: Der eine Gesichtspunkt, auf den ich nur kurz eingehen möchte, ist die Verpflichtung im Paragraph 77i gewesen, gegebenenfalls Glasfaser mit zu verlegen, also insbesondere für die Kommunen. Das war verfassungsrechtlich nicht unumstritten. Das ist jetzt rausgenommen worden aus dem Paragraphen 145. Die Regelung ist ja insgesamt aufgeteilt worden auf zwei Normen, sodass ich da das Problem als gelöst insoweit ansehe. Bei der Frage jetzt des Paragraphen 77i, der Frage, wann aus öffentlichen Mitteln eine Finanzierung erfolgt, das ist ja die Kernfrage an der Stelle gewesen: Da muss man sagen, der Gesetzesentwurf konkretisiert das jetzt insofern



weiter, als klar ist, dass überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden muss. Es ist also klar, dass nicht irgendwie jede noch so geringfügige Verwendung öffentlicher Mittel reicht für die Anwendbarkeit dieser Norm. Zugleich würde ich die Hoffnung nehmen wollen, dass damit zukünftig Rechtsstreitigkeiten völlig ausgeschlossen sind, weil sich dann immer noch die Frage stellt, inwieweit mittelbare und unmittelbare Verwendung öffentlicher Mittel, wie die voneinander hier abzugrenzen sind. Also, ich habe beispielsweise ein Stadtwerk, das also ein Unternehmen ist im Besitz der öffentlichen Hand, das sich aber Mittel für den Bau wie ein privatrechtliches Unternehmen am Kapitalmarkt besorgen muss. Ist das dann noch eine Verwendung öffentlicher Mittel oder nicht? Diese Frage wird durch den Gesetzentwurf in der jetzt vorliegenden Form nicht geklärt, so dass ich davon ausgehe, dass das auch weiterhin zu Diskussionen führen wird. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Komning, AfD.

Abg. Enrico Komning (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Fragen, ich habe zwei, richten sich an Herrn Kopf von der Deutschen Telekom, und es geht um die Anordnung des nationalen Roamings. Wir alle wissen, dass Deutschland ja ein Problem mit der Netzabdeckung gerade in den ländlichen Bereichen hat und vor diesem Hintergrund ist ja das nationale Roaming hier in das neue Gesetz sozusagen miteingefügt worden. Herr Kopf, Sie kritisieren das in Ihren Darstellungen und sagen also, das führt tatsächlich nicht dazu, dass Funklöcher geschlossen werden können. Das klingt auf den ersten Blick unlogisch, weil die verschiedenen Anbieter ja auch verschiedene Netzabdeckungen haben. Vielleicht können Sie ganz kurz erörtern, warum Sie davon ausgehen, dass das nicht der Fall sein kann damit. Und dann haben wir, das ist die zweite Frage, ja die Streichung des Wettbewerbsbegriffs im TKG. Da kritisieren Sie dies und meinen, dass das also möglicherweise sogar EU-rechtswidrig sein könnte. Vielleicht können Sie dazu auch noch etwas sagen. Danke.

Der Vorsitzende: Herr Komning, wir haben jetzt ein Problem, weil Herr Kopf für den ersten Teil der Anhörung vorgesehen war. Im zweiten Teil

der Anhörung ist er nicht mehr dabei.

Abg. Enrico Komning (AfD): Das ist schade.

Der Vorsitzende: Sie müssen also ihre Frage an jemand anderen richten.

SV Wolfgang Kopf (Telekom): Also ich bin schon noch dabei, aber offiziell natürlich nicht.

Der Vorsitzende: Wenn Sie noch da sind, dann können Sie natürlich die Frage beantworten.

SV Wolfgang Kopf (Telekom): Ja gut, darauf wollte ich nur hinweisen.

SV Wolfgang Kopf (Telekom): Herr Vorsitzender, Sie sagten, dass die, die ausscheiden, weiter zuhören dürfen. Und deswegen habe ich mir die Freiheit genommen.

Der Vorsitzende: Alles klar, wunderbar. Ist ja schön, dann haben wir das Problem gelöst.

SV Wolfgang Kopf (Telekom): Alles klar, gut. Also ich beeile mich angesichts der fortgeschrittenen Zeit. Der Hinweis, dass wir ja unterschiedliche Netzabdeckungen haben, und das dann verwundert, dass das nationale Roaming ja nicht helfen könnte, ist, glaube ich, ein Missverständnis, weil nationales Roaming soll gerade nicht dort gelten, wo unterschiedliche Netzabdeckungen durch unterschiedliche Operatoren zur Verfügung gestellt werden. Was heißt das? Wenn die Telekom im Netz sehr gut ausbaut und Vodafone an dieser Stelle vielleicht nicht gut ausgebaut ist, dann sieht der jetzige Paragraph schon nicht vor, dass Vodafone dann bei uns „roamen“ darf. Das wäre dann ja auch eine Enteignung unseres Netzvorsprunges, den wir im Wettbewerb gebaut haben. Und das ist auch genau der Grund, warum wir nochmals darüber hinaus kritisieren, dass etwas leider nicht umgesetzt wurde. Die Richtlinien sehen Marktmacht im Wettbewerb vor, das heißt, dieser Anspruch auf nationales Roaming darf nur umgesetzt werden, wenn Marktmacht herrscht. Und die ist in Deutschland bislang nicht festgestellt worden, weil wir einen ausgeglichenen Mobilfunkwettbewerb haben. Und das sollte dann auch bitte in dem Paragraphen so drinstehen. Insofern gibt es da Nachbesserungsbedarf bei den Paragraphen.



Das gilt übrigens auch für das lokale Roaming. Auch da darf es nicht dazu kommen, dass derjenige, der vorinvestiert hat, seinen Vorsprung verliert, indem andere dann auf einmal Zugang gewährt bekommen zu den Netzteilen, wo der einzige nur Abdeckung hat. Auch da haben wir investiert und können hier danach sozusagen unseren im Wettbewerb geschaffenen Netzvorsprung nutzen.

Der **Vorsitzende**: Danke, die nächste Frage geht an die CDU/CSU. Kollege Lange, bitte.

Abg. **Ulrich Lange** (CDU/CSU): Ja, danke, Herr Vorsitzender. Bevor meine Zeit läuft, hätte ich eine Frage zum Ablauf. Bei uns im Verkehrsausschuss, bei uns reden immer nur die Sachverständigen, die geladen sind zu dem Punkt. Wir haben extra keine einzelnen Anbieter geladen, um hier Chancengleichheit zwischen allen Anbietern zu haben. Ich finde das ein bisschen befremdlich, sage ich mal ganz offen, aber das erlaube ich mir einfach als Kollege aus einem anderen Fachbereich und finde das auch eine etwas eigenartige Vorgehensweise. Okay.

Der **Vorsitzende**: Ich wollte mal darauf hinweisen, dass sich natürlich auch mit diesem Vorgehen die Vorteile für die Fraktion eigentlich nicht ergeben. Sie haben genau so viel Rederecht wie sonst auch. Insofern glaube ich, das ist akzeptabel. Bitte, aber Sie können jetzt Ihre Frage stellen.

Abg. **Ulrich Lange** (CDU/CSU): Nein, es geht um die geladenen Sachverständigen. Also, ich habe nochmal eine Frage an den Professor Cornils. Und zwar, an welchen Stellen im TKG sehen Sie Möglichkeiten, den Normtext so zu konkretisieren, dass eine möglichst flächendeckende Mobilfunkversorgung zum generellen Ziel der Frequenzregulierung wird und die dazugehörigen Instrumente effektiv auf dieses Ziel ausgerichtet werden? Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke. Professor Cornils, bitte.

SV **Prof. Dr. Matthias Cornils** (JGU): Ja, herzlichen Dank für diese Frage. Ich knüpfe an das an, was ich eben zu den Zielen und zu den Möglichkeiten ausgeführt habe, im TKG etwas konkretere Zielfor-

mulierungen, auch vielleicht Instrumentenformulierungen zu treffen. Jetzt geht es darum, wo das stattfinden kann. Es bietet sich, um zunächst mit der Zielebene zu beginnen, also konkreter formulierten Zielen und einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung, natürlich an, das da zu tun, wo der Ort sowohl im Kodex als auch im Telekommunikationsgesetz dafür ist, nämlich bei den besonderen Zielen der Frequenzregulierung. Das wäre also der Paragraph 86, der ohnehin schon im Regierungsentwurf ja genutzt worden ist, um das Versorgungsziel in behutsamer, aber durchaus bemerkenswerter Weise ein Stück weit zu schärfen. Ich erinnere nur an die dort gefundenen Formulierungen von der unterbrechungsfreien Versorgung, die sich so im Kodex nicht finden und von der Hervorhebung des ländlichen Raums. Also diesen Pfad könnte man weiter beschreiten, das wäre also der Paragraph 86 Absatz 2 Nummer 1 TKG, der dieses konkreter gefasste Versorgungsziel mit einer bestimmten Zeitperspektive, etwa 2026 oder so ähnlich, aufnehmen könnte. Daneben ergäbe sich auch die Möglichkeit einer Art Verweisung, einer gesetzestechnischen Verweisungslösung, indem man mit einer Legaldefinition arbeitet. Also diesen Begriff der flächendeckenden Mobilfunkversorgung legal definiert vorne in Begriffsbestimmungen des Paragraphen 3 TKG und dann hinten, dort, wo es darauf ankommt, im Regelungsteil, also im 86, darauf wiederum verweist, auf diese Legaldefinition. Das wäre eine zweite gesetzgebungstechnische Möglichkeit, das ist dann auch mehr oder weniger Geschmackssache, wie man das macht. Interessant ist weiterhin, darauf möchte ich noch hinweisen, die im Kodex neu vorgesehene Vorgabe, allgemeine Ziele für das Vergabeverfahren vorzusehen. Artikel 55 (2) Kodex, der jetzt wörtlich im Paragraphen 99 übernommen worden ist, das ist die Bestimmung, die sich mit dem Vergabeverfahren, also insbesondere dem Auktionsverfahren, beschäftigt. Dort wird es künftig nicht nur darum gehen, konkrete Frequenznutzungsbestimmungen, also Versorgungsaufgaben durch die Bundesnetzagentur festzulegen, sondern auf einer davor geschalteten sozusagen Zwischenstufe allgemeine Ziele für die Vergabeverfahren festzulegen. Eine Aufgabe, die durchaus auch einem Normensetzer, etwa dem Verordnungsgeber oder möglicherweise sogar dem Gesetzgeber überantwortet werden kann. Das ist im Regierungsentwurf bisher eher passiv so geregelt,



dass einfach die Vorgaben im Kodex wörtlich übernommen worden sind. Hier böte sich oder ergäbe sich die Möglichkeit, ein konkreteres Versorgungsziel zu akzentuieren, etwa durch eine entsprechende Verordnungsbefugnis. Vielleicht noch zur Instrumentenebene: Auch hier ergeben sich ja Konkretisierungsmöglichkeiten, etwa durch die Übernahme des bisher nicht umgesetzten Artikel 47 Absatz 2 Kodex, der insbesondere auch die Roaming-Vereinbarungen enthält und die sonstigen Kooperationen zwischen Netzbetreibern, von denen eben kurz schon mal die Rede war. Der Kodex sieht ja solche Möglichkeiten vor, im Übrigen auch keineswegs nur im Rahmen der marktmächtigen Regulierungen, wenn ich das noch kurz einwerfen darf. Das geht also, und darauf hat der Regierungsentwurf bisher verzichtet. Man könnte das in den 99, den ich eben schon angesprochen habe, einbauen. Dort ist ja die Rechtsgrundlage die Ermächtigung für die Frequenznutzungsbestimmungen, insbesondere auch Versorgungsaufgaben, vorgesehen in dem Absatz 4 Nummer 4 dieses Paragraphen 99. Das böte sich an, das zu machen. Oder auch der damit in engem Zusammenhang stehenden Vorschrift des Paragraphen 98.

Der Vorsitzende: Sie müssten bitte zum Schluss kommen.

SV Prof. Dr. Matthias Cornils (JGU): Ja, ich bin auch so weit durch.

Der Vorsitzende: Super, danke, dann machen wir das bei der nächsten Runde, wenn Sie wieder eine Frage gestellt bekommen. Die nächste Frage geht an die FDP und zwar an Herrn Sitta.

Abg. Frank Sitta (FDP): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, auch von meiner Seite aus besten Dank an alle Sachverständigen, die uns heute hier zur Verfügung stehen. Ich glaube, es ist notwendig, dass wir eine hochleistungsfähige digitale Infrastruktur in Deutschland haben, und ich will deswegen gern mit dem so niedlich klingenden Thema RASI, also dem Recht auf schnelles Internet, beginnen, das ja doch ein Stück weit im Verdacht steht, dem privatwirtschaftlich effizienten Ausbau im Wege zu stehen und deswegen interessiert mich die Sichtweise der Branche. Ich habe

eine Frage an Herrn Grützner vom VATM. Wie sehen Sie denn das? Ist dieses sogenannte Recht auf schnelles Internet nicht vielleicht ein schlichtes Ablenkungsmanöver vor den eigentlichen Problemen, die wir beim Ausbau von digitaler Infrastruktur haben, ablenken soll? Wo sind die eigentlichen Punkte, die Ihrer Meinung nach den Ausbau behindern? Was muss angegangen werden. Ist es nicht vielleicht eher so ein Pappkamerad, der hier den Bürgern da mit diesem Recht auf schnellem Internet vorgegaukelt wird, und die Probleme liegen eigentlich ganz woanders? Welche Rolle könnten vielleicht Voucher-/Gutscheinsysteme spielen? Und, wenn die Zeit noch bleibt, vielleicht noch ein Satz zu dem Ausbau der Satelliteninternet-Infrastruktur. Da gibt es ja einige neue Entwicklungen, die uns auch helfen können. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Grützner, bitte.

SV Jürgen Grützner (VATM): Ja, vielleicht in der gebotenen Kürze: Es ist ein Riesenthema, aber uns ist erstmal wichtig, dass die Bundesregierung sich dazu entschieden hat, hier ein Umlagesystem mit gleichzeitig zu verankern. Das bringt natürlich das Recht auf schnelles Internet sehr stark in den Bereich des Universaldienstes, denn nur dort bei einer solchen Grundversorgung kann es eine entsprechende Umlage geben, ansonsten müsste man hier auf andere Umlageformen oder Förderformen zurückgreifen. Ganz wichtig ist für uns, dass wir besser sein wollen als RASI. Und ich glaube, wir können auch besser sein als RASI und werden das in allen möglichen Varianten versuchen. Das Problem, was eigentlich damit adressiert werden soll, mit diesem Recht auf schnelles Internet, hat aber ein massives Problem. Denn wo taucht dieses Problem auf? Wo Bürger keine schnelle Versorgung haben. In den Gemeinden, die unterversorgt sind, werden wir mit dem weißen-Flecken-Programm mit Sicherheit in diesem Jahr „zu Potte kommen“. Da sind wir ganz sicher. Das schaffen wir weit vor 2025 und müssen das auch schaffen. In Neubaugebieten gibt es gesetzliche Regelungen. Das funktioniert noch nicht in allen Fällen so richtig gut, aber in den allermeisten Fällen funktioniert es. Und es muss funktionsfähig gemacht werden. Bei Neubaugebieten geht es nicht um Recht auf schnelles Internet, da muss Glasfaser her, da haben wir ein ganz anderes Ziel. Wo wir



das Problem haben, handelt es sich in aller Regel um schlecht versorgte Gebiete, die einen Kupferanschluss haben, in denen die Kupferleitung zu lang ist und der Nachbar 100 und 200 Megabit hat. Aber, das ist bei Vectoring halt das Problem, dass bei einer gewissen Entfernung die Kupferleitung zu lang wird. Was hilft hier? Ich kann das Kupfer oder ich kann die Glasfaser nicht für wenig Geld ein Stückchen weiter an den einzelnen, am Ende einer jeden Straße in Deutschland möglicherweise Betroffenen bringen. Der wird erst ausgebaut, wenn die Glasfaser ausgebaut wird. Was mache ich jetzt in der Übergangszeit? Wo ist die ehrliche Antwort für den Bürger? Der hat nichts von einem Rechtsanspruch, der will einen Ausbau haben. Mit was kann also ausgebaut werden, schnell und unbürokratisch? Hier hilft nur Funktechnologie, die schnell versorgen kann. Glasfaserausbau, Kupferausbau ist alles nicht unser Thema. Und hier haben wir ganz neue Methoden, ganz neue Technologien sowohl bei Funk, LTE, 5G, aber auch bei Satellit; niedrig fliegende Satelliten mit einer Übertragungsrate von 100 Megabit und mehr und einer Latenz von 20 Millisekunden – das kommt ganz nah ans Festnetz ran.

Der Vorsitzende: Tut mir Leid, die Zeit ist damit abgelaufen. Ich muss das Fragerecht weitergeben an Herrn Beutin von der Fraktion DIE LINKE.

Abg. Lorenz Gösta Beutin (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frank Rieger vom Chaos Computer Club. Herr Rieger, wie bewerten Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf das Versprechen der Großen Koalition, ein Recht auf schnelles Internet bis 2030 in Deutschland zu gewährleisten? Das Bundeswirtschaftsministerium beteuert ja, dass mit diesem Gesetzentwurf das Recht auf schnelles Internet tatsächlich kommen würde. Im Entwurf steht auf Seite 349: „Demnach ist die Bandbreite im Downloadbereich mit mindestens 10 Megabit pro Sekunde festzulegen.“ Teilen Sie diese Einschätzung aus dem Wirtschaftsministerium? Und wie bewerten Sie die Forderung, die wir ja auch unter anderem in der Linksfraktion stellen, dass wir einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf schnelles Internet mindestens mittelfristig haben, aber verbindlich eine Bandbreite im Gigabit-Bereich festgelegt wird? Und, wenn dann noch Zeit bleibt, welche Kriterien sollten aus Nutzersicht

nebst einer Mindestbandbreite berücksichtigt werden?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Rieger, bitte.
SV Frank Rieger (CCC): Vielen Dank. Aus meiner Sicht ist es so, die Festlegung im Gesetzentwurf ist spektakulär unambitioniert. Die Festlegungen, die hier getroffen werden, geben niemandem wirklich eine Auskunft darüber, wie viel Bandbreite er in den nächsten 5 oder 10 Jahren haben wird. Das heißt, es wäre aus unserer Sicht sehr viel sinnvoller, hier also konkrete Ziele festzulegen und die alle 2 Jahre zu revidieren. Und dann sollte man halt nicht mit 10 Megabit anfangen, sondern mit 100 Megabit, weil das tatsächlich das ist, was man heutzutage braucht. Wenn wir gucken, wie viel Bandbreite wir gerade in dieser Videokonferenz verbrauchen – mit 10 Megabit käme man da nicht mehr hin. Das heißt, die Teilnahme über einen 10 Megabit-Anschluss wäre an dieser Veranstaltung hier schlicht und ergreifend nicht möglich. Außerdem ist es so, dass die Regelung, die da getroffen wird, über die zur Verfügung stehende Mindestbandbreite auf der Basis von irgendeiner Prozentzahl aus dem, was am Markt so üblich ist, führt halt nicht dazu, dass der Markt gefordert wird. Und darum geht es hier. Was wir brauchen, ist tatsächlich ein Push, neue Technologien, schnelleren Ausbau mit hohen Bandbreiten in die Breite zu bringen. Dazu gehört auch eine Festlegung, dass wir nicht nur Bandbreite brauchen, sondern außer den Latenzen auch Verfügbarkeit. Der Hintergrund dafür ist folgender: Wir sehen in Zukunft eine immer stärkere Abhängigkeit von Arbeitsplätzen von schnellem Internet mit niedriger Latenz. Wir sehen gerade auch bei deutschen Start-ups einen großen Aufschwung beim Thema Remote Robotik, Überwachung von Tätigkeiten, die eine niedrige Latenz zum Eingriff brauchen. Und wir werden in Zukunft im Bereich automatisches Fahren selbstverständlich das Problem haben, dass Fahrzeuge liegen bleiben, die dann über 5G wieder irgendwo anders hingefahren werden müssen. In dem Augenblick, wo sie die nötige Bandbreite und Latenz nur wieder in den Großstädten, in einigen Orten zur Verfügung haben, haben wir keine gleichmäßige Teilhabe an den Möglichkeiten zur wirtschaftlichen und an der Arbeitsplatzbeteiligung. Und wenn wir auch wollen, dass gerade insbesondere ländliche Bereiche attraktiver werden,



dass dadurch eben auch der Wohnungsmarkt in den Städten entspannt wird, weil Menschen auf dem Land arbeiten können, ist es zwingend erforderlich, dass wir wirklich ambitionierte Ziele setzen. So, und dazu gehört halt eine klare Ansage, wie viel Bandbreite bei welcher Latenz und welcher Verfügbarkeit muss es geben. Und dieser Anspruch sollte so festgelegt werden, dass es auch unangenehm wird für Gemeinden, die dabei im Wege stehen. Und unangenehm wird für Vermieter, die dabei im Wege stehen, und unangenehm wird für Anbieter, die da diesem Ziel sich nicht unterordnen. Was wir brauchen, ist nicht so ein Wischiwaschi, der Markt wird sich vielleicht, möglicherweise in die richtige Richtung bewegen, sondern ein klares ambitioniertes Ziel. Deutschland ist ein Hochtechnologieland. Und wir sind tatsächlich, was Geschwindigkeit und Geschwindigkeit des Ausbaus angeht, momentan hinter Ländern wie Marokko hinterher. Das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Stumpp, bitte.

Abge. **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank fürs Wort. Meine Frage geht an Lina Ehrig vom VZBV. Und ich bleibe im Thema, weil ein Teil meiner Frage schon beantwortet wurde vom Vorgänger. Bei Universaldienst, da reden wir ja von Daseinsvorsorge. Die Frage: Ist es aus Ihrer Sicht möglich, den Universaldienst auch an Vorgaben, was zum Beispiel die Latenzzeit angeht, zu binden? Muss man unterscheiden zwischen Daseinsvorsorge für Privatpersonen und zum Beispiel Gewerbetreibenden, wenn wir vom Recht auf schnelles Internet reden? Und dann: Wie sehen Sie die Ausgestaltung des Universaldienstes? Grundsätzlich soll ja die Bundesnetzagentur (BNetzA) festlegen, welche Anforderungen der Universaldienst erfüllen muss. Wie beurteilen Sie, dass die qualitative Ausgestaltung von der BNetzA festgelegt wird. Und sehen Sie ebenfalls Nachbesserungsbedarf?

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Ehrig, bitte.

SV **Lina Ehrig** (VZBV): Danke. Ich glaube, außer

Frage steht, dass sozusagen ein schneller Internetanschluss mittlerweile wirklich zur Lebensgrundlage gehört. Hier hat die Corona-Pandemie einfach den Bedarf der Menschen nochmal ganz deutlich gemacht. Und, ich möchte es auch nochmal betonen, weil das auch zum Teil vorher kam. Wir haben seit Jahren versucht, über den wettbewerblichen Ausbau gerade die weißen Flecken auch immer wieder zu versorgen. Aber es hat nicht funktioniert. Aber gerade auch die weißen Flecken und auch die grauen Flecken, dort haben die Menschen natürlich auch den Bedarf. Und dementsprechend hat die Bundesregierung ihnen versprochen 2018, ein Recht auf schnelles Internet zu geben. Und dort sozusagen den Bedarf und hier auch wirklich versorgt zu werden, das ist einfach Fakt. Und insofern, die Bundesregierung hat jetzt bei dem Kodex die Mini-Minimalvorgaben umgesetzt, die der Kodex ohnehin vorsieht. Sie sind sogar darunter geblieben. Der Kodex spricht nämlich bei dem Universaldienst, was sozusagen die Grundversorgung beinhaltet, die Grundversorgung mit Telefon und mit Internet, sprechen sie nicht von einem breitbandigen Internetzugangsdienst, sondern sie sprechen einfach nur von einem schnellen Internetanschluss. Das ist aber ein Unterschied. Also die Bundesregierung versucht, über die Grundversorgung, über den Universaldienst hier das Recht auf schnelles Internet, also dieses politische Versprechen sozusagen zu verzahnen und damit zu erfüllen. Das ist aber aus Verbrauchersicht ehrlich gesagt ein ziemlicher Witz. Das muss man wirklich so ganz deutlich sagen, das ist inakzeptabel. Wir sagen, dass man sich daran orientieren muss, was eigentlich die Mehrheit der Menschen, mit welcher Bandbreite die Mehrheit der Menschen surft. Was ist eigentlich die genutzte Bandbreite? Da muss man schauen, zu welcher Bandbreite kommt man. Und die sollte man auch im Gesetz festlegen, genauso wie so Parameter Latenz und Verfügbarkeit. Es sind natürlich gerade Punkte, die auch bei der Corona-Pandemie über Videokonferenzen, Home-schooling und so weiter essenziell sind. Ja, das sind ganz wichtige Punkte. Das Verfahren ist jetzt so, dass die BNetzA über Monate eigentlich hinweg, nachdem ein Verbraucher sich beschwert hat, eine Unterversorgung feststellen kann und sich das Verfahren im schlimmsten Fall ungefähr über ein knappes Jahr hinzieht. Das ist natürlich



mit Blick auf den Bedarf der Versorgung nicht akzeptabel. Also insofern sagen wir ganz klar, dass man hier eine Bandbreite festschreiben sollte. Die sollte dynamisch sein. Also, wenn die genutzte Bandbreite sich erhöht sozusagen, die die Mehrheit der Bevölkerung nutzt, muss sich auch die Bandbreite der Grundversorgung erhöhen, und damit sozusagen die Bandbreite des Rechts auf schnelles Internet.

Der Vorsitzende: Danke, die nächste Frage geht an die SPD, Herr Herzog, bitte.

Abg. Gustav Herzog (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ein Blick auf meinen Online-Monitor der Fritzbox: Ich bin mit 5 Megabit pro Sekunde dabei, ruckelfrei, hoffe ich mal. Also nur, um mal deutlich zu machen, was man braucht, um einer solchen Konferenz vernünftig folgen zu können. Meine Frage geht an Professor Fetzer. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass sich der nationale Gesetzgeber, also wir, in dem Fall auch der Entwurf der Bundesregierung, dass wir nur einen sehr beschränkten Ermessensspielraum haben bei der Frequenzregulierung und unterscheiden da auch zwischen dem, was man an Zielen formulieren kann und wo wir in die Verfahren eingreifen können. Sind Sie denn der Auffassung, dass a) die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf den Spielraum schon völlig ausgeschöpft hat? Und wo sehen Sie noch Möglichkeiten, dass wir Verbesserungen erreichen?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Professor Fetzer, bitte.

SV Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M. (Uni Mannheim): Ja, vielen Dank für die Frage. Also zunächst einmal muss man, glaube ich, unterscheiden zwischen zwei Ebenen. Und das hatte ja auch Herr Cornils schon getan. Der Kodex ist sicherlich offen dafür, dass auch der nationale Gesetzgeber eigenständig Ziele definiert und in das nationale Umsetzungsgesetz übernimmt, die so nicht ausdrücklich im Kodex vorgesehen sind, solange diese neuen Ziele eben nicht gegen die Ideen des Kodex verstoßen. Es darf also kein dem Kodex zuwider laufendes Ziel aufgenommen werden. Und insofern kann man sich sicherlich überlegen, ob man in dem Bereich der allgemeinen frequenzspezifischen Regulierungsziele im Paragraphen 86

hier noch stärker abstellt auf eigenständige Regulierungsziele. Das mag die flächendeckende Versorgung sein, das mag die Versorgung des ländlichen Raums sein, die heute schon im Paragraphen 86 (2) vorgesehen ist, das schadet nicht, sondern es ist zulässig, das sicherlich noch mit einer größeren Verbindlichkeit vorzusehen. Das hätte zur Folge, dass die Bundesnetzagentur bei all ihren frequenzregulatorischen Entscheidungen diese Ziele gegebenenfalls auch besonders berücksichtigen und sie entsprechend abwägen müsste. Die zweite Ebene ist die Frage, wie die Bundesnetzagentur diese Ziele dann abwägt. Und da ist es meines Erachtens tatsächlich so, dass der Kodex da schon von den nationalen Regulierungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden - sofern die dafür irgendwie nach nationalem Recht zuständig sein sollten, bei uns ist das aber die Bundesnetzagentur - im Grundsatz erwartet, dass die eine Letztentscheidungsbefugnis dafür haben. Beispiel: Wenn es in einer Frequenzknappheitssituation zum Vergabeverfahren kommen muss, dann muss die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung all der Ziele, die ihr der Gesetzgeber vorgegeben hat, das aus ihrer Sicht für die Situation vorgegebene, geeignete Verfahren wählen. Weil es angesprochen wurde, kann man auch beim Paragraphen 99, also bei der Frage, welches Verfahren ausgewählt wird, da kann man da eine „Hochzoning“ anderer Ziele vornehmen. Da ist, glaube ich, das Europarecht im Grundsatz zunächst einmal offen. Die Umsetzung ist ja im Moment so vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur neben dem Wettbewerbsziel die vier im Paragraphen 55 (2) genannten Ziele des Kodex abwägen muss. Man könnte der Bundesnetzagentur natürlich sagen, nur dieses Ziel oder nur jenes Ziel oder alle 4 Ziele müsst ihr abwägen. Man muss an der Stelle sagen, der Gewinn, wenn man alle vier Ziele „hochzont“, wäre wahrscheinlich überschaubar. Der Verlust an Flexibilität, wenn man der Bundesnetzagentur sagen würde, grundsätzlich bei allen Vergabeverfahren müsst ihr dieses oder jenes Ziel neben dem Wettbewerbsziel berücksichtigen, den sollte man nicht unterschätzen, sodass gegebenenfalls eben eine Aufnahme in die allgemeinen Frequenzregulierungsziele einen genauso positiven Effekt auf einen flächendeckenden Ausbau haben könnte. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Die nächste Frage



geht an die CDU/CSU. Herr Lange, bitte.

Abg. **Ulrich Lange** (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an den Herrn Dr. Sörries von WIK. Welche Effekte haben ambitionierte Versorgungsaufgaben als Instrument für den Mobilfunkausbau nach Ihren Beobachtungen vor allem in anderen Ländern gehabt?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Sörries, bitte.

SV **Dr. Bernd Sörries** (WIK-Consult): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Versorgungsaufgaben haben, wenn man einen europäischen Vergleich anstellt und hier Versorgungen von Haushalten oder Versorgung der Fläche betrachtet, eine signifikante Auswirkung auf die Qualität, gemessen quasi wieder an Versorgung der Haushalte und der Fläche. Das heißt: Je ambitionierter Regulierungsbehörden oder die zuständigen Behörden diese Versorgungsaufgaben in der Vergangenheit gefasst haben, desto besser war auch das Gesamtergebnis. Weniger signifikant oder weniger eine Rolle spielen dabei Bevölkerungsdichte oder Umsätze, Einnahmen seitens der Netzbetreiber. Diese Effekte sind weniger zu sehen. Und hinsichtlich der Versorgungsaufgaben kann man dann noch differenzieren, beziehungsweise man sieht Effekte, inwieweit Aufgaben gemacht wurden, zeitlich eine bestimmte Versorgung vorzusehen. Und auf der anderen Seite, inwieweit halt das Materielle vorgegeben worden sind, also eine bestimmte Haushaltsabdeckung oder Flächenabdeckung oder eine bestimmte Versorgung in der Fläche. Hier haben wir auf Basis verfügbarer Zahlen für die Vergangenheit gesehen, dass Deutschland unterdurchschnittlich abgeschnitten hat. Das heißt, Länder, die hier ein bisschen ambitionierter waren, haben heute eine etwas bessere Versorgung. Vor dem Hintergrund waren die Versorgungsaufgaben, die bei der Vergabe 2019 auferlegt wurden, genau der richtige Weg, um hier die Versorgung nochmal deutlich zu verbessern. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Lange, Sie stellen auch die nächste Frage.

Abg. **Ulrich Lange** (CDU/CSU): Gleich anschließend an den gleichen Sachverständigen Herrn Dr. Sörries auch eine weitere Frage: Wie hoch ist das

Kosteneinsparpotenzial von passivem beziehungsweise aktivem Infrastruktursharing beim Mobilfunkausbau? Befürworten Sie es ebenso wie die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 18. September 2020, dass die Bundesnetzagentur den im Zweifel auch verpflichtenden Einsatz dieses Instruments wohlwollend prüfen sollte? Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Sörries.

SV **Dr. Bernd Sörries** (WIK-Consult): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es gibt beide Formen, aktives und passives Infrastruktursharing im Markt, wobei beim passiven Infrastruktursharing wir zunehmend sehen müssen, dass noch andere Akteure beteiligt sind, die sogenannten Tower Companies, die ja sich immer mehr auch unabhängig am Markt positionieren. Und insofern betrifft das passive Infrastruktursharing, wo man sich Masten teilt, nicht nur die Mobilfunknetzbetreiber, sondern auch diese Kategorie von Unternehmen. Zusätzlich kommt hier noch die Anbindung der Infrastruktur mit hinein. Wenn wir dort über eine Glasfaser-Anbindung sprechen, dann wissen wir, die Kosten liegen gerade im Tiefbaubereich. Und je mehr Unternehmen sich diese Kosten teilen, desto deutlicher ist auch der positive Impact, wenn man das sogar mit dem festnetzbasierten Glasfaserausbau verbindet, dann hat man noch deutlich höhere Einsparungen und kann auch den Ausbau entsprechend forcieren. Beim aktiven Infrastruktursharing gibt es unterschiedliche Formen, die Akzeptanz im Markt richtet sich sehr stark natürlich darauf aus, wie stark der Infrastrukturwettbewerb in den jeweiligen Märkten ausgeprägt ist. Wenn Sie heute die aktuellen Standortzahlen der 3 etablierten Netzbetreiber sehen, dann sehen Sie dort Unterschiede, wenn derjenige, der die wenigsten Standorte hat, zu dem aufschließen wollte, der die meisten Standorte hat, müsste er in einer Größenordnung von ungefähr 1 Milliarde Euro nochmal zusätzlich investieren. Da sind Betriebskosten noch gar nicht von betroffen. Und insofern kann man hier beim Infrastruktursharing, beim aktiven, davon ausgehen, dass diejenigen, die nach vorne gehen, halt erstmal ein geringeres Interesse haben, dann andere auf ihre Infrastruktur draufzulassen. Aber wir sehen auch gleichzeitig, und das sind auch aktuelle Erfahrungen im Markt, der Kostendruck steigt



ja, wir haben stabile Einnahmen, das heißt, die Umsätze pro Kunde steigen nicht, sondern sie sind flat, zum Teil gehen sie manchmal zurück, das heißt einen gewissen Kostendruck. Und der führt ja jetzt schon dazu, dass halt gerade in ländlichen Regionen entlang von Verkehrswegen auch aktives Infrastruktursharing zustande kommt. Das ist zu begrüßen. Und insoweit ist auch die Mitteilung der Europäischen Kommission zu begrüßen. Ob man es verpflichtend machen sollte, da habe ich meine Zweifel, weil - wie gesagt - dann muss man Annahmen über den Infrastrukturwettbewerb machen. Und ich glaube, es ist erstmal zentral, dass wir in Deutschland eine Infrastruktur erhalten, die international Spitzenpositionen einnehmen kann. Und derjenige, der nach vorne geht, sollte nicht gezwungen werden, entsprechende Vorteile auch gleich wieder am Markt weiterzureichen. Das heißt, freiwillig ja, entsprechende Anreize setzen im Rahmen von Vergabeverfahren, auch ja. Und das ist auch der Weg, den die Bundesnetzagentur 2019 schon beschritten hat, indem halt hier Kooperationen auch gefördert wurden. Insofern, wenn man, Sie hatten ja auch nach der Quantifizierung gefragt, wenn man bei einem „Greenfield-Ansatz“ Infrastruktursharing macht, aktiv, dann können Sie bis zu 22 Prozent an Kosten einsparen, also ist schon signifikant.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an die SPD, Herr Herzog, bitte.

Abg. **Gustav Herzog** (SPD): Ja, vielen Dank. Ich bleibe bei dem Thema Frequenzregulierung und knüpfe an dem an, was eben gefragt worden ist. Herr Professor Fetzer, durch die Diskussion geistert auch die Vorstellung, man könnte Frequenzen eben nicht neu vergeben, sondern einfach nur verlängern und dann mit entsprechenden Auflagen versehen. Wie sehen Sie da die Chancen, dass solche Auflagen dann auch entsprechend deutlicher formuliert sind? Wie sie auch mein Vorredner gemeint hat, nämlich Versorgungsauflagen für den ländlichen Raum für Verkehrswege? Und im Hinblick auch auf das, was der Vorredner gesagt hat zum Infrastruktursharing: Wie schätzen Sie die Bedeutung von Roaming ein, lokalem Roaming, nationalem Roaming? Und welchen Spielraum gibt uns da die europäische Regelung?

Der Vorsitzende: Danke, Herr Professor Fetzer,

bitte.

SV Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M. (Uni Mannheim): Ja, vielen Dank. Zunächst mal zur ersten Frage, Möglichkeit der Verlängerung bestehender Frequenzzuteilungen. Der Kodex ist ja vergleichsweise offen, im Vergleich zur aktuellen europarechtlichen Regelung, auch über Zuteilungsverlängerungen nachzudenken. Es ist eine Option, die der Bundesnetzagentur zur Verfügung stehen muss, über die sie eine Entscheidung treffen muss, ob sie, auch im Falle einer Knappheitssituation ein Vergabeverfahren durchführt oder ob die Regulierungsziele besser durch eine Verlängerung bestehender Frequenzzuteilungen erreicht werden können. Eins ist jedenfalls klar: Wenn die Bundesnetzagentur in dieser Situation zu dem Ergebnis kommt, dass eine teilweise oder vollständige Verlängerung bestehender Frequenzzuteilungen in Betracht kommt, dann steht ihr heute schon die Möglichkeit zu, die auch mit neuen Versorgungsauflagen, mit neuen Frequenznebenbestimmungen, Frequenznutzungsbestimmungen zu versehen. Eine Verlängerung ist rechtstechnisch betrachtet eine Neuzuteilung. Und bei einer Neuzuteilung steht die Möglichkeit, auch neue Versorgungsauflagen zu erlassen, zur Verfügung. Das kann man im Gesetz nochmal klarer formulieren, wenn man möchte, da spricht europarechtlich nichts dagegen. Es ist aber auch nicht zwingend erforderlich an der Stelle. Zur zweiten Frage: Beim Infrastruktursharing und anderen Möglichkeiten der Kooperation. Das ist tatsächlich vielleicht etwas, dem zukünftig wahrscheinlich noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden müsste. Das wurde ja gerade schon gesagt, dass damit auch potentiell Kosteneinsparungspotenziale einhergehen für die betroffenen Unternehmen und damit auch für die Volkswirtschaft. Man muss an der Stelle allerdings sagen, dass der Kodex jetzt bei einer verpflichtenden Auferlegung dieser Möglichkeiten hier durchaus ein gewisses Regulationssystem hat. Es ist so, dass der Kodex vorsieht, das haben Sie auch gesagt, lokales Roaming als Ausnahmemöglichkeit, um die Versorgung in lokal begrenzten Bereichen zu verbessern, das ist eine relativ strikte Ultima-ratio-Lösung. Nationales und regionales Roaming ist auch vorgesehen im Kodex, das ist allerdings vorgesehen, das wurde ja schon gesagt, um Wettbewerbsprobleme zu lösen.



Der Kodex sagt an der Stelle, es muss darum gehen, wirksamen Wettbewerb zu sichern beziehungsweise zu erhalten, wenn man diese Verpflichtungen zum Roaming, zum Infrastruktursharing und dergleichen mehr auferlegen möchte. Da spielt eben das Marktmacht-Problem eine Rolle, das da gelöst werden muss. Was hier zur Diskussion steht, ist, ob der Paragraph 47 (2) Kodex, in dem auch das Sharing drinsteht, in dem auch kommerzielle Roaming-Vereinbarungen drinstehen, ob es da ein Umsetzungsdefizit gibt. Diese Möglichkeiten hat die Bundesnetzagentur heute auch schon, ich sehe zugegebenermaßen kein offensichtliches Umsetzungsdefizit im Hinblick auf den Paragraphen 47 (2). Zum einen vor dem Hintergrund des Wortlautes, der ausdrücklich davon spricht, diese Möglichkeiten muss es geben für die Behörden, die gibt es. Zum anderen vor dem Hintergrund der Gesetzgebungshistorie. Es gibt Mitgliedstaaten, in denen war es beispielsweise verboten, überhaupt kommerzielle Roaming-Vereinbarungen abzuschließen, und für die hat der Paragraph 47 (2) eine Bedeutung. Für uns würde ich jetzt an der Stelle kein Umsetzungsdefizit sehen, wenn man ihn nicht ausdrücklich nochmal übernimmt.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an die AfD. Herr Komning.

Abg. **Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Eschweiler, ich muss Sie auch nochmal in Anspruch nehmen. Es tut mir leid, aber für die Frage, glaube ich, sind Sie am kompetentesten. Es geht nochmal um den Ausbau der Infrastruktur der Netze in den ländlichen Räumen. Wir brauchen ja tatsächlich in den ländlichen Räumen, da ist ja ein sehr hoher Nachholbedarf, und wir erleben ja auch, dass die Regierungen sich immer mehr um dieses Thema kümmern, indem insbesondere zum Beispiel in kleineren Dörfern tatsächlich Glasfaserausbau gemacht wird. Sehen Sie das Problem, dass gerade diese Glasfasernetze im ländlichen Raum nicht hinreichend genutzt werden können, weil die Zuleitung der Hauptleitungen zu diesen Glasfasernetzen eben nicht miterneuert werden, sondern es sich dort oftmals eben noch um Kupferleitungen handelt, sodass also das eigentliche Potenzial der Glasfasernetze in den ländlichen Räumen nicht hinreichend ausgenutzt werden kann?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Eschweiler bitte.

SV **Dr. Wilhelm Eschweiler** (BNetzA): Ja, vielen Dank. Das Problem habe ich so noch nicht vernommen. Eigentlich sind die Kernnetze, das „Core-Netz“ ist hoch aufgerüstet, und die Anschlussnetze sind das Problem, also ist es eher umgekehrt der Fall.

Der Vorsitzende: Danke, dann hat jetzt die nächste Frage Herr Lange von der CDU/CSU.

Abg. **Ulrich Lange** (CDU/CSU): Danke, ich habe eine Frage an den Herrn Brauckmüller von atene KOM. Herr Brauckmüller, wie bewerten Sie den Regierungsentwurf im Bereich Wegerecht und Koordinierung von Bauarbeiten im Hinblick auf den Netzausbau? Danke.

Der Vorsitzende: Herr Brauckmüller, bitte.

SV **Tim Brauckmüller** (atene KOM): Ja, vielen Dank. Der Regierungsentwurf soll ja letztendlich den Netzausbau beschleunigen. Angelegt sind dort ein One-stop-Shop und die Koordinierung von Bauarbeiten. Und tatsächlich gemeinsam, wenn wir den One-stop-Shop bei den Genehmigungsverfahren und eine gesamtheitliche Datengrundlage zusammenfassen, dann ist dieser Gesetzesentwurf geeignet, um den Ausbau zu beschleunigen. Die Konzentrationswirkung, die wir damit vollziehen, bedarf natürlich klarer Zuständigkeiten und muss dann auch im Digitalisierungsprozess ordentlich abgebildet werden. Stichwort ist hier auch das Online-Zugangsgesetz. Für eine tatsächliche Erhebung von Synergien ist eine verlässliche und aktuelle Datenbasis und eben die Nutzung und Verwendung für alle an der Planung des Netzausbaus Beteiligten unerlässlich. Die geplante Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf Einsichtnahme und Verwendung von Informationen schafft Rechtssicherheit. Hier Bezug Paragraph 78 und Paragraph 135 Absatz 6. Bei der Mitverlegung und Koordinierung von Bauarbeiten ist eine ausreichende Datenbasis ebenfalls unerlässlich. Für die Beschleunigung der Verfahren und Prozesse ist eine möglichst weitestgehende Digitalisierung und entsprechende Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas notwendig. Gegebenenfalls sollte man hier überlegen, eine regelmäßige Evaluation der Nutzung des Infrastrukturatlases und



der entsprechenden Datenbasis vorzusehen. Die verpflichtende Bereitstellung von Informationen durch die Eigentümer und Betreiber ist aus meiner Sicht da eine wesentliche Voraussetzung für eine verlässliche und effiziente Planung. Hier angelegt: hausscharf, mindestens adressgenau oder gebäudescharf gemäß Paragraph 79. Und das ist unerlässlich, um die Potenziale zu heben. Bei dem One-stop-Shop und den vielzähligen Genehmigungen müsste man überlegen, ob die nicht tatsächlich auf Landkreisebene angesiedelt sind. Hier sind oftmals die unterschiedlichen Naturschutzbehörden, untere Naturschutzbehörde, Bau- und Planungs- und Genehmigungsamt angesiedelt und nicht eben nur der Wegebausträger bei den Gemeinden. Die Erweiterung der Duldungspflicht auf Forst- und Wirtschaftswegen sowie Grundstücken der Schienenwegbetreiber kann zu deutlichen Einsparungen im Netzausbau führen, vielleicht auch eine Ausweitung auf die landwirtschaftlichen Flächen. Auch ist die Anpassung der Sicherstellungsverpflichtung für die Neubaugebiete wesentlich. Man sollte allerdings überlegen, ob nicht andere Möglichkeiten, zum Beispiel die Umlagefähigkeit oder letztendlich auch die Möglichkeit, den Hausanschluss entstehen zu lassen, bedacht werden können. Letztendlich müssen wir dann schauen, dass die öffentlich geförderte Infrastruktur und öffentlich gebaute Infrastruktur dann auch „open-access-fähig“ ist, auch genutzt wird. Das ist angelegt im Paragraphen 140 Absatz 7, auch das ist stark begrüßenswert. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Die nächste Frage geht an die FDP, Herr Sitta.

Abg. Frank Sitta (FDP): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir haben ja alle ein großes Interesse daran, dass der Ausbau mit Glasfaser oder auch die Migration von Kupfer zu Glasfaser schnell geht. Und da geht es oft um innovative Verlegungstechniken, um mindertiefe Verlegung. Und das klingt erstmal alles super, und jetzt hört man aber aus der Bauwirtschaft, dass geklagt wird, dass mit mindertiefen Verlegungstechniken von Telekommunikationsinfrastruktur auch Probleme zur Tagesordnung gehören, indem auch andere Infrastruktur beschädigt wird und deswegen daraus dann Haftungsprobleme entstehen können. Meine Frage, auch an die Branche, an Herrn Grützner:

Wie löst die Branche die Probleme? Derzeit schon gibt es hier Vorschläge aus Ihrer Branche, wie die Haftungsfragen auch im Falle nicht sauber dokumentierter Infrastruktur gelöst werden können, und dass diese halt dann nicht zu Lasten anderer Tiefbauer gehen. Und an welcher Stelle in der Novelle selbst muss noch angesetzt werden, um da mehr Rechtssicherheit zu schaffen? Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Habe ich Sie richtig verstanden, die Frage ging an Herrn Grützner?

Abg. Frank Sitta (FDP): Herr Grützner, VATM.

Der Vorsitzende: Herr Grützner.

SV Jürgen Grützner (VATM): Ja, vielen Dank. Vielen Dank, dieses wichtige Thema hier aufgreifen zu können. Ich bin mir sicher, dass wir extreme Fortschritte in den letzten Jahren bei effizienten neuen Ausbaumethoden gemacht haben. Da hat es am Anfang sicherlich den einen oder anderen Hacken gegeben. Man musste sich auch von den Kommunen darauf einstellen. Ich glaube, dass das deutlich besser läuft als noch vor vielleicht 5 Jahren. Und die Zukunft liegt in den alternativen, in den effizienten Verlegungsmethoden, weil sie vor allem nicht billiger, sondern schneller sind. Es geht hier um das Zehnfache an Strecke, die ich hier pro Tag erledigen kann. Oft fehlt es an digitalen Möglichkeiten der Kommunikation. Oft werden hier Fehler gemacht, weil es keine vernünftige Planungsgrundlage von dem einen oder anderen Bauunternehmen gibt oder es diese digitalen Unterlagen nicht nutzt. Hier ist es in der Vergangenheit zu Fehlern gekommen, die sind auch in Zukunft nicht völlig auszuschließen, aber die Digitalisierung bei den Kommunen schreitet deutlich voran. Und ich glaube, dass wir hier mit sehr viel weniger Fehlern rechnen können. Extreme Ausrutscher, glaube ich, sollten hier vielleicht auch durch eine Haftungsregelung des Staates übernommen werden. Da kann man dann auch über den Rest sprechen. Aber erst einmal wollen wir auch, dass die Kommunen Sicherheit haben, dass, wenn mal etwas schiefgeht, dass da ein Ausgleich geschaffen wird. Es passiert sehr, sehr selten, und wir müssen diese Chance unbedingt nutzen und dürfen diese Möglichkeit nicht, weil einzelne Fehler passieren, kleinreden und auch schlechtmachen. Es ist gut, dass es so im Gesetz



steht, wie es drinsteht. Es müsste noch etwas deutlicher ein Vorrang für neue, für effizientere Verlegemethoden eingeräumt werden aus unserer Sicht. Im Vergleich, in der Abwägung des Nutzens für die Gesellschaft dieser Verlegemethoden im Vergleich zu einzelnen Schadensfällen, ist es geradezu absurd gering. Und hier sollte man über alles reden, nur nicht über eine Verhinderung dieser neuen Technologien. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Jetzt danke, die nächste Frage geht an Herrn Beutin von der Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Lorenz Gösta Beutin** (DIE LINKE.): Ja, vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Frank Rieger vom Chaos Computer Club. Und zwar, viele NutzerInnen erhalten regelmäßig weit weniger als die ihnen versprochene Bandbreite. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich einer offenbar notwendigen Verbesserung des Verbraucherschutzes? Und als zweites: Wie bewerten Sie die Auslagerung zur Bestimmung der Anforderungen, zur Bestimmung an einen schnellen Internetzugangsdienst an die Bundesnetzagentur? Und zwar zum einen hinsichtlich der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit und auch hinsichtlich der technischen und der prozessualen Feststellbarkeit der durchschnittlich genutzten Bandbreite von 80 Prozent der VerbraucherInnen? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Rieger bitte.

SV **Frank Rieger** (CCC): Wir haben die Situation, und das ja in vielen Versorgungsbereichen, insbesondere solchen, die durch ehemalige Kabelfernsehnetze versorgt werden, NutzerInnen nicht die Bandbreite bekommen, die ihnen auf dem Papier zusteht. So, und diese Situation zeigt sich jetzt natürlich in der Pandemie halt besonders drastisch, insbesondere, was die Abstimmbarkeit angeht. Das heißt also, wir haben in vielen Netzen einen asymmetrischen Ausbau. Das heißt, das, was sie senden an Bandbreite oder senden können, ist weitaus geringer als das, was sie reinbekommen. Und das ist halt für viele moderne Anwendungen schlicht nicht mehr ausreichend. Wir haben nun einen sehr ungenauen beziehungsweise ungenügenden Überblick darüber, welche Bandbreite den NutzerInnen tatsächlich zur Verfügung steht. Die BNetzA hat da halt auch bisher nicht allzu viel

machen können. Unser Vorschlag dazu wäre, dass man sagt, okay, wenn es für Kunden klar definierte Regress- und Schadensersatzansprüche gibt für Nichterfüllung von Leistungen durch die Netzversorger, dann braucht man dazu natürlich ein Mittel, um diese Nichterfüllung präzise festzustellen. Unser Vorschlag dazu ist zu sagen, man baut ein Open-Source-Tool, was einerseits von den Router-Herstellern mitverwendet werden oder mit eingebaut werden kann, andererseits auch vom Endkunden verwendet werden kann, um auch Langzeitprotokolle führen zu können, weil Sie haben, gerade bei so „Shared-medium-Verfahren“ wie dem Kabelnetz, haben Sie ein hochdynamisches Verhalten, wo ein Kabelnetzanbieter zum Beispiel gerne mal seine Leistungsressourcen überbucht, das heißt, da teilen sich dann viele Menschen ein Kabel. Und wenn die alle gleichzeitig eine Videokonferenz machen, dann kriegt niemand mehr auch nur ansatzweise die ihm zugesicherte Bandbreite. Wir brauchen dafür ein verteiltes Monitoring, was auch in der Hand der Kunden selber sein kann. Deswegen denken wir, dass es sinnvoll ist, da zum einen die Softwareressourcen bereitzustellen auf der Basis von Werkzeugen, die von Routerherstellern mit in die Geräte eingebaut werden können. Aber eben auch von Kunden, die die dann verwenden können. Diese Definition mit den 80 Prozent der durchschnittlich genutzten Bandbreite der VerbraucherInnen ist, wie ich schon eingangs erwähnt habe, relativ unscharf. Das ist halt ungefähr so aussagefähig wie irgendwie der Warenkorb des Statistischen Bundesamtes über die gefühlte und tatsächliche Inflation. Das heißt, wir brauchen da halt mehr Wissenschaft, bessere, präzisere Daten und auch bessere Erhebungsmethoden, die wiederum auch einfach die Kunden mit einbeziehen. Und die ihnen auch die Möglichkeit geben, im Zweifel gegen säumige Anbieter vorzugehen, weil die dann eben einen Anspruch darauf haben, dass irgendwie diese Bandbreiten und Latenzen eben auch zugesichert werden. Ich will noch ganz kurz ein Wort zu diesem Thema, was vorher gerade kam, obwohl es jetzt nicht in meiner Frage war, über Ausbau sagen: Wir sollten tatsächlich ernsthaft darüber nachdenken, dass wir in Bereichen, die nur sehr kostenträchtig zu versorgen sind, oberirdischen Glasfaserausbau wirklich erlauben. Weil nur so ist in anderen Ländern tatsächlich ein schneller Ausbau erzielt worden, sei es jetzt Thailand oder Marokko



oder sonst irgendwo. Wir sind innerhalb von 3 Tagen ...

Der Vorsitzende: Sie müssten auch zum Schluss kommen bitte! Als nächstes geht die Frage an Herrn Lange von der CDU/CSU.

Abg. **Ulrich Lange** (CDU/CSU): Ja, Dankeschön. Ich hätte eine Frage an den Herrn Dr. Ritgen vom Deutschen Landkreistag. Herr Dr. Ritgen, wie bewerten Sie den Regierungsentwurf im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, die Ausrichtung der Frequenzregulierung in dem Bereich Wegerecht und Mitnutzung? Dankeschön.

Der Vorsitzende: Herr Dr. Ritgen bitte.

SV **Dr. Klaus Ritgen** (Deutscher Landkreistag): Ja, Herr Vorsitzender. Herr Lange, vielen Dank für die Frage. Das Thema „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hat uns in dieser Legislaturperiode ja auch in einer eigenen Kommission ausführlich beschäftigt. In dieser Kommission haben wir uns auch darüber unterhalten, wie wir das Thema Breitbandversorgung als zentrale Voraussetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse voranbringen können. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf ganz sicher ein Fortschritt. Vor allen Dingen, weil er das Thema „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ auch in die Zielbestimmungen aufnimmt und dort stärker akzentuiert. Es gibt aber natürlich noch Optimierungsmöglichkeiten, um dieses Ziel auch wirklich voranzubringen. Dazu gehört insbesondere, dass man nicht nur allgemein von der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse spricht, sondern dieses allgemeine Ziel auch mit Unterzielen unterlegt. Insbesondere würden wir dafür plädieren, dass das Ziel der flächendeckenden Versorgung sowohl im Festnetz- als auch im Mobilfunkbereich ausdrücklich in die Zielbestimmungen aufgenommen wird. Dann reicht es natürlich nicht nur aus, dass wir Ziele haben, sondern wir müssen im Gesetz auch beschreiben, wie wir solche Ziele erreichen können. Dazu hat Herr Professor Cornils ja vorhin schon ausgeführt und sehr deutlich gemacht, dass der Bereich der Frequenzregulierung im Moment noch ein Feld ist, wo wir stärker vorangehen sollten. Wir könnten uns auch vorstellen als kommunaler Spitzenverband, dass das Ziel einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung, natürlich gerade im ländlichen

Raum, als ausdrückliches Ziel der Frequenzvergabe normiert wird. Und wir haben stets dafür plädiert, dass wir auch im Bereich der Versorgungsauflagen noch weiter gehen können, als das bisher der Fall ist. Da wären klarere und ambitioniertere rechtliche Regelungen sicherlich auch ein Fortschritt. Dann vielleicht noch kurz zum Thema der Wegerechte: Ich denke, da spreche ich auch für meine Kollegen vom Städtetag und vom Städte- und Gemeindebund, die da vielleicht sogar noch ein Stück weiter oder stärker betroffen sind. Insoweit ist nach unserer Wahrnehmung der geltende Rechtsrahmen eigentlich schon sehr ausgewogen. Hier sehen wir einen geringen gesetzgeberischen Verbesserungsbedarf. Insbesondere was die untiefen Verlegungsmethoden angeht, die jetzt hier schon mehrfach erwähnt worden sind, so mögen diese vielleicht tatsächlich in dem einen oder anderen Fall einen Beschleunigungseffekt haben. Wir müssen aber auf der Gegenseite auch sehen, dass dies mit Gefahren für den Straßenkörper verbunden sein kann. Deswegen wäre unser Petitionum: Jetzt keine neuen rechtlichen Regelungen, sondern endlich technische Regelungen zu schaffen, technische Regeln, die hier für Rechtssicherheit sorgen. Daran wird gearbeitet, aber das müsste noch beschleunigt werden. Was die Haftungsfrage angeht, finden wir die Idee gut, dass wir einen potenten Haftungsgegner haben. Das sollte aber nach unserer Auffassung jetzt bitte nicht der Start sein, sondern die Unternehmen, die etwa in einen Fonds einspeisen könnten, aus dem dann solche Ansprüche geltend gemacht werden können. Dann hatten wir noch den Vorschlag, Herr Brauckmüller hat das auch erwähnt, eine koordinierende Stelle auf Landkreisebene. Es wird Sie nicht wundern, dass wir das prinzipiell für eine sehr gute Idee halten. Das machen auch viele Landkreise schon. Man muss sich aber sehr genau überlegen, ob die rechtliche Ausgestaltung so, wie sie jetzt vorgesehen ist, das schon auf den Punkt bringt. Vielleicht wäre es besser, auch in diesem Fall mehr mit Anreizen und weniger mit rechtlichen Vorgaben zu arbeiten. Vielleicht so viel dazu. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Stumpp bitte.

Abge. **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/



DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich höre die Botschaft sehr gerne, dass Sie auch den Mobilfunk in die Universaldienstverpflichtung aufgenommen sehen wollen. Aber wir haben ja jetzt gerade noch andere Themen. Ich habe nochmal Fragen an Frau Ehrig. Frau Ehrig, jetzt wird nochmal viel über Universaldienst gesprochen. Gehen Sie davon aus, dass der überhaupt irgendwann einmal zur Anwendung kommt? Und wenn denn doch, wie steht denn der VZBV zu möglichen Entschädigungen für VerbraucherInnen, die ein Jahr nach Inkrafttreten des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes von Stellen der Beschwerde immer noch über keine akzeptable Internetversorgung verfügen?

Der **Vorsitzende**: Frau Ehrig bitte.

SV **Lina Ehrig** (VZBV): Vielen Dank. Ja, mit Blick auf die jetzige Ausgestaltung - also hier hat die Bundesregierung ja wirklich das Minimum sozusagen, was sie umsetzen mussten aus dem Kodex, in das TKG überführt - gehen wir davon aus, dass vermutlich die Fälle ja gegen Null laufen. Also, dass wir hier tatsächlich die Situation haben, dass die Bundesnetzagentur einem Anbieter auferlegt, also verpflichtet sozusagen, auszubauen. Also insofern, dadurch, dass die Voraussetzungen oder auch die Anforderungen an den Universaldienst, der gleichzeitig ja das versprochene Recht auf schnelles Internet umsetzen soll, dadurch, dass die so gering sind, gehen wir davon aus, dass es hier vermutlich sehr, sehr wenige Fälle geben wird. Deswegen plädieren wir ja auch, um praktisch das politische Versprechen überhaupt zu erfüllen, dass man hier nochmal grundlegend die Voraussetzungen überarbeitet. Mit Blick auf das Verfahren habe ich ja schon geschildert, dass es halt, insofern es dann zu einer Beschwerde eines Endnutzers kommt, dass hier eine Unterversorgung vorliegt, das Verfahren insgesamt sehr langwierig und kompliziert ausgestaltet ist und es sehr lange dauern kann. Also nach dem Gesetzentwurf, glaube ich, jetzt bis zu 11 Monate. Also insofern wäre natürlich, wenn dann innerhalb der jetzt gesetzten Zeit, die man aus unserer Sicht auch definitiv verkürzen sollte, das sollte sehr viel schneller gehen, wäre eine Entschädigung natürlich ein Anreiz, ein Anreizmechanismus, hier auszuhelfen. Aber insgesamt muss man einfach das ganze

Verfahren sozusagen und das Konzept des Universaldienstes und des Recht auf schnelles Internet aus unserer Sicht auch nochmal überarbeiten, um überhaupt hier einen Mechanismus zu schaffen, der dann praktisch die flächendeckende Versorgung in den unterversorgten Gebieten überhaupt dazu führen kann, dass hier eine Verbesserung einhergeht.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an die SPD. Herr Herzog, bitte.

Abg. **Gustav Herzog** (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Professor Fetzer und ich komme jetzt zu dem Komplexen. Recht auf schnelles Internet und Universaldienst - mal unabhängig von der Sprachverwirrung, die hier herrscht, weil manchmal auch eine Gleichsetzung von schnellem Internet und Universaldienst erfolgt und das dann noch im Gigabitbereich - eine Frage, die sie ja auch in Ihrer Stellungnahme schon angesprochen haben. Sind wir denn mit der Umsetzung der europäischen Vorgabe an die Grenze gegangen oder haben wir nur das absolute Minimum gemacht? Oder haben wir da noch einen Spielraum, um entsprechend für die Verbraucher bessere Voraussetzungen der Versorgung über die Regelungen des Universaldienstes zu machen?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Fetzer bitte.

SV **Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M.** (Uni Mannheim): Ja, vielen Dank für die Frage. Also im Gegensatz zu manchen Vorrednern glaube ich, dass der Spielraum, den die Bundesregierung jetzt hier durch das Europarecht gesetzt bekommen hat, schon sehr weitgehend ausgeschöpft wird. Teilweise wird auch an den Grenzen zugegebenermaßen schon vorsichtig gekratzt, um es mal so zu sagen. Und um das vielleicht auch noch zu begründen: Der Universaldienst ist vom europäischen Recht und in einer gewissen Art und Weise finden wir das auch im Verfassungsrecht so, aber vom europäischen Recht als Ultima-ratio-Lösung vorgesehen worden, um sicherzustellen, dass jeder Mann Zugang zu dem hat, was eigentlich alle schon haben und was man heute auch braucht, um eine soziale und wirtschaftliche Teilhabe bewerkstelligen zu können. Das heißt im Prinzip, dort, wo der eigenwirtschaftliche Ausbau nicht



hilft, dort, wo die Förderung nicht hilft, da soll der Universaldienst, dies sei noch einmal gesagt, die Leute aus der digitalen Steinzeit ins Jetzt holen. Der Universaldienst ist aber nicht das Instrument, um die Leute vom Jetzt in die digitale Zukunft zu holen. Da sind der eigenwirtschaftliche Ausbau und die Förderung tatsächlich das, was vorrangig ist und offen gesagt aus einer rechtlichen Perspektive auch vorrangig sein muss. Alles das, was über die Jetzt-Zeit hinausgeht, das sagt der europäische Gesetzgeber, das kann auch rechtlich geregelt werden, aber dann ist es eben ein Zusatzdienst und dann ist es kein Universaldienst mehr und dann muss es eben steuerfinanziert und nicht mehr umlagefinanziert erfolgen. Und dann sind wir im Prinzip in einem Förderregime, das gegenüber dem jetzigen Rahmen, glaube ich, wenig Vorteile bringt. Die jetzige Regelung, die setzt also den Kodex um und sie führt dazu, dass wie gesagt meines Erachtens eine deutliche Verbesserung des Status quo bei denjenigen eintritt, die heute tatsächlich noch nicht mal über das Minimum verfügen, die, wie Sie, Herr Herzog, gesagt haben, nicht mit 5 Mbit heute an so einer Videokonferenz teilnehmen können. Ich glaube, man muss auch einen zweiten Aspekt, wenn ich das noch sagen darf, berücksichtigen: Je höher man die Anforderungen an den Universaldienst stellt, also beispielsweise 100 Mbit/s als Universaldienstleistung, selbst wenn ich davon ausgehen würde, das sei europarechtlich zulässig. Und ich sage nochmal, ich bin nicht der Auffassung, dass das europarechtlich unzulässig ist, muss man sich vergegenwärtigen, dass das potenziell auch negative Auswirkungen auf den eigenwirtschaftlichen Ausbau haben kann. Und zwar aus zwei Gründen. Zum einen besteht natürlich die Gefahr, dass Unternehmen, die heute potenziell ausbauen, sagen, ich warte mal noch ein bisschen länger, vielleicht kann ich an der Umlage partizipieren, wenn ich Glasfaser ausbaue. Und die zweite Möglichkeit, die zweite Gefahr ist natürlich, dass potenziell auch die Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen zurückgeht. Denn es ist ja so, heute werden diese 16 und 50 Mbit vielen Menschen reichen. Wenn die heute über einen Anschluss über den Universaldienst mit 100 Mbit verfügen, dann ist der Bedarf, einen Glasfaseranschluss zu buchen, relativ gering. Wenn die Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen auf die Art und Weise weiter zurückgeht, dann sind wir unserem eigentlichen Ziel,

über das ja, glaube ich, Einigkeit herrscht, flächendeckende Gigabitnetze zu schaffen, nochmal ein Stück weiter weg gekommen. Lange Rede, kurzer Sinn, ich glaube, hier liegt eine ordnungsgemäße Umsetzung des Ganzen vor, die sachgerecht ist und die zugleich verhindert, dass negative Auswirkungen aus dem eigentlich wichtigen, auch eigenwirtschaftlichen Ausbau verhindert werden. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an die CDU/CSU. Herr Jarzombek, bitte.

Abg. Thomas Jarzombek (CDU/CSU): So, ja, vielen Dank erstmal, Professor Fetzter, das teile ich im Übrigen, was Sie sagen. Ich habe zwei Fragen an Bernd Sörries. Die erste ist der Zugang zu den Inhouse-Netzen nach Paragraph 144. Hier wird ein wahlloses Zugangsrecht jetzt gesehen. Auch wenn diese Anbieter mit einem sozusagen legacy-Netz, also sprich kein VHC, kommen. Wäre das ein Ansatz, hier den Zugang zum Gebäude auf VHC-Netze einzugrenzen, um damit den Glasfaserausbau zu fördern? Meine zweite Frage bezieht sich nochmal auf das Thema der Flächendeckung. Wir möchten ja gerne hier flächendeckende Mobilfunknetze implementieren und hatten da auch in der letzten Versteigerungsrunde das Thema negative Auktionen diskutiert. Wäre so etwas nach Ihrem Dafürhalten möglich auf der Basis des bestehenden Gesetzes, dass wir also sozusagen eine Vollversorgung ins Gesetz schreiben und dann auch die Auktion als negative Auktion ausführen?

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Sörries, bitte.

SV Dr. Bernd Sörries (WIK-Consult): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zu der ersten Frage, Zugang zu den Gebäuden nach 144. Da würde ich an dem bestehenden System nicht rütteln wollen, der muss weiter technologieneutral sein, ansonsten hätten wir, glaube ich, das Problem, dass wir zu einer Zwangsmigration kämen. Stellen Sie sich vor, Sie haben im Hause Glasfaser, aber leider noch nicht vorm Haus, dann könnte ja nach - wenn ich das jetzt richtig interpretiere - der Hauseigentümer sagen, ja, du kannst meine Glasfaser Inhouse-Infrastruktur nutzen und bitte zieh deine Kupferinfrastruktur wieder raus. Das bringt nichts. Wir müssen zum Gebäude die Glasfaser bringen und dann



muss auch im Gebäude am besten Glasfaser vorhanden sein, sodass meines Erachtens der 144 nicht verändert werden müsste. Wir müssen nur sehen, dass wir bei den Entgelten, die nach 148 zum Tragen kommen, eigentlich auf einen Zustand kommen, der darauf hinausläuft, dass, das hatte ja der erste Teil der Anhörung schon heute Morgen gebracht, dass die Inhouse-Infrastruktur über einen Weg refinanziert wird und nicht über mehrere. Zur zweiten Frage der Flächendeckung. Die Negativ-Auktion ist, denke ich, auf Basis des geltenden Rechts möglich. Sie ist allerdings mit einer Förderung verbunden, weil am Ende einer Negativ-Auktion Sie ja den Unternehmen einen Förderbetrag zukommen lassen. Das heißt, hier sind wir dann im Beihilfenrecht mit unterwegs. Das muss europarechtskonform dann ausgelegt werden. Die Negativ-Auktion hat einen großen Vorteil: Sie können auf einen Schlag definieren, welche weißen Flecken von wem in welchem Zeitraum versorgt werden. Das ist ein Vorteil. Auf der Negativseite ist zu betrachten, Sie müssen die Gebiete hinreichend detailliert definieren, auch die Fördersätze ein Stück weit definieren, weil ansonsten sie zu Mitnahmeeffekten führen können, dass Sie als Staat zu viel ausgeben und insofern Ressourcen nicht sinnvoll eingesetzt werden. Also Vor- und Nachteile sind vorhanden. Insofern würde ich eher dafür plädieren, im Rahmen der normalen Vergabeverfahren Auflagen zu machen, die dann auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Und ansonsten, das wurde ja schon angestoßen, die Förderung im Mobilfunkbereich weiter marktkonform auslegen und durchführen. Da gibt es ja jetzt auch eine neue Infrastrukturgesellschaft, die sich diesem Thema widmet. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die AfD. Herr Komning, bitte.

Abg. **Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Dr. Ritgen vom Deutschen Landkreistag, und es geht um die Infrastruktur in ländlichen Räumen. Sie beschreiben in Ihrem Bericht, in dem Sachverständigenbericht, dass das Verhältnis zwischen Universaldienst und dem geförderten Breitbandausbau nicht so ganz klar ist und die Befürchtung besteht, dass insbesondere in den Kommunen in den ländlichen Räumen die Erschließung von

Glasfaserleitungen dauerhaft auf einer Mindestversorgung mit niedrigem Niveau bleiben würde. Wir haben ja auch gerade Professor Fetzter und auch Herrn Grützner gehört, die sehr wohl auch eben dafür plädieren, Glasfaser durch hochleistungsfähige Funknetze zu ersetzen. Meinen Sie denn, dass das nicht unbedingt zielführend sei und sehen Sie tatsächlich die Notwendigkeit, dass wirklich bis ins letzte kleinste Haus im ländlichen Raum Glasfasernetz gelegt werden muss?

Der **Vorsitzende**: Herr Ritgen bitte.

SV **Dr. Klaus Ritgen** (Deutscher Landkreistag): Vielen Dank für die Frage, auf die ich sehr gerne antworten möchte. In der Tat ist das Verhältnis von Universaldienst beziehungsweise dem Recht auf schnelles Internet zum geförderten, aber eben auch zum eigenwirtschaftlichen Ausbau noch nicht endgültig geklärt. Da muss man sicherlich noch die eine oder andere Frage beantworten. Wir haben insbesondere die Sorge, dass durch das Versprechen eines Rechts auf schnelles Internet, das in seiner Qualität ja auch noch nicht endgültig absehbar ist, tatsächlich die ein oder andere Kommune ihre Anstrengungen im Bereich des geförderten Ausbaus einschränken könnte, weil man einfach glaubt, naja gut, ich lehne mich jetzt zurück, warum soll ich mich hier engagieren, wenn wir diesen Anspruch auf schnelles Internet haben und dann die Unternehmen über Umlage finanziert mir diese Aufgabe abnehmen? Das ist so in etwa die Argumentation, die Herr Fetzter gerade auch mit Blick auf den eigenwirtschaftlichen Ausbau gebracht hat. Was wir allerdings ganz fest glauben, ist, dass wir tatsächlich einen wirklich flächendeckenden Glasfaserausbau brauchen. Und zwar prinzipiell tatsächlich bis in das letzte Gebäude, also bis zur letzten Milchkanne. Diese Metapher ist ja in anderem Zusammenhang im letzten Jahr einigermaßen berühmt geworden, das sehen wir im Festnetzbereich ganz genauso. Das schließt jetzt nicht aus, dass man in ganz extremen Versorgungssituationen dann auch mal auf eine alternative Technologie zurückgreift, sei es der Satellit, sei es eine Funkversorgung. Aber prinzipiell sollten wir uns zum Ziel setzen, jedes Gebäude mit Glasfaser anzuschließen. Wir müssen uns dabei eines ganz klar vor Augen halten. Alles, was wir jetzt nicht mit Glasfaser erschließen, sei es eigenwirtschaftlich, sei es gefördert, für solche



Gebäude sehen wir keine Chance, dass die jemals mit einer entsprechenden Infrastruktur verknüpft werden. Das leitet so ein bisschen über zu dem Förderthema, aber das ist ja auch ganz eng mit dem Universalthema verknüpft. Also nochmal das Petitum, möglichst bitte überall eine Glasfaserverversorgung, und zwar jetzt, denn, wenn wir es jetzt nicht schaffen, sei es eigenwirtschaftlich, sei es gefördert, sind die entsprechenden Gebäude dauerhaft von der Entwicklung abgeschlossen. Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die SPD. Herr Herzog bitte.

Abg. **Gustav Herzog** (SPD): Ja, meine letzte Frage an Herrn Professor Fetzer, dann kommen andere zum Zuge. Herr Professor Fetzer, wir hoffen ja, dass der Universaldienst durch eigenwirtschaftlichen Ausbau, Auflagen und Förderungen gar nicht diese praktische Rolle spielt, die ihm hier zugeschrieben wird. Aber wenn doch, ist natürlich die Frage, in welcher Form wird die Umlage erhoben? Die Bundesregierung hat die Vorgabe aus der Europäischen Union, auch „Over-the-top-content“ (OTT) miteinzubeziehen, nicht genommen und begründet das auch da mit praktischen Erwägungen: Umsatz feststellen, nicht europäische Unternehmen und so weiter. Wie ist das aus europäischer Sicht zu sehen und wie gehen andere Länder damit um? Können wir die OTT nicht auch in die Umlageerhebung miteinbeziehen?

Der **Vorsitzende**: Herr Fetzer, bitte.

SV **Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M.** (Uni Mannheim): Ja, vielen Dank für die Frage. Tatsächlich lässt das Europarecht das zu, dass auch Anbieter interpersoneller elektronischer Kommunikationsdienste, wie es dort heißt, die ja potenziell nummernabhängig sind, dass die an der Umlage mit beteiligt werden. Das würde jedenfalls die sogenannten OTT-1 erfassen, also die funktional austauschbaren Leistungen zu klassischen Telekommunikationsdiensten. Der nationale Gesetzgeber sieht das jetzt nicht vor. Ich würde an der Stelle dafür plädieren, dass die Bundesnetzagentur jedenfalls mal die Möglichkeit von vornherein hat, die auch mitreinzunehmen. Und dass das nicht auf einer gesetzlichen Ebene schon abgeschnitten

wird. Ich verstehe natürlich sehr gut die Bedenken, die auch von der Bundesnetzagentur vorgebracht worden sind im Rahmen ihrer Stellungnahme, dass das ein praktisch wahrscheinlich auch schwer handhabbares Thema sein wird, weil die Maßgrößen nicht klar sind und die Feststellung der Maßgrößen nicht klar ist. Ich denke aber, ihr unter dem Gesichtspunkt gegebenenfalls dynamischer Entwicklungen auch die Möglichkeit zu geben, sie doch miteinzubeziehen. An der Stelle sollte der Gesetzentwurf geweitet werden, dahingehend, dass das grundsätzlich, so wie es das europäische Recht auch vorsieht, dass das grundsätzlich eben auch der Bundesnetzagentur möglich ist und nicht von vornherein abgeschnitten ist. Also das wäre europarechtlich zulässig, aus meiner Sicht wäre es sinnhaft, das auch so ins Gesetz reinzunehmen.

Abg. **Gustav Herzog** (SPD): Es ist ja noch etwas Zeit, Herr Vorsitzender, darf ich dann nochmal nachfragen?

Der **Vorsitzende**: Sie dürfen.

Abg. **Gustav Herzog** (SPD): Herr Professor Fetzer. Die Gründe, die die Bundesregierung anführt, mit dem ganzen Regelwerk, um die OTT miteinzubeziehen, die wären doch im Grunde genommen erst einmal durchzufechten. Und dann könnte man dieses Instrument doch für die Zukunft mit weniger Aufwand zur Anwendung bringen?

SV **Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M.** (Uni Mannheim): In der Tat. Im Grundsatz müsste man sich einmal darauf verständigen, was die richtigen Maßstäbe sind, was die Maßgrößen sind und wie die ermittelt werden. Und auf der Grundlage könnte man dann sicherlich auch ein handhabbares Regelwerk schaffen. Also es wäre ja nicht in jedem Jahr und bei jedem Anwendungsfall wieder neu zu konstruieren. Das ist, das will ich auch sagen, jetzt keine ganz triviale Angelegenheit. Andererseits ist es auch kein unlösbares Problem. Also vor dem Hintergrund scheint mir das machbar zu sein, bei allem Verständnis natürlich dafür, dass das keine einfache Aufgabe sein wird, aber eine lösbare Aufgabe. Und wenn das politisch gewollt ist, europarechtlich ist das zulässig. Und das hat vielleicht auch eine gewisse Sinnhaftigkeit.



Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Jarzombek bitte.

Abg. **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU): Dieses Webex ist manchmal die Pest. So, Herr Vorsitzender, eine Frage habe ich an Jürgen Grützner. Und zwar, jetzt haben wir die ganze Zeit schon dieses RASI diskutiert. Und ich wollte ihn gerne mal nach seiner Sichtweise auf das Thema befragen, denn wir machen ja jetzt schon seit Jahren Breitbandförderung mit, ich glaube, irgendwie fast 13 Milliarden Haushaltsansätzen. Da dürfte es ja eigentlich gar keine Lücke mehr geben. Also, wird hier eine Erwartungshaltung geweckt, die gar nicht erfüllt werden kann, wenn wir jetzt das, was die Förderprogramme offenbar noch nicht vollständig hingebacht haben, auf die Anbieter auswälzen?

Der **Vorsitzende**: Herr Grützner, bitte.

SV **Jürgen Grützner** (VATM): Ja, ich hatte das schon in meinem ersten Statement versucht zu erklären, dass wir mit Förderung, wenn wir ganze Gebiete fördern, wenn wir die letzten weißen Flecken fördern, sicherlich ein viel, viel effizienteres Mittel haben, als in solche Einzelbetrachtungsweisen zu gehen. Das Problem dieser Einzelrechte für individuell betroffene Bürger liegt ja gerade darin, dass sie am Ende einer jeden Straße liegen können, wo Vectoring nicht mehr hinkommt. Und hier einen Bagger hinfahren zu lassen, wird schlichtweg unmöglich sein. Hier einen Kupferausbau nochmal zu verbessern, wird schlicht unmöglich sein. Wir haben mit Vectoring und Super-Vectoring wirklich exzellente Technologien in Deutschland im Einsatz. Glasfaser schneller zu bauen, das ist ein Thema. Darüber haben wir an anderer Stelle heute Morgen schon gesprochen. Das hat aber nichts mit dem Recht auf schnelles Internet zu tun. Ich kann nicht mit einer Rechtsnorm Bagger fahren lassen. Wo ist also die ehrliche Antwort der Politik, was verspreche ich dann dem Bürger? Es bleiben nur ehrlicherweise schnelle Funklösungen übrig. Und da bin ich der festen Überzeugung, alles, was den Bürgern hilft bei Digitalisierung, müssen wir hier nutzen. Ich teile mir meinen Arbeitsplatz zuhause mit meiner Frau, die ist Lehrerin. Mir bleiben 2 Megabit im Upload. Damit mache ich meine Videokonferenzen. Das ist nicht schön, das kann auch mal ruckeln, aber den Menschen jetzt 100 Megabit zu

versprechen als Grundversorgung ist schlicht falsch. Wir bauen, wir sind Vize-Europameister im Glasfaseraufholwettbewerb. Wir sind sehr niedrig gestartet, das macht es leicht, Vize-Europameister zu sein. Aber wir haben halt eine Politik gehabt, die auf Vectoring gesetzt hat. Das hat sich jetzt übrigens in der Pandemie als gar nicht so dumm erwiesen, obwohl es wahrscheinlich politisch gesehen damals nicht ganz richtig war. Aber ehrlicherweise haben uns diese Netze jetzt wirklich eine relativ breite Versorgung gebracht. Damit müssen wir jetzt ehrlich umgehen und eine gemeinsame Lösung finden. Und die kriege ich nicht dadurch, dass hier die Menschen anderen Menschen versprechen, ich schicke euch einen Bagger, damit ihr 100 Megabit kriegt. Das ist keine ehrliche Politik! Und ich wünsche mir eine ehrliche Politik, die dem Bürger nicht wieder etwas verspricht, was ich nicht halten kann. Ob das Universaldienst heißt, RASI heißt, mit Förderungen, mit neuen Politikversprechen - wir arbeiten am Limit des Möglichen. Das ist, glaube ich, die Botschaft. Und wir werden es mit einem RASI nicht beschleunigen, eher verlangsamen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an die FDP. Herr Sitta bitte.

Abg. **Frank Sitta** (FDP): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht auch wieder an Herrn Grützner, das passt auch ganz gut jetzt. Im aktuellen Entwurf ist für die Mobilfunkunternehmen die Verpflichtung dabei, die Förderpläne quasi für die nächsten 24 Monate im Voraus zu melden. Da würde mich die grundsätzliche Sichtweise der Branche darauf interessieren. Wie sinnvoll das ist, und ob es da vielleicht auch zu Fehlmeldungen kommt, um eben bestimmte ja auch Fördermittelkonstruktionen auszuschließen vorsichtig. Ähnliches ist auch im Bereich der Breitbandversorgung, der Paragraph 81, der soll ja mit dem Markterkundungsverfahren ein ähnliches Instrument zur Identifizierung von Gebieten mit Ausbaufizit eingeführt werden. Sie haben es schon ein Stück weit gesagt, aber ist das Ihrer Meinung nach geeignet, sozusagen den Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus sicherzustellen und damit, und das muss uns ja hier als politische Entscheider am Herzen liegen, Fördermittel möglichst effizient einzusetzen, und nicht dafür zu sorgen, dass am



Ende eben der Bagger, ich sage mal sprichwörtlich, in den Wald fährt. Also da interessiert mich die Sichtweise der Branche. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Grützner, bitte.

SV **Jürgen Grützner** (VATM): Erstmal vielen Dank für diese wirklich sehr wichtige Frage. Ich habe großes Verständnis für die Kommunen, dass sie mehr Planungssicherheit wollen. Mit der ganzen Branche, mit BREKO, mit BUGLAS, mit allen Verbänden, mit allen Mitgliedern kann ich aber sagen, das Wichtigste ist, und das ist eigentlich ein Wording aus der Politik, dass man versucht, so gut wie es geht, bedarfsgerecht zu bauen. Das heißt, da, wo die Bürger den höchsten Bedarf haben, wo auch die höchste Nachfrage ist, wo ich möglichst ohne Forderung bauen kann, dort versuche ich zuerst hinzugehen. Das kann man dann, wenn man sagt, ich will aber auch da, wo weniger Bedarf ist, wo weniger Bürger leben, kann man das steuern durch Fördermechanismen. Ich kann dadurch aber nicht erzwingen, durch eine solche Regelung, ich kann aber keine Perspektive erzwingen, die wirklich realistischerweise auf Jahre hinaus den Ausbau vorhersieht. Das macht keinen Sinn. Es passiert oft, dass man einen Ort anschließt und sich danach erst im Nachbarort aufgrund der guten Erfahrungen der Bürger eine Nachfrage bildet. Und wenn die sehr hoch ist, dann gehe ich in den nächsten Nachbarort. Wir haben aber Orte, wo man meint, die müssten genauso sein wie der Nachbarort, und die Nachfrage ist deutlich geringer. Wenn wir es mit Digitalisierung ernst meinen, müssen wir relativ flexibel am Markt agieren. Sowohl die Kommunen müssen diese Flexibilität haben, und sie können das ja auch steuern, indem sie selber für Nachfrage sorgen, aber die ausbauenden Unternehmen versuchen, da, wo die Nachfrage am stärksten ist, auch den Ausbau zu priorisieren. Und das ist für die Gesamtdigitalisierung unseres Landes eine sehr, sehr schlaue Lösung. Wir werden nicht besser, wenn wir versuchen, mit zwei Jahreshorizonten das vorhersehbarer zu machen, was in der Realität aber eher zu Frust als zu Planungssicherheit führen wird.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Bleser von der CDU/CSU.

Abg. **Peter Bleser** (CDU/CSU): Ja, ich werde Herrn Cornils noch einmal fragen wollen. Herr Cornils, ich komme ja aus dem ländlichen Raum, und die Leute sagen mir, ich möchte die gleichen Netzqualitäten haben wie in der Stadt. Und ich mache jetzt Homeschooling mit 3 oder 4 Nutzern in einem Haus. Und das Netz ist, wir haben gerade volkswirtschaftlich die Voraussetzung zu schaffen, dass wir führend in Europa, was die digitale Infrastruktur angeht, sein können. Meine Frage ist, lässt das europäische Recht zu, dass wir a) eine Ausschreibung mit den langen Frequenzen 800/900 Megahertz mit der Ausbaupflichtung versehen flächendeckend bekommen? Und zweitens, da wollte ich Herrn Grützner noch einmal widersprechen. Wir müssen ja nicht unbedingt morgen schon eine 100 Mbit-Anbindungsleistung haben, sondern wir müssen die Ziele setzen. Und deswegen meine Frage: Ist es möglich, dass wir diese flächendeckende, leistungsfähige Versorgung a) mit Funk und b) mit Glasfaseranschluss oder gleichwertigem Anschluss, die Technologie soll offen sein, rechtlich festlegen können?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Professor Cornils.

SV **Prof. Dr. Matthias Cornils** (JGU): Ja, vielen Dank für die Frage. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ich bitte, mich zu korrigieren, wenn ich das nicht getan haben sollte, ging die Frage an mich in die Richtung, jetzt Frequenzvergabeverfahren und daran geknüpfte Versorgungsaufgaben, die weitergehen als wir es bisher hatten, und nicht die Universaldienstfrage. Ich hatte versucht, deutlich zu machen, habe das auch in dem Gutachten versucht zu begründen, dass bei einer entsprechend realistischen zeitlichen Perspektive, die die Verhältnismäßigkeit wahren kann. Das ist immer wichtig. Natürlich müssen die wettbewerblichen und die Verhältnismäßigkeitsanforderung aus den Grundrechten auch der Unternehmen gewahrt bleiben, dass dann sehr wohl eine stärkere Fokussierung auch im Bereich der Versorgungsaufgaben durchaus möglich ist. Und das, was wir hier diskutieren, nämlich die entsprechende Schärfung sowohl der Ziele als auch des Instrumentenrepertoires dient ja diesem Zweck, dass in künftigen Vergaberunden noch fokussierter mit bestimmten Zeitzielen der Bundesnetzagentur auch die rechtlichen Grundlagen und Möglichkei-



ten eingeräumt werden, in den Abwägungsprozessen, die dann zu einer Versorgungsaufgabe führen, solche Versorgungsaufgaben und flankierende Verhältnismäßigkeitsbestimmungen und Kooperationsauflagen, dass die da platziert werden können. Ich würde also diese Frage bejahen. Das sollte möglich sein, das ist ja auch Ziel der ganzen Diskussion und Erörterung, die wir hier gerade führen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an die SPD, Herr Herzog.

Abg. **Gustav Herzog** (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine letzte Frage in dieser Anhörung geht an BREKO. Herr Knapp, Sie sind ja gefordert mit Ihren oder vielmehr Ihre Mitgliedsunternehmen sind ja gefordert, der Bundesregierung Informationen zu liefern. Und der Kollege Sitta hat das ja auch schon angesprochen. Sie sollen weit vorausblicken, 24 Monate, die Informationen liefern. Es hat da von Seiten des Bundesrates Kritik gegeben. Und auch die Monopolkommission schlägt ja vor, diesen Paragraph 80 zu streichen. Wie stehen denn Ihre Mitgliedsunternehmen dazu, dass Sie zwei Jahre im Voraus die Informationen liefern sollen? Und wie werden die sich verhalten, wenn Sie lesen, dass in der Gegenäußerung der Bundesregierung steht, wenn die Unternehmen keine Daten haben, dann brauchen sie auch keine zu liefern. Also, was macht das für einen Sinn aus Ihrer Sicht?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Knapp bitte.

SV **Sven Knapp** (BREKO): Ja, danke für die Frage, Herr Herzog. Ja, bei jeder gesetzlichen Regelung muss man sich ja die Frage stellen, bringt sie einen Mehrwert? Was ist der Sinn und Zweck der Regelung? Und wir können den Sinn und Zweck dieser Regelung ehrlicherweise nicht nachvollziehen, weil wir schon ein Instrument haben, was genau das abbilden soll, nämlich regionale Markterkundungsverfahren im Vorfeld von geplanten Fördermaßnahmen. Und jetzt diese Vorausschau, wie es im 83 vorgesehen ist, liefert aus unserer Sicht keinerlei Mehrwert. Entweder werden Unternehmen sehr großflächig melden oder sie werden deutlich weniger melden. Aber am Ende hat man das gleiche Ergebnis, nämlich keine Verlässlich-

keit. Und warum ist das so? Weil kein Unternehmen in Deutschland einen bundesweiten Ausbauplan hat, sondern Glasfaserausbau ist ein regionales Geschäft, das heißt, jedes Unternehmen schaut sich ein bestimmtes Gebiet, ein regional begrenztes Gebiet an, und dann hängt der Glasfaserausbau von verschiedenen Faktoren ab. Wichtigster Faktor ist erstmal: Ist dort Nachfrage? Wollen die Bürger einen schnellen Glasfaseranschluss? Zum anderen: Ist die Unterstützung der Kommunalpolitik vorhanden? Und, was heute noch gar nicht angesprochen wurde, sind auch entsprechende Tiefbaukapazitäten vorhanden, um einen Ausbau zu realisieren? Also, kurzum: Diese Regelung macht aus unserer Sicht keinen Sinn, der Bundesrat hat sie auch sehr deutlich kritisiert und abgelehnt, insofern sollte man die streichen. Es gibt ein anderes Instrument, was sich in der Vergangenheit schon bewährt hat. In dem Zusammenhang vielleicht wichtiger, ich habe ja noch ein paar Sekunden Zeit, im Hinblick auf das Thema Genehmigungsverfahren. Dort gibt es gute Ansätze im Gesetz. Wir sollten auf keinen Fall beim Status quo bleiben und einfach sagen, ja, so, wie es bisher im Gesetz geregelt ist, läuft es. Es gibt diverse Hürden, insbesondere bei dem Thema: Wie vereinfachen wir und beschleunigen wir die Genehmigungsverfahren? Insofern, diese Idee mit der koordinierenden Stelle aus unserer Sicht auch richtig, die auf Ebene der kreisfreien Städte und der Landkreise einzurichten, ist extrem wichtig. Insbesondere auch, um letztlich die Planbarkeit bei den Unternehmen zu erhöhen, damit die Unternehmen sich auch Tiefbauunternehmen suchen können, die letztlich einen Ausbau realisieren. Weil, wenn ich nicht weiß, wann ich meine Genehmigung erhalte, finde ich auch kein Unternehmen, das dann einen Ausbau realisiert. Insofern, wenn es da eine Straffung der Verfahren gibt, wenn es einen Kümmerer gibt - ja, wir nennen es „der Anwalt des Glasfaserausbaus auf Ebene der Verwaltung“, dann ist das ein wichtiger Punkt. Zum anderen sollten die alternativen Verlegemethoden dem Standardverfahren gleichgestellt werden, weil sie halt deutlich schneller sind. Und vielleicht letzter Punkt bei der Frage, wer für die Schäden letztlich haften soll, falls sie mal eintreten, oder bei dem Fall, dass es auch zum Umlagen von TK-Linien kommt, was ja auch passieren kann, da würden wir uns wünschen, dass es eine Ergänzung gibt im Sondervermögen digitale



Infrastruktur, wo so etwas geregelt werden kann.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an DIE LINKE., Herr Beutin.

Abg. **Lorenz Gösta Beutin** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ja, „chapeau“, Herr Grützner, also „Glasfaserausbauaufhol-Vizemeister“, das ist fantastisch, das ist ein Knaller, das muss ich mir schon mal merken. Meine Frage geht an Herrn Frank Rieger vom Chaos Computer Club. Und zwar damit ja zusammenhängend: Der Ausbau von Glasfaser im ländlichen Raum erfolgt durch die Konzerne offenbar nicht erfolgreich. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in der Hinsicht? Schafft er die notwendigen Verbesserungen oder nicht? Und schafft das insbesondere für mehr kommunalen und totalen Glasfaserausbau zu sorgen? Und welche Maßnahmen müssten das in Ihrer Sicht sein, die da zu treffen wären? Und berücksichtigt er angemessen auch neue Netzanschlusstechnologien? Vielleicht noch eine letzte Frage, wenn die Zeit noch ist: Die neu gegründete Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft soll den Ausbau schneller Mobilfunk- und Breitbandnetze vorantreiben. Wie bewerten Sie dieses Vorhaben? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Rieger, bitte.

SV **Frank Rieger** (CCC): Ja, also aus unserer Sicht ist das, was momentan passiert im Bereich kommunaler und lokaler Ausbau von schnellen Kommunikationsnetzen, unzureichend. Wir haben da verschiedene Problemstellungen. Zum einen haben wir vielerorts schlicht und ergreifend erschöpfte Tiefbaukapazitäten, das heißt, es gibt auch einfach nicht mehr genug Leute, die einen Bagger und Spaten bedienen können, weswegen wir denken, dass insbesondere im ländlichen Bereich eben auch ein oberirdischer Ausbau, sprich Verlegung über Masten, zulässig sein sollte. Da muss man dann halt im Zweifel den Nutzern sagen, okay, ihr habt möglicherweise bei Sturm eine geringere Zuverlässigkeit, aber ihr kriegt wenigstens erstmal schnelles Internet. Damit ließe sich vielerorts ein Ausbau innerhalb von Wochen realisieren, nicht innerhalb von Jahren. Wir haben an vielen Stellen die Situation, dass die Gemeinden oder auch lokale Träger wie Stadtwerke davor zurückschrecken, in Investitionen zu gehen, weil sie nicht genau wissen, ob sie damit tatsächlich dann

nicht zum einen Ausbau durch einen großen Konzern „triggern“, der ihnen dann sagt, okay, offensichtlich gibt es ja da doch Bedarf, also fangen wir mal schnell an zu bauen. Was dann die Wirtschaftlichkeit verhindert, das heißt also, hier würden wir uns wünschen, dass die Regelungen, die eine Kooperation erzwingen, also man sagt, okay, wenn ein Träger anfängt, Glas zu legen, dann können die anderen da zwar mit drauf, aber der kriegt trotzdem genügend zusammen, um seine Investitionen sicherzustellen, auch auf die kleineren, lokalen, kommunalen Träger wie die Stadtwerke ausgeweitet wird. Die Netzanschlusstechnologien wurden hier schon mal am Rande erwähnt. Wir haben hier eine Situation, dass wir niedrig liegende Satellitennetze in naher Zukunft bekommen werden. Hier hat dieses Gesetz keinerlei Anspruch momentan. Wir denken, dass es notwendig ist, diese aktiv einzubeziehen. Das wird wahrscheinlich mehr als ein Netzwerk sein, also es wird nicht nur „Starlink“, sondern es gibt auch europäische, amerikanische, chinesische Initiativen und so weiter. Und hier müsste sichergestellt werden, dass Anbieter solcher Dienstleistungen zum einen aktiv positiv miteingebunden werden im Sinne von Versorgung von unterversorgten Bereichen, zum anderen aber auch sichergestellt wird, dass deren Angebote in Deutschland den deutschen Normen nach Datenschutz, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit der Kommunikation und so weiter genügen. Das heißt also, mit denen muss aktiv umgegangen werden. Da kann man sich nicht irgendwie hinstellen als Gesetz und sagen, naja, wir kümmern uns um die deutschen Firmen, die was machen, und ignorieren, was tatsächlich da oben im Weltraum passiert. Was diese Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft angeht, ganz ehrlich die Treffgenauigkeit des Verkehrsministeriums, was Infrastrukturprojekte angeht, ist nicht besonders gut. Ich hab da keine besonders hohen Erwartungen, dass da jetzt irgendwie viel passiert. Möglicherweise sollte man da eher andere Lösungen finden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Stumpp von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die letzte Frage.

Abge. **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Meine Fragen gehen an den Datenschutzbeauftragten Professor



Ulrich Kelber. Herr Kelber, der Gesetzentwurf unternimmt unter anderem den Versuch, Messengerdienste umfassend zu regulieren. Anbieter sollen zum Beispiel Bestandsdaten der Nutzerinnen und Nutzer inklusive Passwörter an die Sicherheitsbehörden herausgeben. Wie bewerten Sie diese Bestandsdatenregelungen im TK-Modernisierungsgesetz und für wie groß erachten Sie die Gefahr, dass die Regelung, sollte es nicht doch noch zu weitreichenden Änderungen kommen, erneut vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern könnte? Und ähnlich geht es uns mit der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung. Wie bewerten Sie den Umstand, dass die nach den letzten Urteilen vor dem EuGH doch noch wieder in der Gesetzesvorlage wiederzufinden sind, obwohl niemand glaubt, dass sie in Zukunft Bestand haben werden? Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Professor Kelber.

SV Prof. Ulrich Kelber (Bundesdatenschutzbeauftragter): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Fragen beziehen sich ja sowohl auf Paragraph 169 als auch auf Paragraph 173, wo solche Auskunftersuchen ausgeweitet werden. Insbesondere auch sich auf Regelungen beziehen, wenn ich jetzt den 169 heranziehe, die nur noch bis zum 31.12.2021 Bestand haben. Deswegen wäre es natürlich folgerichtig, entsprechende Regelungen, wenn man sie vornimmt, dann auch genauso in der gleichen Form zeitlich zu begrenzen und zu evaluieren oder auch die Regelungen abzuwarten. In Paragraph 173 ist insbesondere die Ausweitung auf Ordnungswidrigkeiten und der darauffolgende Passus, wo das auch nochmal erwähnt wird, die sollten natürlich gestrichen werden, weil ich denke: Wenn man den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, die an der Stelle hier auch zu dem sogenannten Reparaturgesetz geführt haben, folgen will, dann muss man hier diese Regelungen auch herausnehmen. Denn das Erteilen einer Auskunft bei Vorliegen eines Anfangsverdachts dürfte nur für die Verfolgung von Straftaten, jedoch

nicht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verhältnismäßig sein. Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung finden sich in einer ganzen Reihe von Bereichen. Sie werden hier praktisch unverändert aus dem TKG übernommen trotz der entsprechenden Gerichtsurteile, die in der Vergangenheit bereits ergangen sind, und den aktuell anstehenden Überprüfungen. Ich glaube nicht, dass es im Sinne von Vertrauensbildung ist, wenn hier Regelungen getroffen werden, die mit einer durchaus hohen Wahrscheinlichkeit erneut vor Gericht in dieser Form nicht Bestand haben werden und dann wiederum korrigiert werden müssen. Ich würde hier den umgekehrten Weg vorschlagen, Regelungen nicht zu übernehmen, bis man sie sicher verfassungskonform ausgestaltet hat. Das würde dann allerdings nicht nur für die Vorratsdatenspeicherung, sondern wie gesagt auch für die Paragraphen 169 und 173 in übertragener Form gelten.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende unserer Anhörung. Ich möchte mich recht herzlich bei den Sachverständigen bedanken. Es ist eine sehr komplexe Materie und das, was wir zurzeit hier erleben mit Videokonferenzen, macht ja auch das Problem deutlich. Trotz aller Mühe, die wir uns geben, die sich auch das Sekretariat gibt, dass es immer so gut klappt, wie es angesichts der Möglichkeiten geht. Aber dass wir dort dringend Verbesserungsbedarf haben, das, glaube ich, ist allen deutlich. Und ich hoffe, dass Ihre Anregungen dazu beitragen, dass wir tatsächlich diese notwendigen Änderungen einigermaßen rasch hinkriegen, sodass wir auch in der Bundesrepublik Deutschland an dieser Frage deutlich weiter kommen, als wir gegenwärtig sind. Recht herzlichen Dank. Schön, dass Sie da waren. Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Tag und alles Gute!

Schluss der Sitzung: 14:47 Uhr
Eck/Det/Ka/Jae